Audit Committee Quarterly

II / 2014

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Regulierung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit der Veröffentlichung des EU-Grünbuchs zur Abschlussprüfungsreform im Oktober 2010 sind die Vorschläge der EU-Kommission vor allem zur externen Zwangsrotation des Abschlussprüfers, zum Joint Audit sowie zum Verbot bestimmter Nichtprüfungsleistungen und dessen Ausweitung öffentlich intensiv diskutiert worden. Nach nunmehr fast vierjähriger politischer Willensbildung sind die EU-Verordnung zur Reform der Abschlussprüfung für die Unternehmen von öffentlichem Interesse und die EU-Richtlinie für alle anderen prüfungspflichtigen Gesellschaften am 27.5.2014 in Kraft getreten.

In der politischen Debatte zur Reform der Abschlussprüfung wurde trotz mehrfacher Hinweise auf die Good Corporate Governance die spezifische Perspektive des Aufsichtsrats und die des Prüfungsausschusses eher selten eingenommen. Für uns ein Grund, diese Ausgabe des Audit Committee Quarterly diesem Thema zu widmen. Denn nach dem neuen EU-Recht kommen auch auf Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse weitere Herausforderungen und Aufgaben mit gesteigerter Verantwortlichkeit zu.

Ob die externe Zwangsrotation, die Beschränkung zulässiger Nichtprüfungsleistungen und andere Maßnahmen des EU-Reformpakets tatsächlich die Qualität der Abschlussprüfung verbessern werden, wird die Zukunft erweisen müssen. Auf jeden Fall gilt: Die neuen Regeln werden Aufsichtsrat und Abschlussprüfer zu noch engerer Zusammenarbeit anhalten. Hiervon können beide Seiten nur profitieren.

Eine anregende Lektüre wünscht

Ingmar Rega
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bereichsvorstand Audit

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 Editorial

4 Schwerpunkt: Regulierung

4 EU-Abschlussprüferreform: Mehr Verantwortung für den Aufsichtsrat
Ingmar Rega

8 Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer
Georg Lanfermann

10 Die Verlautbarungen des Abschlussprüfers im Lichte der Reform der Abschlussprüfung
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch und Dipl.-Kfm. Timo Hesse

12 Öffentliche Funktion des Abschlussprüfers
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

16 EU-Abschlussprüferreform formalisiert die Arbeit von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
Prof. Dr. Bernhard Pellens

19 Rotation: Keine Verbesserung für Prüfungsqualität und Prüfungsmarkt
Prof. Dr. Reiner Quick

22 Das EU-Gesellschaftsrecht im Aufbau
Klaus-Heiner Lehne

24 Standpunkt

24 Corporate Citizen und Stakeholder Staat: Zur Bedeutung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Corporate Governance
Prof. Dr. Axel v. Werder

26 Wachstum des Glücks – ein kritischer Zuruf
Dr. Volker Wissing

28 Entwicklung oder der Mensch als Zweck
Prof. Götz W. Werner

30 Risikomanagement

30 Governance in der Lieferkette Überwachung durch den Aufsichtsrat
Hartfrid Wolff

34 Sicherheit für die getaktete Wirtschaft
Uwe Beckmeyer

36 Sicherheit durch Prozessorientierung in der Logistik
Prof. Dr. Uwe Clausen und Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Joachim Kochsiek

40 Aktuelle Rechtsprechung

40 Vertraulichkeitsschutz für den Aufsichtsrat umfasst auch Zusammenarbeit mit dem Vorstand

41 Benennung eines Verantwortlichen für Compliance im Vorstand erforderlich?

45 Corporate Governance aktuell

45 Frauenquote rückt näher – Leitlinien für Gesetzgebungsverfahren vorgelegt

47 Frauenquote – Ende der Diskussion?

49 Damenrede – Einem Aufsichtsrat zum Geburtstag

51 EEG 2.0 – Das reformierte EEG ab 1. August 2014

52 Die europäische Bankenunion gewinnt Gestalt

53 EU-Kommission will Rechte der Aktionäre stärken

55 EU-Empfehlung zur Entsprechenserklärung veröffentlicht

56 Kurzmeldungen

60 Die Welt der Corporate Governance: Japan

64 Financial Reporting Update

64 Rechnungslegung von Vereinen

70 Besonderheiten bei der Bewertung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU)

72 IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Kundenverträgen – Ein Prinzip, zwei Methoden, fünf Schritte

75 Neuigkeiten vom IASB

77 Kapitalflussrechnung – DRS 21

78 Gebäude in der Handelsbilanz: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten

79 Publikationen

80 Ausgewählte Zeitschriftenartikel

81 Bestellformular

82 Impressum

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ingmar Rega

EU-Abschlussprüferreform: **Mehr Verantwortung** für den Aufsichtsrat

Die Auswirkungen der EU-Abschlussprüferreform auf den Aufsichtsrat wurden bisher nur am Rande diskutiert. Dabei kommen auch auf den Aufsichtsrat in Unternehmen von öffentlichem Interesse[1] neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Abschlussprüfung zu. Insbesondere bei der Auswahl des Abschlussprüfers und dessen Überwachung wird die Rolle des Aufsichtsrats gestärkt. Die Reform wird zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer führen; die Funktion des Abschlussprüfers als Sparringspartner des Aufsichtsrats an Bedeutung gewinnen.

1 Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nach der Definition der EU-Richtlinie kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und solche Unternehmen, die von den EU-Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden (z. B. Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung sind).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Ingmar Rega ist Bereichsvorstand Audit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

I. Auswahl des Abschlussprüfers

1. Auswahlverfahren
Die EU-Verordnung präzisiert die Anforderungen an das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer und normiert die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats hierfür. Dieses Auswahlverfahren ist immer dann durchzuführen, wenn nach der neu eingeführten maximalen Höchstdauer ein (neuer) Abschlussprüfer zu bestellen ist *(siehe hierzu unter II. 1.).*

Das zu prüfende Unternehmen muss Ausschreibungsunterlagen erstellen, in denen seine Geschäftstätigkeit und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung dargelegt werden. Letzteres kann bedeuten, dass sich Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss schon vor der Ausschreibung Gedanken über die Prüfungsdurchführung machen müssen, ohne hierbei auf die Unterstützung des Abschlussprüfers zurückgreifen zu können. Die Ausschreibungsunterlagen müssen transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer enthalten. Noch nicht geklärt ist, welche Person im Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Unseres Erachtens ist der Gesetzestext (Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b und Unterabsatz 2 EU-Verordnung) so zu verstehen, dass in Deutschland Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss hierfür verantwortlich sind, von ihm angeleitete Vorarbeiten aber durchaus im Unternehmen geleistet werden können. Eine Verlagerung der Verantwortung auf den Vorstand kommt unserer Meinung nach nicht in Betracht, da dies dem Grundsatz widersprechen würde, dass der Aufsichtsrat Herr des Verfahrens der Abschlussprüfung sein soll.

Das Unternehmen kann das Auswahlverfahren frei gestalten. Allerdings darf die Organisation des Ausschreibungsverfahrens nicht die Teilnahme von »kleineren« Abschlussprüfern am Auswahlprozess ausschließen.

Die Vorschläge der Abschlussprüfer müssen anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien vom Unternehmen bewertet werden. Das Unternehmen muss zudem einen Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen erstellen. Dieser Bericht muss vom Prüfungsausschuss validiert werden, damit dieser seiner Letztverantwortung nachkommen kann.

Auf Anfrage muss das zu prüfende Unternehmen nachweisen können, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

2. Empfehlung des Prüfungsausschusses
Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens muss der Prüfungsausschuss eine Empfehlung an den Aufsichtsrat zur Auswahl des Abschlussprüfers abgeben. Anders als bisher muss diese Empfehlung begründet werden. Diese Pflicht entfällt, wenn das Mandat erneuert werden soll und die Höchstdauer von zehn Jahren noch nicht überschritten worden ist. Die Empfehlung muss mindestens zwei Vorschläge sowie eine begründete Präferenz des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Vorschläge enthalten. In der Empfehlung muss der Prüfungsausschuss außerdem mitteilen, dass sie frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine unzulässigen Vertragsklauseln auferlegt wurden, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränken.

Der Vorschlag an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses und seine Präferenz enthalten. Weicht der Aufsichtsrat von der Empfehlung des Prüfungsausschusses ab, so muss er dies gegenüber der Hauptversammlung begründen. Der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Abschlussprüfer muss in jedem Fall das Auswahlverfahren durchlaufen haben.

II. Amtsdauer des Abschlussprüfers

1. Mindestdauer und externe Zwangsrotation
Obwohl die Pläne der EU-Kommission im Hinblick auf die externe Zwangsrotation im Zuge des politischen Verfahrens entschärft wurden, wird es zukünftig regelmäßig zu Prüferwechseln kommen. Dies erfordert vor allem in der Anfangsphase mit einem neuen Abschlussprüfer eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat, Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer.

Die EU-Verordnung führt eine externe Zwangsrotation für den Abschlussprüfer ein. Handlungsbedarf besteht aufgrund von Übergangsregelungen hier für den Aufsichtsrat aber voraussichtlich frühestens im »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Jahr 2020 und schon zu diesem Termin auch nur dann, wenn das Mandatsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits mindestens 20 Jahre besteht.

Grundsätzlich muss nach zehn Jahren der Abschlussprüfer gewechselt werden. Die EU-Mitgliedstaaten können diese Maximaldauer weiter herabsetzen. Sie können diese aber auch verlängern, und zwar

- auf 20 Jahre, wenn nach den ersten zehn Jahren eine öffentliche Ausschreibung erfolgt oder
- auf 24 Jahre, wenn nach Ablauf der ersten zehn Jahre ein Joint Audit eingeführt wird.

Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Hauptversammlung vorschlägt, das Mandat zu verlängern, und die Hauptversammlung zustimmt.

Der positive Effekt einer externen Zwangsrotation auf die Prüfungsqualität konnte empirisch nicht nachgewiesen werden, teilweise zeigen die Studien sogar eine Abnahme der Prüfungsqualität. Daher ist zu hoffen, dass in Deutschland von der Möglichkeit, die Maximaldauer zu verlängern, Gebrauch gemacht wird.

Nach Ablauf der Maximaldauer ist eine Karenzzeit von vier Jahren für den Abschlussprüfer vorgesehen.

2. Interne Zwangsrotation

Auch innerhalb des Prüfungsteams muss sich der Aufsichtsrat auf weniger Beständigkeit einstellen: Für das gesamte an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal muss der Abschlussprüfer ein angemessenes graduelles Rotationssystem einführen, das gestaffelt erfolgt und die einzelnen Personen – jedoch nicht das gesamte Team – betrifft. Im Sinne einer reibungslosen Zusammenarbeit sollte der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat über geplante Rotationen informieren und der Prüfungsausschuss sollte diese Informationen vom Abschlussprüfer auch einfordern.

Zudem wird die Karenzzeit, die der verantwortliche Prüfungspartner nach Ablauf der Höchstdauer von sieben Jahren einhalten muss, von zwei auf drei Jahre erhöht.

Abbildung: Zwangsrotation des Abschlussprüfers bei Unternehmen des öffentlichen Interesses

Übergangsregelung

Fall 1: Erstbestellung **vor** Sommer 1994 (Übergangsfrist 6 Jahre)

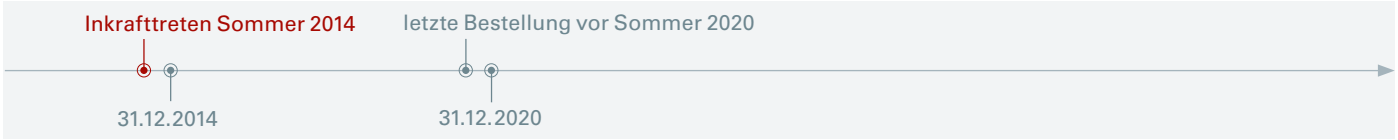

Fall 2: Erstbestellung **nach** Sommer 1994, aber **vor** Sommer 2004 (Übergangsfrist 9 Jahre)

Fall 3: Erstbestellung **nach** Sommer 2004 (keine Übergangsfrist → »fresh start«)

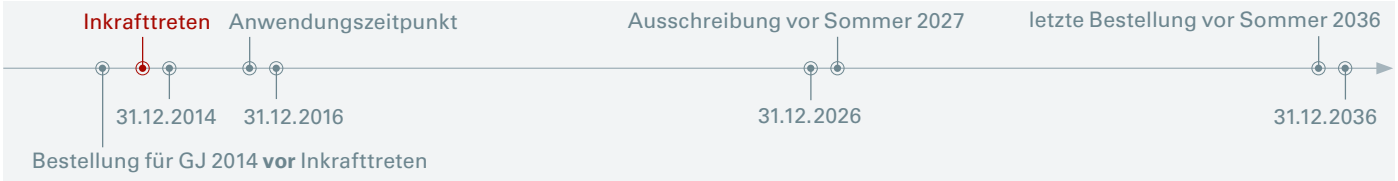

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

III. Überprüfung des Abschlussprüfers

Schließlich wird auch die Verantwortung des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses für die Qualität der Abschlussprüfung sowie für die Überwachung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung erhöht.

1. Gewährleistung der Unabhängigkeit

Zentral ist, dass der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat die Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer billigen muss. Eingeführt wird durch die Reform eine europaweit einheitliche Liste verbotener Nichtprüfungsleistungen. Die EU-Mitgliedstaaten können bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen für weiterhin zulässig erklären *(vgl. hierzu S. 8)*. Im Hinblick auf die Erbringung dieser Leistungen durch den Abschlussprüfer muss der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat Leitlinien herausgeben.

Überschreitet das von einem geprüften Unternehmen erhaltene Honorar 15 Prozent des insgesamt vereinnahmten Jahreshonorars des Abschlussprüfers in drei aufeinanderfolgenden Jahren, so muss der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat hierüber informieren und sich mit ihm beraten. Gegenstand dieser Beratung sind die Gefährdung der Prüferunabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Verminderung der Gefährdung eingeleitet worden sind. Dabei hat der Prüfungsausschuss gegebenenfalls einen anderen Abschlussprüfer beizuziehen, um die Qualität der Abschlussprüfung noch vor Erteilung des Bestätigungsvermerks absichern zu lassen. Bei fortgesetzter Überschreitung der Honorargrenze entscheidet der Prüfungsausschuss über die Beendigung des Mandats. Der zusätzliche Prüfungszeitraum darf in keinem Fall über zwei Jahre hinausgehen.[2]

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Anforderungen[3] muss der Abschlussprüfer gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit (einschließlich der Unabhängigkeit des prüfenden Führungspersonals) erklären und mit ihm Tatsachen, aus denen sich eine Gefährdung für die Unabhängigkeit ergibt, sowie Schutzmaßnahmen erörtern, die zur Minderung dieser Gefährdung eingeleitet wurden. Neu ist die Detailliertheit dieser Vorgaben; die Bestätigung durch den Prüfer an sich ergibt sich auch bisher schon aus § 321 Abs. 4a HGB.

2. Qualität der Abschlussprüfung

Die EU-Reform betont die entscheidende Rolle des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats bei der Gewährleistung der Qualität der Abschlussprüfung. So muss der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat in Zukunft die Leistung des Abschlussprüfers auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der behördlichen Qualitätssicherungsprüfung der Abschlussprüfer würdigen.[4] Zudem muss der Prüfungsausschuss künftig gegenüber dem Aufsichtsrat erklären, wie der Abschlussprüfer zur Integrität der Finanzberichterstattung beigetragen und welche Rolle der Prüfungsausschuss hierbei gespielt hat. Um dieser neuen Verpflichtung nachkommen zu können, muss sich der Prüfungsausschuss noch intensiver mit dem Abschlussprüfer über die Durchführung der Abschlussprüfung austauschen, als dies unter Umständen ohnehin schon der Fall ist. Dies wird die Funktion des Abschlussprüfers als Sparringspartner des Aufsichtsrats stärken. «

QUELLENHINWEISE

- Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABIEU L 158/77
- Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABIEU L 158/196

Die EU-Verordnung und die EU-Richtlinie sind abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu

Die EU-Verordnung ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27.5.2014 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 17.6.2016. Für die externe Zwangsrotation gelten Übergangsregelungen: Mandatsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits mindestens 20 Jahre bestehen, dürfen noch bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der EU-Verordnung weiterlaufen. Mandatsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits mindestens elf Jahre, aber weniger als 20 Jahre Bestand haben, dürfen noch neun Jahre weiterlaufen. Für alle anderen Mandatsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung bereits bestehen, beginnt die Zählung der Maximaldauer zwei Jahre nach Inkrafttreten der EU-Verordnung zu laufen.

Die EU-Richtlinie ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27.5.2014 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17.6.2016 Zeit, die Bestimmungen der EU-Richtlinie jeweils in ihr nationales Recht zu transformieren.

2 Zur bisherigen Rechtslage vgl. § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB

3 Nach derzeitiger Rechtslage muss der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit im Prüfungsbericht bestätigen. Zudem muss er in der Bilanzsitzung über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüferleistungen erbracht hat, berichten. Der IDW Prüfungsstandard 345 geht außerdem von einer unverzüglichen Informationspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe aus (vgl. auch die entsprechende Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Tz. 7.2.1 Abs. 2).

4 In Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie kann der deutsche Gesetzgeber diese Verantwortung noch justieren: So heißt es in der EU-Richtlinie (Art. 39 Abs. 6 Buchstabe d) im Unterschied zu der Formulierung der Abschlussprüferrichtlinie aus dem Jahr 2006 (Art. 41 Abs. 2), die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in deutsches Recht transformiert wurde (vgl. § 107 Abs. 3 S. 2 AktG), dass der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat die Abschlussprüfung »beobachten« und nicht »überwachen« muss.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Georg Lanfermann

Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer

Eine der wesentlichen Neuerungen der EU-Abschlussprüferreform ist die Schaffung einer EU-einheitlichen Basis für die Regulierung von Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen des öffentlichen Interesses. Der Abschlussprüfer unterliegt einer unmittelbar geltenden Verbotsliste von Nichtprüfungsleistungen, die jedoch von einzelnen EU-Mitgliedstaaten durch nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der EU-Reform noch modifiziert werden kann. Einzelne EU-Mitgliedstaaten können somit über die Modifikationen die Ausgestaltung der Verbotsliste ihren bisherigen nationalen Regelungen annähern. Für Deutschland wird eine Orientierung an der bestehenden Regelung in § 319a HGB erwartet. Zulässige Dienstleistungen sind zukünftig vom Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat des geprüften Unternehmens zu genehmigen. Weiterhin unterliegen zulässige Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen einer Begrenzung auf 70 Prozent der Abschlussprüfungshonorare.

Grundsätzlich ist die Einführung einer Verbotsliste von Nichtprüfungsleistungen in Deutschland nichts Neues. Bereits heute gibt es gesetzliche Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Nichtprüfungsleistungen – mittels § 319a HGB auch speziell für Unternehmen des öffentlichen Interesses (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen).

Nach zunächst sehr viel weiter reichenden Vorschlägen der EU-Kommission haben das Europäische Parlament und der Ministerrat einen deutlich moderaten Kompromiss gefunden. Hierauf haben auch die Unternehmensverbände und besonders die Prüfungsausschussvorsitzenden großer deutscher Unternehmen gedrängt. Demnach sind unter anderem verboten: bestimmte Steuerberatungsleistungen, die Erstellung oder auch nur Verbreitung von Jahresabschlüssen, die Gestaltung und Implementierung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren zur Erstellung und Kontrolle von Finanzinformationen, Bewertungsleistungen, bestimmte Rechtsberatungs- und Corporate Finanzleistungen, interne Revisionsleistungen und bestimmte Personaldienstleistungen. Zu diesem Verbotskatalog eröffnet die Abschlussprüfer-Verordnung den Mitgliedstaaten

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Georg Lanfermann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

sowohl erweiternde als auch verkürzende Wahlrechte. So können diese den europäischen Verboten weitere nationale hinzufügen. Umgekehrt können die Mitgliedstaaten in Abkehr vom europäischen Verbot nahezu alle Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Deutschland wird wohl von dieser Erlaubnisoption Gebrauch machen.

Aber auch für die erlaubten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers ist der Vorstand des Unternehmens von öffentlichem Interesse nicht frei, diesen mit der Nichtprüfungsleistung zu beauftragen. Hierfür bedarf der Vorstand vielmehr der Zustimmung seines Prüfungsausschusses. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt für alle erlaubten Nichtprüfungsleistungen schlechthin. Bei der Auftragsvergabe und bei der Zustimmung haben Vorstand und Prüfungsausschuss allerdings die bereits geltenden allgemeinen Regeln zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu beachten. Eine weitere Eingrenzung liegt beim Honorarvolumen: Das Entgelt für die erlaubten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers pro Jahr darf 70 Prozent des Jahreshonorars für seine gesetzliche Abschlussprüfung nicht überschreiten; dies berechnet nach dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre.

Diese Regelungen sind für konzernverflochtene Unternehmen von öffentlichem Interesse unabhängig davon einschneidend ausgeweitet, ob sie Mutter- oder Tochter-/Enkelgesellschaft sind. Der Verbotskatalog, der Zustimmungsvorbehalt des Prüfungsausschusses und die 70-Prozent-Grenze gelten für sämtliche Gesellschaften im Konzern, selbst wenn die Nichtprüfungsleistungen in einer Gesellschaft erbracht werden sollen, die nicht von öffentlichem Interesse ist. Deshalb bedarf der Abschlussprüfer einer börsennotierten Tochter der Zustimmung ihres Prüfungsausschusses sogar für solche erlaubten Nichtprüfungsleistungen, mit denen ihn der Vorstand der Mutter beauftragen will, die weder selbst kapitalmarktorientiert ist, noch Bank- oder Versicherungsgeschäft betreibt – also nicht von öffentlichem Interesse ist.

Ausgeweitet ist aber auch der Kreis der von den Regeln zu den Nichtprüfungsleistungen erfassten Wirtschaftsprüfer: Dem eigentlichen Abschlussprüfer werden alle Prüfer zugerechnet, die seinem Prüfernetzwerk angehören. Daher darf kein dem Netzwerk angehörender Wirtschaftsprüfer in der Enkelgesellschaft deren Jahresabschluss erstellen, falls ein anderer Netzwerk-Angehöriger die Rechnungslegung der Mutter von öffentlichem Interesse prüft.

Die neuen europäischen Regelungen zu Nichtprüfungsleistungen sind zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der EU-Abschlussprüfungsreform anzuwenden, d. h. voraussichtlich Mitte 2016. Bis dahin werden sich die betroffenen Unternehmen des öffentlichen Interesses auf die geänderten Rahmenbedingungen für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen einstellen müssen. Es ist zu erwarten, dass auf europäischer Ebene Anstrengungen unternommen werden, weitere Klarheit hinsichtlich noch bestehender Unsicherheiten zur Auslegung einzelner Verbotstatbestände zu erhalten. Hier ist die Entwicklung gegenwärtig noch im Fluss. Entscheidend wird für die Praxis die Nutzung der Ausgestaltungsspielräume sein, die die EU-Verordnung den einzelnen Mitgliedstaaten bietet. Die nationalen Regierungen werden über die Umsetzungsgesetzgebung voraussichtlich die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen den bestehenden nationalen Regelungen annähern – entweder als zusätzliche Verbote oder mögliche Erleichterungen. Für Deutschland ist davon auszugehen, dass durch die nationale Umsetzung der EU-Reform Steuerberatungsleistungen von der EU-Verbotsliste ausgenommen werden, um den Status quo der gegenwärtigen deutschen Regelung in § 319a HGB hinsichtlich der Steuerberatung in größtmöglichem Umfang zu erhalten. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch und Dipl.-Kfm. Timo Hesse

Die **Verlautbarungen des Abschlussprüfers** im Lichte der Reform der Abschlussprüfung

Durch die Reform der Abschlussprüfung soll u. a. durch weiterführende Ausführungen zum Umfang der Abschlussprüfung im Bestätigungsvermerk und im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss das Verständnis für die Tätigkeiten des Abschlussprüfers verbessert werden.

Zunächst zum **Bestätigungsvermerk:** Im Laufe der Reform wurden als Ergänzung der derzeitigen standardisierten Form des Bestätigungsvermerks (Stichwort: Formeltestat) vor allem unternehmensspezifischere Aussagen zum Prüfungsprozess erörtert. Damit wären die Bestätigungsvermerke zwar zwischenbetrieblich bzw. im Zeitablauf (potenziell) schlechter vergleichbar. Die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks könnte aber deutlich erhöht werden. Konkret schlägt die RL allgemein vor, dass die Erwartungslücke der Interessenträger durch eine Erläuterung des Prüfungsumfangs verkleinert werden soll. Dies wird in der VO konkretisiert, indem nicht nur allgemein die Wichtigkeit einer fundierten und stichhaltigen Begründung des Bestätigungsvermerks betont wird. Konkret schreibt die VO vor, dass einerseits die vom Abschlussprüfer als am **bedeutsamsten beurteilten Risiken** und andererseits die Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Risiken zu beschreiben sind. Die Erläuterung dieser Risiken ist mit der jüngst vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) geforderten Offenlegung der *key audit matters* vergleichbar und stellt unseres Erachtens **eine wichtige Information für die Aufsichtsorgane dar, da so der Umfang der (risikoorientierten) Abschlussprüfung deutlich gemacht wird.** Konkret könnten in diesem Kontext beispielsweise die Risiken im Rahmen der Bewertung derivativer Finanzinstrumente oder des Goodwill Impairment einschließlich der diesbezüglichen Reaktionen des Abschlussprüfers geschildert werden.

Damit der Bestätigungsvermerk trotz dieser sinnvollen Ergänzung auch künftig konsistent und **vergleichbar** bleibt, sollte insbesondere die Struktur des Bestätigungsvermerks einheitlich vorgegeben werden. So könnten in Anlehnung an die Vorschläge des IAASB beispielsweise die verwendeten Überschriften *(opinion, basis for opinion, key audit matters)* vereinheitlicht werden. Damit könnte ein Kompromiss zwischen einem aussagekräftigen und gleichzeitig vergleichbaren Bestätigungsvermerk erreicht werden.

Fraglich könnte sein, ob eine derartige **Weiterentwicklung** des Bestätigungsvermerks nur für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) oder für die Abschlussprüfung **sämtlicher Unternehmen** gelten sollte. Die Erweiterung der Berichterstattung dürfte zwar bei den Adressaten anfangs mit Verständnisproblemen verbunden sein. Insgesamt spricht aber unseres Erachtens nichts gegen eine Offenlegung der identifizierten Prüfungsrisiken und damit gegen die Offenlegung der zentralen Prüfungsschwerpunkte. Dies gilt nicht nur, weil Prüfungsschwerpunkte bei jeder Abschlussprüfung existieren dürften, sondern

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

auch, da der Grundsatz *»an audit is an audit«* zumindest hinsichtlich erteilter Bestätigungsvermerke weiterhin gelten sollte. Insofern bleibt nur zu hoffen, dass die (sachgerechte) praktische Umsetzung der Bestimmungen der VO in den Bestätigungsvermerken von PIEs auch auf die Bestätigungsvermerke der übrigen Unternehmen ausstrahlen wird.

Als eine andere Weiterentwicklung des Bestätigungsvermerks wurde zudem über die **Going Concern-Berichterstattung** diskutiert. Während im Reformverlauf noch eine eigene Aussage des Abschlussprüfers zum Going Concern diskutiert wurde, führen die finalen unionsrechtlichen Regelungen im Vergleich zum geltenden § 322 Abs. 2 S. 3 HGB indes nicht zu einer Ausweitung der entsprechenden Berichterstattung.

Als zweite wesentliche Verlautbarung des Abschlussprüfers installiert die VO einen **zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss.** Während dieser auf europäischer Ebene ein Novum darstellt, birgt er mit Blick auf den gemäß § 321 HGB verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungsbericht für die deutsche Berichterstattungspraxis vergleichsweise geringe Neuerungen. Gleichwohl sollten sich die Adressaten dieses Berichtsmediums (Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat) auf die folgenden, vermutlich künftig als Ergänzung des hiesigen Prüfungsberichts umgesetzten Angabepflichten einstellen: Neben weiteren Berichtspflichten, wie beispielsweise der Erläuterung der Auswirkungen von Nichtprüfungsleistungen (vor allem Steuerberatungsleistungen) auf den Abschluss, wird der Prüfungsbericht künftig insbesondere dezidiertere Angaben zum konkreten Prüfungsumfang und zum Prüfungsvorgehen enthalten. Diese im Verordnungsentwurf vom 30.11.2011 noch als Teil des Bestätigungsvermerks vorgesehenen Angaben umfassen einerseits die Quantifizierung der verwandten Wesentlichkeitsgrenzen. Andererseits ist zu beschreiben, welche Kategorien der Bilanz direkt und welche mittels Systemprüfungen geprüft wurden. Im Gegensatz dazu werden die Vorgaben für die Stellungnahme des Abschlussprüfers zu der von der Unternehmensleitung vorgenommenen **Lagebeurteilung** nicht ausgeweitet, obgleich das im Zuge des Reformprozesses verschiedentlich gefordert wurde. Vielmehr bleiben die finalen unionsrechtlichen Regelungen hinter den Bestimmungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB zurück, da der Abschlussprüfer im handelsrechtlichen Prüfungsbericht explizit zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter (nicht nur in Bezug auf den Going Concern-Grundsatz) Stellung nehmen muss. Mit einer entsprechenden Reduktion der handelsrechtlichen Angabepflichten dürfte allerdings bei der Einfügung des europäischen Rechts ins deutsche nicht zu rechnen sein.

ZU DEN PERSONEN

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch, Direktor des Instituts für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dipl.-Kfm. Timo Hesse, Mitarbeiter am Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (IRW)

An dieser Stelle wird offensichtlich, dass der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat – gerade auch nach den unionsrechtlichen Vorstellungen – den Abschlussprüfer künftig (noch) stärker als **»Sparringspartner«** begreifen sollte. Konkret könnte sich diese engere Zusammenarbeit zum Beispiel in Gestalt einer genaueren und – falls erforderlich – auch über die europa- und handelsrechtlichen Regelungen hinausgehenden Vereinbarung von Prüfungs- und Berichtsschwerpunkten (etwa in Bezug auf die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter) niederschlagen. Denn im Ergebnis erscheint eines sehr klar: Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das Aufsichtsorgan (sowohl von PIEs als auch von Non-PIEs) benötigt dieses den Abschlussprüfer als kompetenten Ansprechpartner und damit letztlich auch Berichtsinstrumente, die an die spezifischen Bedürfnisse des Aufsichtsorgans angepasst sind. «

Hinweise für den Aufsichtsrat

Das derzeitige »Formeltestat« wird künftig – bei PIEs definitiv und bei Non-PIEs hoffentlich – um unternehmensspezifische Berichtselemente, wie z. B. die Angabe der vom Abschlussprüfer als am bedeutsamsten beurteilen Risiken, ergänzt werden.

Trotz dieser erhöhten Spezifität sollte für Bestätigungsvermerke der Grundsatz »an audit is an audit« fortgelten. Dies könnte zum Beispiel durch eine verpflichtend vorgegebene Struktur des Bestätigungsvermerks erreicht werden.

Die unionsrechtlichen Vorschriften führen weder in Bezug auf die Going Concern-Annahme im Bestätigungsvermerk noch hinsichtlich der Lagebeurteilung im Prüfungsbericht (Prüferurteil) zu einer Erweiterung der derzeitigen Berichterstattung.

Für eine echte Sparringspartnerschaft zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan erscheint sowohl bei PIEs als auch bei Non-PIEs eine (noch) weitreichendere Individualisierung des Prüfungsinhalts und damit des Prüfungsberichts sinnvoll, gegebenenfalls frei vereinbart über die regulatorischen Anforderungen hinaus.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Öffentliche Funktion des Abschlussprüfers

Nach langen, zähen Verhandlungen hat der Unionsgesetzgeber nunmehr die Reform der Abschlussprüfung verabschiedet. Geändert wurde zum einen die Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG). Sie enthält die Regelungen, die für alle Abschlussprüfungen gelten. Zum anderen wurde eine neue Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIEs) verabschiedet.

Der nachstehende Beitrag beleuchtet ausgewählte Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber den Behörden und ihre Auswirkungen auf den Aufsichtsrat.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Mitteilungspflichten gegenüber Behörden

Die Abschlussprüfung findet im Auftrag und auf Rechnung der geprüften Unternehmen statt, sie dient aber auch dem öffentlichen Interesse, besonders bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie bei Banken und Versicherern. Dem Abschlussprüfer kommt insoweit die Rolle eines *»public watchdog«* zu.

ZUR PERSON

Prof. Dr. Joachim Hennrichs ist Direktor des Instituts für Gesellschaftsrecht und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln sowie Of Counsel bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn. Zu seinen Forschungs- und Beratungsschwerpunkten gehören das Aktienrecht und das Bilanzrecht. Er ist u. a. Mitautor in den Münchener Kommentaren zum AktG und zum Bilanzrecht sowie Vorsitzender des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft.

Mitteilungspflichten an die Behörden der Finanzmarktaufsicht (Art. 12 VO)

In diesem Zusammenhang sieht Art. 12 VO zum einen Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber den Aufsichtsbehörden des Finanzsektors vor. Davon sind Banken und Versicherungsunternehmen betroffen, die in Deutschland der Aufsicht durch die BaFin unterliegen.

Nach Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 1 VO sind Abschlussprüfer, die bei einem PIE die Abschlussprüfung durchführen, verpflichtet, die für die Beaufsichtigung des PIE zuständigen Behörden umgehend über bestimmte Erkenntnisse zu informieren, die sie bei der Abschlussprüfung des PIE erlangt haben. Mitteilungspflichtig sind insbesondere:

- Erkenntnisse über wesentliche Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder die Ausübung der Tätigkeit solcher PIEs regeln,
- Informationen über eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des PIE sowie
- eine Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils.

Die Mitteilungspflichten greifen auch dann, wenn der Abschlussprüfer von entsprechenden Informationen über das PIE im Zuge der Abschlussprüfung bei einem (anderen) Unternehmen Kenntnis erlangt, das zu dem PIE eine enge Verbindung hat (Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 VO). Schließlich können die Mitgliedstaaten noch weiter gehende Mitteilungspflichten regeln, sofern dies für eine wirksame Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Die Mitteilungspflichten greifen jeweils nur bei »wesentlichen« Verstößen oder Informationen über eine »wesentliche« Gefährdung der Fortführungsfähigkeit. Was »wesentlich« ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Es dürfte zu erwarten sein, dass die Abschlussprüfer hierbei nicht zu kleinlich vorgehen werden. Vor dem etwaigen Vorwurf einer Verletzung der beruflichen Verschwiegenheitspflichten schützt die Abschlussprüfer Art. 12 Abs. 3 VO, wonach vom Abschlussprüfer an die Behörden in gutem Glauben mitgeteilte Informationen keinen Verstoß gegen etwaige Verschwiegenheitspflichten darstellen.

Durch die Mitteilungspflichten wird der Abschlussprüfer gleichsam als »Frühwarnsystem« in die Finanzmarktaufsicht einbezogen. Das hinterlässt einerseits ein gewisses Unbehagen. Denn wenn der Abschlussprüfer wegen der fraglichen Umstände zum Informationsträger gegenüber den Aufsichtsbehörden wird, kann das möglicherweise den offenen Dialog über etwaige prekäre Entdeckungen mit dem Prüfungsausschuss gefährden, den der Unionsgesetzgeber aber doch zu Recht grundsätzlich stärken will.

Andererseits ist das Regelungsanliegen des Unionsgesetzgebers durchaus nachvollziehbar. Denn die Abschlussprüfer erlangen im Zuge der Prüfung einen tiefen und gründlichen Einblick in die Lage des geprüften Unternehmens. Es liegt nahe, diese intimen Kenntnisse für Aufsichtszwecke nutzbar zu machen. Soweit bei der Abschlussprüfung wesentliche Risiken zutage treten, die für die Finanzmarktaufsicht relevant sein können, sollten die zuständigen Behörden davon frühzeitig erfahren, um ggf. gegensteuern und eingreifen zu können. Die Mitteilungspflichten der Abschlussprüfer können in der Tat dazu beitragen, die Effizienz der Finanzmarktaufsicht zu steigern.

Für den Abschlussprüfer bedeutet dies, dass er bei den Prüfungen von Banken und Versicherungen noch mehr als bislang den Fokus auf aufsichtsrechtlich relevante Aspekte und auf etwaige bestandsgefährdende Risiken legen wird. Eine solche Fokussierung auf diese (und andere) besonders bedeutsame Prüfungsaspekte (Key Audit Matters) erscheint in der Tat sachgerecht und wird vom Unionsgesetzgeber zu Recht auch im Bestätigungsvermerk für PIEs betont (s. namentlich »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Art. 10 Abs. 2 lit. c VO). Solche Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung sind zugleich ein wesentliches Element des für PIEs nunmehr EU-weit vorgeschriebenen Prüfungsberichts (s. Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. i, j, k und p VO) und des Dialogs des Abschlussprüfers mit dem Prüfungsausschuss (s. auch Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 3 VO).

Art. 12 Abs. 2 VO sieht darüber hinaus vor, dass zwischen den für die Beaufsichtigung von Banken und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden einerseits und dem Abschlussprüfer andererseits ein wirksamer Dialog eingerichtet wird. Hierzu werden Treffen der Aufsichtsinstitutionen (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken [European Systemic Risk Board – ESRB], Ausschuss für Aufsichtsstellen) und Vertretern der Abschlussprüfer organisiert, deren Ziel es ist, den ESRB über branchenspezifische oder bedeutsame Entwicklungen in den systemrelevanten Finanzinstituten frühzeitig zu informieren.

Mitteilungspflichten bei vermuteten Unregelmäßigkeiten (Art. 7 VO)

Weitere Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber Behörden regelt Art. 7 Unterabs. 2 VO. Hat ein Abschlussprüfer die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten (wie Betrug) im Zusammenhang mit dem Abschluss eingetreten sind oder möglicherweise eintreten werden, so hat er dies zunächst dem geprüften Unternehmen mitzuteilen und dieses aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen. Unternimmt das Unternehmen hierauf nichts, hat der Abschlussprüfer die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten zuständigen Behörden zu informieren. Diese Mitteilung des Abschlussprüfers an die Behörden gilt nicht als Verletzung etwaiger beruflicher Vertraulichkeitspflichten.

Auch diese Vorschrift bindet den Abschlussprüfer im Sinne eines Frühwarnsystems in die hoheitliche Rechtskontrolle ein. Das ist wiederum rechtsstaatlich nicht über jeden Zweifel erhaben, nähert es doch den privatrechtlich beauftragten Abschlussprüfer einer »Hilfsperson« der Rechtsverfolgungsbehörden an. Andererseits ist es wiederum naheliegend, Erkenntnisse, die bei der Abschlussprüfung gewonnen werden, für die hoheitliche Rechtsdurchsetzung im Bereich der Abschlüsse nutzbar zu machen. Immerhin ist die Mitteilungspflicht gegenüber den Verfolgungsbehörden auch nur subsidiär. Zuerst muss der Abschlussprüfer den Dialog mit dem Unternehmen suchen, das es in der Hand hat, selbst ausreichend tätig zu werden.

Auswirkungen auf den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Damit ist übergeleitet zu den Auswirkungen der skizzierten Mitteilungspflichten auf den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss:

Für die Mitteilungspflichten betreffend vermuteter Unregelmäßigkeiten ist in Art. 7 VO explizit ausgedrückt, dass der Abschlussprüfer dies zuerst mit dem geprüften Unternehmen erörtern und diesem Gelegenheit geben muss, die Unregelmäßigkeiten hausintern zu untersuchen und geeignete (Gegen-)Maßnahmen zu ergreifen. Erst wenn das Unternehmen die Angelegenheit nicht untersucht, kommt subsidiär die Mitteilungspflicht des Abschlussprüfers an die zuständigen Rechtsverfolgungsbehörden zum Zuge.

Das weitere Procedere ist in der VO nicht vorgegeben. Es bleibt insoweit also bei den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regeln und damit bei der Organisationsfreiheit, aber auch Organisationsverantwortung der zuständigen Organe des geprüften Unternehmens. Ansprechpartner für den Abschlussprüfer aufseiten des Unternehmens ist zunächst naturgemäß der Prüfungsausschuss. Dessen Aufgabe ist es ja u. a., die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und ggf. der internen Revision sowie die Abschlussprüfung zu beobachten (s. Art. 39 Abs. 6 lit. c und d der RiLi), und er ist der Adressat des Prüfungsberichts (Art. 11 Abs. 1 VO) und damit Dialogpartner des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss wird entsprechende Informationen sodann allerdings an den Gesamtaufsichtsrat weiterzuleiten haben, denn diesem obliegt stets die Gesamtverantwortung für die allgemeine Überwachungsaufgabe. Sodann trifft den Vorstand die Organisationspflicht, für eine geeignete Compliance-Struktur zu sorgen und bei Verdachtsmomenten oder gar festgestellten Verstößen tätig zu werden (s. LG München I, NZG 2014, 345). »Geboten ist dann unverzügliches Handeln gemäß dem aktienrechtlichen Dreiklang ›Aufklären, Abstellen, Ahnden‹« (Fleischer, NZG 2014, 321, 329).

Das Ergebnis der unternehmensinternen Untersuchung und die getroffenen Maßnahmen wird das Unternehmen sodann an den Abschlussprüfer zurückspiegeln, wiederum zweckmäßigerweise über den Prüfungsausschuss. Denn anderenfalls müsste der Abschlussprüfer von der Untätigkeit des Unternehmens ausgehen und die Rechtsverfolgungsbehörden informieren. Will das Unternehmen dies vermeiden, muss es gegenüber dem Abschlussprüfer über seine Untersuchungen berichten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dem Wortlaut des Art. 7 Unterabs. 2 VO nach entsteht die Mitteilungspflicht des Abschlussprüfers an die Verfolgungsbehörden nur, wenn das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit gar nicht untersucht. Dass das Unternehmen auch Maßnahmen ergreift, wird zwar in Art. 7 Unterabs. 1, nicht aber in Unterabs. 2 VO angesprochen. Bei wortgetreuer Auslegung würde das bedeuten: Stößt das Unternehmen zwar eine interne Untersuchung an, bleibt ansonsten aber untätig, so dürfte der Abschlussprüfer die vermutete Unregelmäßigkeit nicht an die Behörden mitteilen. Sinnvollerweise wird der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer aber nicht nur über das Ob der unternehmensinternen Untersuchung der Angelegenheit, sondern auch über deren Ausgang und danach ergriffene Maßnahmen informieren. Hierauf wird der Abschlussprüfer ohnehin im Rahmen seiner weiteren Prüfung und für die Berichterstattung bestehen.

Auch hinsichtlich der Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers an die Behörden der Finanzmarktaufsicht gemäß Art. 12 VO empfiehlt sich aufseiten des Unternehmens eine aktive und offene Haltung. Wenn ein wesentlicher Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Zulassungs- oder Tätigkeitsvorschriften, eine wesentliche Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder eine Einschränkung oder gar Versagung des Testats in Rede stehen (und nur diese Fälle betrifft Art. 12 VO), sind ohnehin ganz grundlegende Themen angesprochen, die von den zuständigen Organen des geprüften Unternehmens intensiv erörtert, aufgeklärt und ggf. geahndet werden müssen. Heimlichkeiten, Verdeckungen oder auch nur Verniedlichungen gegenüber dem Abschlussprüfer oder den Behörden sind in solchen Fällen nicht ratsam, auch wenn vorderhand ein Imageschaden droht. Wiederum gelten insoweit für die Pflichten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Organpersonen die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

Zusammenfassung

Die Abschlussprüferreform hat die »public watchdog«-Funktion des Abschlussprüfers gestärkt. Insbesondere Art. 7 und 12 VO sehen unter bestimmten Voraussetzungen Mitteilungspflichten des Abschlussprüfers gegenüber Behörden vor. Mitzuteilen sind vermutete Unregelmäßigkeiten, wenn das Unternehmen diese nicht selbst untersucht. Bei Banken und Versicherern sind außerdem wesentliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Zulassungs- oder Ausübungsvorschriften sowie eine wesentliche Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der BaFin mitzuteilen.

An der Aufklärung und Ahndung entsprechender Rechtsverstöße sollten die zuständigen Organe des geprüften Unternehmens offen und konstruktiv mitwirken und darüber dem Abschlussprüfer berichten. Die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regeln über die Organisationsverantwortung der zuständigen Organe bleiben unberührt. Zu erinnern ist insbesondere an die Organisationspflicht des Vorstands, für eine geeignete Compliance-Struktur zu sorgen und bei Verdachtsmomenten oder gar festgestellten Verstößen tätig zu werden. Die Einhaltung dieser Standards hat der Aufsichtsrat zu überwachen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Bernhard Pellens

EU-Abschlussprüferreform **formalisiert** die Arbeit von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Die EU-Richtlinie und die EU-Verordnung (EU-VO) zur Reform der Abschlussprüfung von 2014 regulieren auch zusätzliche Aufgaben für den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss. So wird die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses von Unternehmen öffentlichen Interesses[1] bei der *Auswahl und Überwachung des Abschlussprüfers* weiter erhöht. Folgende Anmerkungen lassen sich aus dem Blickwinkel des Aufsichtsrats/Prüfungsausschusses (AR/PA) zu den neuen Regulierungen festhalten:

Abschlussprüferauswahlprozess

Der schon heute im Kompetenzbereich des AR/PA liegende Auswahlprozess des Abschlussprüfers wird nun detailliert reguliert. Erhebliche Prozess- und Dokumentationsanforderungen werden den Zeitaufwand des Ausschreibungsprozesses künftig noch einmal deutlich erhöhen.

Der Abschlussprüfer wird de lege lata in einem zunehmend aufwendigen Prozess vom AR/PA für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ausgewählt, die dann nach § 119 (1) Nr. 4 AktG hierüber befindet. Im deutschen Corporate Governance-System entscheiden aufgrund der Mitbestimmung im Aufsichtsrat auch die Arbeitnehmervertreter über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung gleichberechtigt mit.

Ausschreibungsverfahren sind insbesondere in international agierenden Konzernen mit vielen ausländischen Tochterunternehmen für alle Beteiligten eine sehr kosten- und zeitaufwendige Angelegenheit. Die in der EU-VO neu vorgesehenen formalen Prozess- und Dokumentationsanforderungen für das Auswahlverfahren werden den Zeitaufwand deutlich erhöhen, wobei nicht immer klar wird, welche unternehmensinternen und -externen Experten den AR/PA bei der Prüferauswahl unterstützen dürfen.

Kleine und mittelgroße Prüfungsgesellschaften dürfen vom Ausschreibungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Der PA wird grundsätzlich ein Interesse daran haben, dass sich alle Prüfungsgesellschaften, die über ausreichende Kapazitäten sowie ein entsprechendes Netzwerk zur Prüfung großer internationaler Unternehmen verfügen, am Ausschreibungsverfahren beteiligen.

In Art. 16 der EU-VO ist nun auch die Kompetenzverteilung bei der WP-Ausschreibung zwischen AR und PA reguliert. Der Auswahlprozess wird – wie bereits bisher

1 Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nach der Definition der Richtlinie kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und solche Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden (z. B. Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung sind).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

überwiegend in der Praxis – vom PA für den AR vorbereitet, wobei der PA seine Auswahlempfehlung an den AR ausführlich begründet. Neu wird in der EU-VO nun geregelt, dass der PA dem AR mindestens zwei Vorschläge für die Vergabe des Prüfungsmandats mit entsprechend begründeter Präferenzfolge zu unterbreiten hat. Damit muss der PA nun aber mit mindestens zwei Abschlussprüfern finale Prüfungsaufträge verhandeln, was die Komplexität und die Kosten der Ausschreibung auch für die beteiligten Abschlussprüfer deutlich erhöhen kann.

Zusammenfassend wird sich am Auswahlprozess – abgesehen von den nunmehr deutlich stärker formalisierten und wesentlich aufwendigeren Dokumentationsanforderungen – de facto wenig verändern.

Auch weiterhin wird die Prüferauswahl durch den PA/AR unter Einbezug der Kenntnisse und Erfahrungen des Unternehmensmanagements erfolgen. Der Abschlussprüfer hat den Spagat zu vollziehen, Beauftragter des Aufsichtsrats zu sein, aber bei seiner Prüfung ebenfalls entsprechend mit dem Vorstand, den Führungskräften des Unternehmens und mit dem Management in Tochterunternehmen vor Ort vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Insoweit ist die Einschätzung der konzerninternen Führungskräfte über den Abschlussprüfer für den Auswahlprozess des AR/PA wichtig.

Die nun in der EU-VO vorgesehenen Übergangs- und die in Art. 17 vorgesehenen maximalen Prüfungsfristen sind aus dem Blickwinkel des AR/PA grundsätzlich vertretbar, schränken aber die Gestaltungsspielräume des AR/PA und letztlich der Hauptversammlung deutlich ein. In den vielen Unternehmen, die bereits seit mehr als 20 Jahren vom gleichen WP geprüft werden, muss der AR/PA prüfen, ob es sinnvoll ist, möglichst schnell eine Neuausschreibung durchzuführen oder hiermit noch bis zum Ende der sechsjährigen Übergangsfrist im Jahr 2020 zu warten. Diese Entscheidung wird u. a. davon beeinflusst, wie sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften personell aufstellen, die bisher in speziellen Branchen wie etwa der Versicherungswirtschaft kaum Prüfungsmandate und damit auch kaum Prüfungsexperten vorweisen können.

Verantwortung des PA bei der Beauftragung des Abschlussprüfers für Nichtprüfungsleistungen

Der AR/PA muss künftig grundsätzlich die Erbringung sämtlicher Nichtprüfungsleistungen billigen *(vgl. hierzu S. 8)*. In einigen Gesellschaften existiert hierfür bereits heute eine unternehmensindividuelle Prüferrichtlinie, die von PA und Unternehmensleitung erstellt wurde. Hier wird u. a. – in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen – festgelegt, welche Nichtprüfungsleistungen vom Abschlussprüfer grundsätzlich erbracht werden dürfen. Darüber hinaus sind hier i.d.R. schon Grenzwerte für das maximale zulässige Honorar der Nichtprüfungsleistungen, der Beauftragungsprozess und die Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers über sämtliche Nichtprüfungsleistungen formuliert. Grundsätzlich werden alle dieser Nichtprüfungsleistungen entsprechend ausgeschrieben.

Die vielfältigen Mitgliedstaatenwahlrechte in Art. 5 der EU-VO hinsichtlich der verbotenen Nichtprüfungsleistungen werden sicherlich von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgenutzt. Aufgrund des veränderten Genehmigungsverfahrens wäre es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten die Verbotsliste nicht zu umfassend regeln und sich bei der Festlegung am Selbstprüfungsverbot orientieren.

Treffen die Mitgliedstaaten hier jedoch ganz unterschiedliche Regelungen, wird in internationalen Konzernen die Komplexität der Überprüfung durch den PA deutlich erhöht.

Darüber hinaus bleibt es jedem AR/PA vorbehalten, die Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers unternehmensindividuell zu begrenzen. »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum, Vorsitzender des Prüfungsausschusses der ThyssenKrupp AG

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Regelmäßige Kommunikation mit dem Abschlussprüfer

Die Kommunikation zwischen AR/PA und Abschlussprüfer während und nach der Prüfung ist schon heute regelmäßig im Auftragsschreiben vereinbart und bereits gelebte Praxis in Deutschland. Jeder Abschlussprüfer sollte sowohl während der Prüfung als auch im sonstigen Bedarfsfall seinen Auftraggeber regelmäßig kontaktieren und mit ihm über wesentliche Punkte diskutieren, die ihm im Rahmen der Prüfung oder unter sonstigen Umständen aufgefallen sind. So ist es in jüngster Vergangenheit teilweise gelebte Praxis, dass der Abschlussprüfer den PA z. B. über die Ergebnisse der eigenen APAK-Prüfungen unterrichtet. Gleiches gilt für unternehmensbezogene DPR-Prüfungen, sofern der Wirtschaftsprüfer hier vom Unternehmensmanagement einbezogen wird.

Der in Art. 11 der EU-VO regulierte Bericht des Abschlussprüfers an den PA enthält auch Angabepflichten, die über den bisherigen Prüfungsbericht in Deutschland hinausgehen. Hier sind nun auch Art, Häufigkeit und Umfang der Kommunikation mit dem PA zu dokumentieren. Die Mitgliedstaaten können noch weiter gehende Angabepflichten regulieren, was dann dazu führen kann, dass sich die Berichtspflichten innerhalb der EU erneut unterscheiden.

Insgesamt bringen die Neuregulierungen der Abschlussprüfung auch hier zusätzliche Dokumentationspflichten mit sich, die ggf. irgendwann dazu führen können, die Arbeit des AR/PA zu evaluieren.

Leistungsbeurteilung des Abschlussprüfers durch den AR/PA

Die Leistung des Abschlussprüfers wird de lege lata bereits regelmäßig vom AR/PA beurteilt. Die Abschlussprüfung ist eine Dienstleistung und als solche ein Vertrauensprodukt. Daher ist es sehr wichtig, dass zwischen dem AR/PA und dem Abschlussprüfer ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird. Personifiziert wird das in der Regel über die Lead Partner und den Vorsitzenden des PA. Der Beurteilung unterliegen u. a. die Präsentation des Prüfungsberichts bzw. die Berichte zur prüferischen Durchsicht der Quartalsabschlüsse und auch die Zusammenarbeit zwischen den turnusmäßigen Sitzungen. Dabei ist besonders die aktive Rolle des Abschlussprüfers gefragt und wie intensiv er in den AR-/PA-Sitzungen auf seine Berichte eingeht. Darüber hinaus werden in vielen Unternehmen regelmäßig auch die betroffenen Führungskräfte und das Management in Tochterunternehmen vor Ort hinsichtlich ihrer Zufriedenheit mit den Abschlussprüfern befragt.

FAZIT:

Der Abschlussprüfer steht mit seiner Arbeit nach wie vor in einem Dreiecksverhältnis: Er ist zum einen der Beauftragte des AR/PA und wird von ihm mit entsprechender Zustimmung der Hauptversammlung beauftragt, insbesondere die Rechnungslegung des Unternehmens auf Regelkonformität hin zu prüfen. Zum anderen ist er zugleich ein Experte, der aufgrund seiner branchen- und unternehmensspezifischen Kenntnisse dem AR/PA und der Unternehmensleitung dienen kann. Dies gilt insbesondere für den CFO, den der Abschlussprüfer bei bestimmten Sachverhalten – in Abstimmung mit dem AR/PA – unterstützen kann.

Insofern ist es besonders wichtig, dass der Abschlussprüfer in einem Spannungsverhältnis einerseits zum AR/PA und andererseits zu den sonstigen Unternehmensvertretern steht. Hieran werden auch die neuen EU-Regulierungen nichts ändern.

Aus der Public-Choice-Theorie wissen wir, dass nach einer Krisenwelle immer auch eine neue Regulierungsflut zu beobachten ist. Insofern sind die EU-Bemühungen, das gesamte Corporate Governance-Gefüge kritisch auf seine Wirksamkeit hin zu hinterfragen und ggf. neu zu justieren, nachvollziehbar. Der Regulierer sollte hierbei jedoch zunächst die rechtstatsächlich zu beobachtenden aktuellen Entwicklungen registrieren und im kritischen Dialog mit allen beteiligten Personen nach Effizienzsteigerungen suchen. Die neuen EU-Regulierungen zur Abschlussprüfung greifen an vielen Stellen tief in das bestehende Kompetenzgefüge zwischen den Organen der Publikumsgesellschaft ein, ohne dass hierfür immer eine hinreichende Begründung ersichtlich ist.

Speziell auf dem Weg zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen AR/PA und Abschlussprüfer hat sich in Deutschland – sicherlich auch im Nachgang zu den Ereignissen im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise – in den letzten Jahren bereits viel Positives entwickelt. Es wäre wünschenswert, dass die handelnden Personen etwas mehr Zeit bekommen, damit sich diese Fortschritte noch weiter entfalten können. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Reiner Quick

Rotation: Keine Verbesserung für Prüfungsqualität und Prüfungsmarkt

Lehren aus der empirischen Prüfungsforschung

Artikel 17 der neuen EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sieht eine externe Rotation des Abschlussprüfers nach *zehn Jahren* vor. Abweichend davon können die Mitgliedstaaten erwägen, diese Höchstlaufzeit auf *20 Jahre* bzw. *24 Jahre* zu verlängern, wenn ein *öffentliches Ausschreibungsverfahren* für die Abschlussprüfung durchgeführt wird bzw. mehr als ein Abschlussprüfer gleichzeitig beauftragt wurde *(Gemeinschaftsprüfungen).*

Mit dieser Neuregelung soll der Gefahr einer *zu großen Vertrautheit* des Abschlussprüfers mit dem Unternehmen entgegengewirkt und so dessen *Unabhängigkeit* gestärkt werden. Des Weiteren möchte die EU-Verordnung aber auch reibungslos funktionierende Kapitalmärkte gewährleisten, wozu es *nachhaltiger Prüfungskapazitäten* und eines *wettbewerbsfähigen Markts* für Abschlussprüfungsleistungen mit einer ausreichenden Zahl an Abschlussprüfern bedarf, die zur Durchführung der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Lage sind.

Derzeit gibt es innerhalb der EU lediglich in *Italien* eine generelle Verpflichtung für kapitalmarktorientierte Unternehmen, den Abschlussprüfer – nach neun Jahren – zu wechseln. Zudem wurde 2012 in den Niederlanden ein obligatorischer Wechsel des Abschlussprüfers nach einer maximalen Mandatsdauer von acht Jahren eingeführt. Diese Regelung tritt 2016 in Kraft.

Nachfolgend soll auf der Basis empirischer Forschungsergebnisse der Frage nachgegangen werden, ob die Erwartungen in Bezug auf eine gestärkte Unabhängigkeit bzw. eine verbesserte Prüfungsqualität berechtigt sind.

Auswirkungen auf die Prüfungsqualität

Die EU möchte das Vertrauen von Anlegern stärken. Vertrauenswürdige Prüfungsurteile setzen eine hohe Prüfungsqualität voraus. Prüfungsqualität lässt sich als die Wahrscheinlichkeit definieren, dass der Abschluss- »

ZUR PERSON

Prof. Dr. Reiner Quick leitet – nach Stationen an den Universitäten Mannheim, Essen und Münster – seit 2004 das Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Seit 2009 hat er zudem eine Teilzeitprofessur für Wirtschaftsprüfung an der University of Southern Denmark inne. Des Weiteren ist er seit vielen Jahren Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfer-Examen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

prüfer wesentliche Fehler im Jahresabschluss des Mandanten entdeckt *(Kompetenz)* und zudem über diese wahrheitsgemäß berichtet *(Unabhängigkeit).* Beide Komponenten der Prüfungsqualität müssen nicht nur tatsächlich erfüllt sein, sondern auch von den Jahresabschlussadressaten als erfüllt wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen einer externen Pflichtrotation auf die *Urteilsfähigkeit* lassen zahlreiche Argumente einen *negativen Effekt* vermuten, z. B.:

- Durch den Einarbeitungsbedarf des neuen Prüfers steigt die Gefahr, dass er in den ersten Jahren Fehler übersieht, da er den Mandanten weniger gut kennt.
- Zu Beginn der Prüfer-Mandanten-Beziehung ist der Prüfer stärker von Auskünften des Mandanten abhängig und er kann deren Richtigkeit nur schwer kontrollieren.
- Durch die externe Rotation gehen mandantenspezifisches Wissen sowie Lern- und Erfahrungskurveneffekte verloren. Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum wirtschaftlichen Umfeld des Mandanten sowie zu seinem Verarbeitungs- und Kontrollsystem müssen erst aufgebaut werden.
- Anreize für mandantenspezifische Investitionen gehen verloren, da sich diese aufgrund der Pflichtrotation nicht mehr amortisieren.
- Mehrjährige Prüfungspläne, bei denen im turnusmäßigen Wechsel Prüfungsschwerpunkte gebildet werden, werden behindert.

In Bezug auf die *Unabhängigkeit* ist hingegen ein positiver Effekt zu vermuten. Zum einen wird die Prüfung nach der kostenintensiven Einarbeitungsphase effizienter und der Prüfer dürfte aus dem Mandat Überschüsse generieren, die im Rahmen einer externen Rotationspflicht zeitlich begrenzt sind, sodass sich das *finanzielle Eigeninteresse* des Abschlussprüfers verringert. Zum anderen reduziert sich die Gefahr *persönlicher Vertrautheit*, d. h. von persönlichen Beziehungen des Abschlussprüfers zu dem zu prüfenden Unternehmen.

Eine Untersuchung aus *Italien,* welche die Auswirkungen einer *real existierenden externen Pflichtrotation* auf die Bilanzpolitik beleuchtet, zeigt, dass im Fall der Pflichtrotation das *Ausmaß an Bilanzpolitik in den ersten Jahren nach dem Zwangswechsel am höchsten* ist. Im Gegensatz dazu konnte für *Korea* ein *Rückgang an Bilanzpolitik* im Anschluss an den gesetzlich erzwungenen Prüferwechsel bzw. sogar schon mit Inkrafttreten einer selektiven Rotationsregelung festgestellt werden. Für *Spanien* liegt eine Studie vor, welche den Einfluss einer Rotationsregelung auf die Wahrscheinlichkeit für die Erteilung einer Going Concern-Einschränkung analysiert und zeigt, dass die Prüfungsqualität im Zeitraum des Existierens einer Rotationsverpflichtung geringer ist als im Zeitraum davor.

Da jedoch in den meisten Ländern kein externes Rotationssystem implementiert ist, untersucht die große Mehrheit der empirischen Studien, ob es einen *Zusammenhang zwischen Mandatsdauer und Prüfungsqualität* gibt. In der Regel handelt es sich dabei um sog. *Archivstudien,* die zumeist mit öffentlich verfügbaren Daten arbeiten, wie etwa solchen aus Geschäftsberichten. Da die tatsächliche Prüfungsqualität von Dritten nicht unmittelbar beurteilt werden kann, wird in Studien mit Archivdaten über Surrogate auf die erbrachte Leistung des Prüfers geschlossen. Gängige Surrogate sind:

- Prüfungs- und Berichterstattungsfehler
  Diese Studien beschäftigen sich mit nicht angemessenen Urteilen des Abschlussprüfers über die finanzielle Situation des geprüften Unternehmens und betrachten Schadenersatzklagen gegen den Abschlussprüfer, Disziplinarfälle der SEC, aufgedeckte Bilanzmanipulationen, unerwartete Insolvenzen von Unternehmen oder bekannt gewordene Schieflagen von Unternehmen. Die entsprechenden *Ergebnisse sind uneinheitlich.*
- Ergebnisse externer Qualitätskontrollen
  Die Beurteilung der Prüfungsqualität in Verbindung mit externen Qualitätskontrollen erfolgt über die Auswertung von Qualitätskontrollberichten und die dort festgestellten Mängel der Abschlussprüfung. Ergebnisse lassen oft den Schluss zu, dass eine *lange Mandatsdauer* mit häufigeren und schwerwiegenderen *Qualitätsmängeln* verbunden ist als eine kurze.
- Bilanzpolitik im geprüften Jahresabschluss
  Die neueren Archivstudien verwenden zumeist das Ausmaß an Bilanzpolitik als Maßstab für Prüfungsqualität, wobei ein hohes Ausmaß an Bilanzpolitik im geprüften Jahresabschluss als Signal für die Durchsetzungsstärke des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer interpretiert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Bilanzpolitik ebenfalls nicht unmittelbar beobachtbar ist, sondern über einschlägige Modelle geschätzt werden muss. Die hierzu vorliegenden empirischen Befunde sind insofern konsistent, als dass eine *kurze Mandatsdauer mit einem höheren Ausmaß an Bilanzpolitik verbunden* bzw. eine hohe Prüfungsqualität erst nach der Einarbeitungsphase gewährleistet ist. Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass die Einarbeitungsphase bei Big 4-Prüfern bzw. branchenspezialisierten Prüfern deutlich kürzer ist als bei Non-Big 4-Prüfern

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

bzw. nicht branchenspezialisierten Prüfern. Hinsichtlich einer *langen Mandatsdauer* sind die Ergebnisse uneinheitlicher, d. h. teilweise zeigt sich, dass sich Bilanzpolitik im Jahresabschluss mit zunehmender Mandatsdauer kontinuierlich reduziert. Teilweise deuten die Ergebnisse aber auch darauf hin, dass sich ab einer bestimmten Mandatsdauer (>15 Jahren) die Prüfungsqualität wieder verschlechtert.

Damit Abschlussprüfungen ihre Aufgabe, die Glaubwürdigkeit von Finanzinformationen zu erhöhen, erfüllen können, reicht es nicht aus, dass diese mit hoher Qualität durchgeführt werden. Vielmehr müssen die Jahresabschlussadressaten auch in eine hohe Qualität vertrauen. Die *Ergebnisse* der Studien zu den *Qualitätswahrnehmungen* sind wiederum *gemischt* und unterscheiden sich in *Abhängigkeit von den Untersuchungssubjekten.* Fremdkapitalgeber und private Investoren präferieren häufig die Einführung einer externen Pflichtrotation. Institutionelle Investoren, Finanzanalysten, Vorstände sowie Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitglieder verbinden hingegen mit einer längeren Mandatsdauer mehrheitlich eine höhere Prüfungsqualität. Mitunter vermuten diese Gruppen aber eine wieder abnehmende Prüfungsqualität bei sehr langer Mandatsdauer.

Auswirkungen auf den Prüfungsmarkt

Ausgehend von der bereits hohen Anbieterkonzentration auf den europäischen Prüfungsmärkten insgesamt sowie einer geringen Anzahl an freiwilligen Prüferwechseln ist durch eine externe Pflichtrotation eine Veränderung der Struktur des Prüfungsmarkts in zwei Richtungen denkbar. Der Argumentation der EU-Kommission folgend, könnte der *Wettbewerb auf den Prüfungsmärkten gestärkt* und somit die *Marktanteile kleinerer Prüfungsgesellschaften erhöht* werden. Auf der anderen Seite ist ebenso denkbar, dass sich der *Konzentrationsprozess* durch eine Rotationspflicht *beschleunigt* und sich die *Marktstruktur weiter zugunsten der Big 4-Gesellschaften verschiebt.* Aktuelle Studien zum Prüferwechselverhalten bestätigen die Tendenz des Wechsels von kleinen hin zu großen Prüfungsgesellschaften. Kleine Prüfungsgesellschaften würden stärker benachteiligt und mitunter sogar vom Markt verdrängt. Zudem dürfte es sich für kleine Prüfungsgesellschaften aufgrund ihres regional und fachlich eingeschränkten Betätigungsfelds als schwieriger erweisen, ein durch Rotation verloren gegangenes Mandat zu ersetzen. Sofern Unternehmen z. B. aufgrund ihrer Komplexität nur von großen, internationalen Prüfungsgesellschaften geprüft werden können, würde sich die Auswahl zwangsläufig auf die verbleibenden »Big 3-Prüfungsgesellschaften« reduzieren. In Bezug auf die Prüfung spezialisierter Branchen gibt es bereits jetzt nur eine überschaubare Anzahl an Prüfern mit einschlägigen Kenntnissen.

Es liegen einzelne Untersuchungen zu den Auswirkungen einer externen Pflichtrotation auf den Prüfungsmarkt vor. Eine Studie aus *Italien* entkräftet das Argument der EU-Kommission zur Verstärkung des Wettbewerbs für den italienischen Prüfungsmarkt. In dem Marktsegment ohne Rotationsverpflichtung sind die Marktanteile der Big N-Prüfungsgesellschaften über den Untersuchungszeitraum gesunken, wohingegen sie in dem Marktsegment mit Rotationsverpflichtung stabil hoch geblieben sind. Eine *Zunahme der Konzentration* konnte auch auf dem koreanischen Prüfungsmarkt festgestellt werden.

Fazit

Die empirische Prüfungsforschung liefert *keine eindeutigen Befunde* zu den Auswirkungen einer externen Pflichtrotation des Abschlussprüfers auf die Prüfungsqualität und auf den Wettbewerb sowie die Konzentration von Prüfungsmärkten. Die gemischten Forschungsbefunde zur Prüfungsqualität sind durch gegenläufige Auswirkungen eines pflichtmäßigen Prüferwechsels auf die Kompetenz und auf die Unabhängigkeit zu erklären. Dem Effekt einer verminderten Befähigung, wesentliche Falschdarstellungen zu erkennen, steht eine vermutlich positive Wirkung auf die Unabhängigkeit gegenüber. Ergebnisse zum Einfluss auf den Wettbewerb geben Anlass zur Vermutung, dass sich die Konzentrationstendenz auf dem Prüfungsmarkt durch eine externe Rotation eher verstärkt. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich die *Notwendigkeit zur Einführung eines gesetzlich erzwungenen Prüferwechsels aus der empirischen Prüfungsforschung nicht ableiten lässt.* Darüber hinaus gibt es aktuelle Studien, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen einzelnen Maßnahmen zur Förderung der Prüfungsqualität beschäftigen. Dabei zeigt sich z. B., dass ein positiver Effekt der externen Rotation auf Qualitätswahrnehmungen durch ein paralleles Verbot der Erbringung von Beratungsleistungen durch den Abschlussprüfer vermindert wird. Solche *Interdependenzen* sind von der EU vermutlich – ebenso wie die übrigen Forschungsergebnisse – nicht bedacht worden. «

LITERATURHINWEISE

- Ewelt-Knauer/Gold/Pott: Rotation von Prüfungsgesellschaften – Internationale Bestandsaufnahme und empirische Befunde, WPg 2013, 125–133
- Quick/Wiemann: Externe Pflichtrotation des Abschlussprüfers, Prüfungsmarkt und Prüfungsqualität, ZCG 2013, April, S. 77–85

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Klaus-Heiner Lehne

Das EU-Gesellschaftsrecht im Aufbau

Mein Wechsel zum Europäischen Rechnungshof am 1.3.2014 bietet die Gelegenheit, auf die Höhepunkte im Europäischen Gesellschaftsrecht während der Jahre 1994 bis 2014 zurückzublicken. In diesem Zeitraum betreute ich als Bericht- bzw. Schattenberichterstatter für meine Fraktion im Europäischen Parlament fast alle gesellschaftsrechtlichen Rechtsetzungsvorhaben.

1. National und international war das medial bedeutsamste Gesetzgebungsvorhaben zweifellos die **Übernahmerichtlinie.** Politische Brisanz erlangte der Vorschlag spätestens mit dem gemeinsamen Standpunkt des Rates, in dem die sog. **Neutralitätspflicht** eingeführt wurde, ohne zugleich aber **statutarische Übernahmehindernisse** zu regeln. Die Bundesregierung trug diesen Kompromiss mit, auch wenn gegen Ende der 90er-Jahre statutarische Hindernisse bei der Übernahme von Aktiengesellschaften in Deutschland weitestgehend abgeschafft wurden, ohne allerdings die Neutralität des Managements im Falle von Übernahmeangeboten festzuschreiben. Andere Mitgliedstaaten hingegen kannten statutarische Abwehrmechanismen wie z. B. die A&B-Aktien aus Skandinavien mit extrem unterschiedlichen Stimmrechtsgewichtungen. Gleichzeitig aber hatten diese Mitgliedstaaten ihre Unternehmensführungen zu strikter Neutralität und zum Stillhalten bei Übernahmeangeboten verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wäre mit der Ratsposition für Übernahmen in Deutschland Tür und Tor geöffnet worden, während der Übernahmemarkt für deutsche Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten aufgrund statutarischer Abwehrmöglichkeiten verschlossen geblieben wäre. Als Berichterstatter forderte ich daher in der zweiten Lesung bereits im Jahr 2001 neben der Einführung der Neutralitätspflicht auch das Verbot statutarischer Abwehrmöglichkeiten oder im Interesse der Waffengleichheit die Zulassung beider. Diese Position setzte sich in zweiter Lesung durch, scheiterte dann aber in der Vermittlung im Parlamentsplenum mit 273 zu 273 Stimmen.

Auswege sollte dann die Expertengruppe unter dem niederländischen Unternehmensrechtler Prof. Jaap Winter aufzeigen. Ihr Vorschlag wurde von Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein aufgrund der Skepsis zahlreicher Mitgliedstaaten aber gar nicht erst übernommen. Der neuen Verhandlungsrunde zwischen Parlament und Rat verhalf dann ein portugiesischer Experte mit einem asymmetrischen Modell zur Herstellung der Waffengleichheit zum Erfolg: Im Grundsatz wurden alle Übernahmehindernisse abgeschafft und nur unter bestimmten Umständen statutarische Abwehrmöglichkeiten erlaubt, die wiederum durch einen Beschluss der Hauptversammlung und ein satzungsänderndes Quorum abgeschafft werden können (sog. Durchbruch). Seit mehr als zehn Jahren ist niemand mehr bereit, diesen komplizierten Kompromiss wieder aufzuschnüren.

2. Ein anderes Themenfeld betrifft den Streit um die **Mitbestimmung**. Für Deutschland ist sie ein Beitrag zur Befriedung der Unternehmen und für eine gute Unternehmensführung. In den meisten anderen Mitgliedstaaten, wie etwa den südeuropäischen, wollen aber weder Unternehmer ihre Kompetenzen mit Arbeitnehmervertretern oder gar Gewerkschaften teilen noch wollen die Gewerkschaften oder Arbeitnehmer an der Führung der Unternehmen beteiligt werden. Diese kulturellen Unterschiede verzögerten lange die Verabschiedung der **Europäischen Aktiengesellschaft (SE)**. Ein Kompromiss zwischen Deutschland und Spanien und damit die Verständigung zur SE konnte erst in einer Nachtsitzung während der Verhandlungen zum Nizza-Vertrag erzielt werden.

Die Verhandlungsposition der Mitbestimmungsstaaten ist natürlich in den Fällen geschwächt, in denen im Ministerrat keine Einstimmigkeit erforderlich ist. Die ehemals sozialdemokratisch geführte Bundesregierung zeigte sich daher etwa in den Verhandlungen zur Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung früh kompromissbereit und stimmte einer Mitbestimmungsregelung zu, die hinter den Bestimmungen der SE zurückbleibt.

3. Dieser Kompromiss hätte auch für die **Sitzverlegungsrichtlinie** übernommen werden können. Diese Richtlinie schlummert seit vielen Jahren in den Schubladen der Europäischen Kommission und ist bislang trotz zweier legislativer Initiativberichte des Parlaments noch nicht vorgelegt worden. Natürlich fürchtet die Kommission hier einen neuen Streit um die Mitbestimmung. Vor allem aber muss diese Richtlinie die Grundsatzfrage klären, ob Register- und Verwaltungssitz eines Unternehmens grenzüber-

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

schreitend auseinanderfallen können. Die Mitgliedstaaten regeln diese Frage unterschiedlich, während sie vom Europäischen Gerichtshof an sich bejaht wird.

Eine Lösung der Sitzfrage würde auch den Verhandlungen zur **Europäischen Privatgesellschaft (EPG)** einen neuen Schub geben. Die Kommission legte den Vorschlag ja nur zögerlich aufgrund eines entsprechenden Initiativberichts des Parlaments vor. Seitdem stocken im Ministerrat die Verhandlungen, weil zur Sitzfrage keine Einstimmigkeit zu erzielen ist und die deutsche Seite bei der Mitbestimmung weiterhin Regeln fordert, die weit über den Kompromiss zur Verschmelzungsrichtlinie hinausgehen. Taktisch wäre es sicherlich klüger gewesen, hätte die Kommission zunächst über die Sitzverlegungsrichtlinie die Sitzfrage im Wege der Mehrheitsentscheidung im Rat grundsätzlich geklärt, um dann auf der Basis des dort erzielten Ergebnisses mit dem Vorschlag zur EPG zu kommen. Damit wäre ein wesentliches Hindernis beim Zustandekommen der EPG gar nicht erst aufgetreten.

4. Auch im **Bilanzrecht** hat sich einiges getan. Mit der IAS-Verordnung haben wir für börsennotierte Unternehmen ab dem Jahr 2007 die **International Accounting Standards** eingeführt. Diese Verordnung überträgt die Festsetzung von Bilanzierungsregeln de facto an einen privaten Club in London. Die auch von mir im Parlament vorgetragene Kritik an dieser Privatisierung der Standardsetzung fand allerdings relativ wenig positive Resonanz in der Wirtschaftswelt. Die Wirtschaft wollte die Voraussetzungen für die wechselseitige Anerkennung der amerikanischen und der internationalen Standards schaffen. Man glaubte daran, mit einer einheitlichen IFRS-Bilanz viel Geld sparen zu können.

Nur hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. In Gesprächen mit US-Vertretern läuft seit Jahren immer das gleiche Spiel. Mitarbeiter des Weißen Hauses sagen: »Die IFRS-Bilanz kommt bald.« Mitarbeiter der Treasury sagen: »Das ist sehr schwierig, das kommt irgendwann.« Und die Vertreter des Kongresses sagen: »Das kommt dann, wenn die USA das metrische System einführen.« Also nie. Hinzu kommt das Benehmen der Standardsetzer in London, das viel Unzufriedenheit in Wirtschaftskreisen und bei praktischen Anwendern erzeugt. Kurzum: Ich bin heute der festen Überzeugung, dass der Schritt in die International Accounting Standards ein Fehler war. Immerhin ist es mithilfe der Kommission gelungen, eine verbindliche Ausdehnung dieser IAS-Regeln auf den Mittelstand zu verhindern. Gerade in Krisenzeiten werden die Vorzüge der guten alten HGB-Bilanzierung wieder deutlich.

ZUR PERSON

Klaus-Heiner Lehne war zwischen 1994 und 2014 Mitglied des Europäischen Parlaments und hatte dort im Zeitraum von 2009 bis 2014 sowohl den Vorsitz des Rechtsausschusses als auch den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze inne. Im Europäischen Parlament fungierte Klaus-Heiner Lehne als Berichterstatter in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht. Seit März 2014 ist er Mitglied am Europäischen Rechnungshof.

5. Schließlich stand in der letzten Legislaturperiode die **große Überarbeitung der Accounting-Richtlinien** an. Das Projekt ist im Großen und Ganzen gelungen. Nur drehte sich die politische Diskussion weniger um die vorgeschlagenen Erleichterungen, als vielmehr – bedingt durch die intensive Lobbyarbeit sog. NGOs – um die Verpflichtung bestimmter Industriezweige zur Veröffentlichung sog. **Länderberichte**: Die Rohstoffindustrie soll in Zukunft Auskunft über Zahlungen an staatliche Stellen geben. Ob durch solche zusätzlichen Berichtsanforderungen die Korruption wirksam bekämpft werden kann, wage ich zu bezweifeln. Der politische Druck war jedoch am Ende so groß, dass dieses Anliegen in den Kompromiss aufgenommen wurde. Im Rahmen der Umsetzung des **Basel-II-Regelwerks** ist im Übrigen eine entsprechende Verpflichtung für die Finanzindustrie in dem finalen Gesetzestext enthalten. Zum Ende der Legislatur konnte schließlich auch noch die **Corporate Social Responsibility-Richtlinie** verabschiedet werden.

***

Das Fundament für umfassende nicht finanzielle Berichtspflichten ist somit in dieser Legislaturperiode gelegt worden. Ich vermute, dass in den kommenden Jahren trotz der gesamten Bürokratieabbaudiskussion die Forderungen nach mehr Transparenz in weitere Berichtspflichten münden werden. Die Entwicklung des Gesellschaftsrechts wird aber weiter vorangehen. In Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie für grenzüberschreitende Aktionärsrechte packt die Kommission das heiße Eisen Managementgehälter an. Der Vorschlag zur EPG soll leider zurückgezogen und durch die Novelle der Richtlinie über die Ein-Mann-GmbH ersetzt werden, um zumindest eine weiter gehende Harmonisierung von Unternehmenstöchtern in anderen Mitgliedstaaten zu erreichen. Ob das gelingen kann, lasse ich einmal dahinstehen. **Ganz allgemein rechne ich in den kommenden Jahren nicht mit einem großen Wurf im EU-Gesellschaftsrecht, sondern mit weiteren Schritten in Richtung Harmonisierung und alternativer optionaler Gesellschaftsformen.** Der Prozess ist mühsam, aber für die Bildung eines funktionierenden Unternehmensbinnenmarkts unabdingbar. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Axel v. Werder

Corporate Citizen und Stakeholder Staat: Zur Bedeutung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Corporate Governance

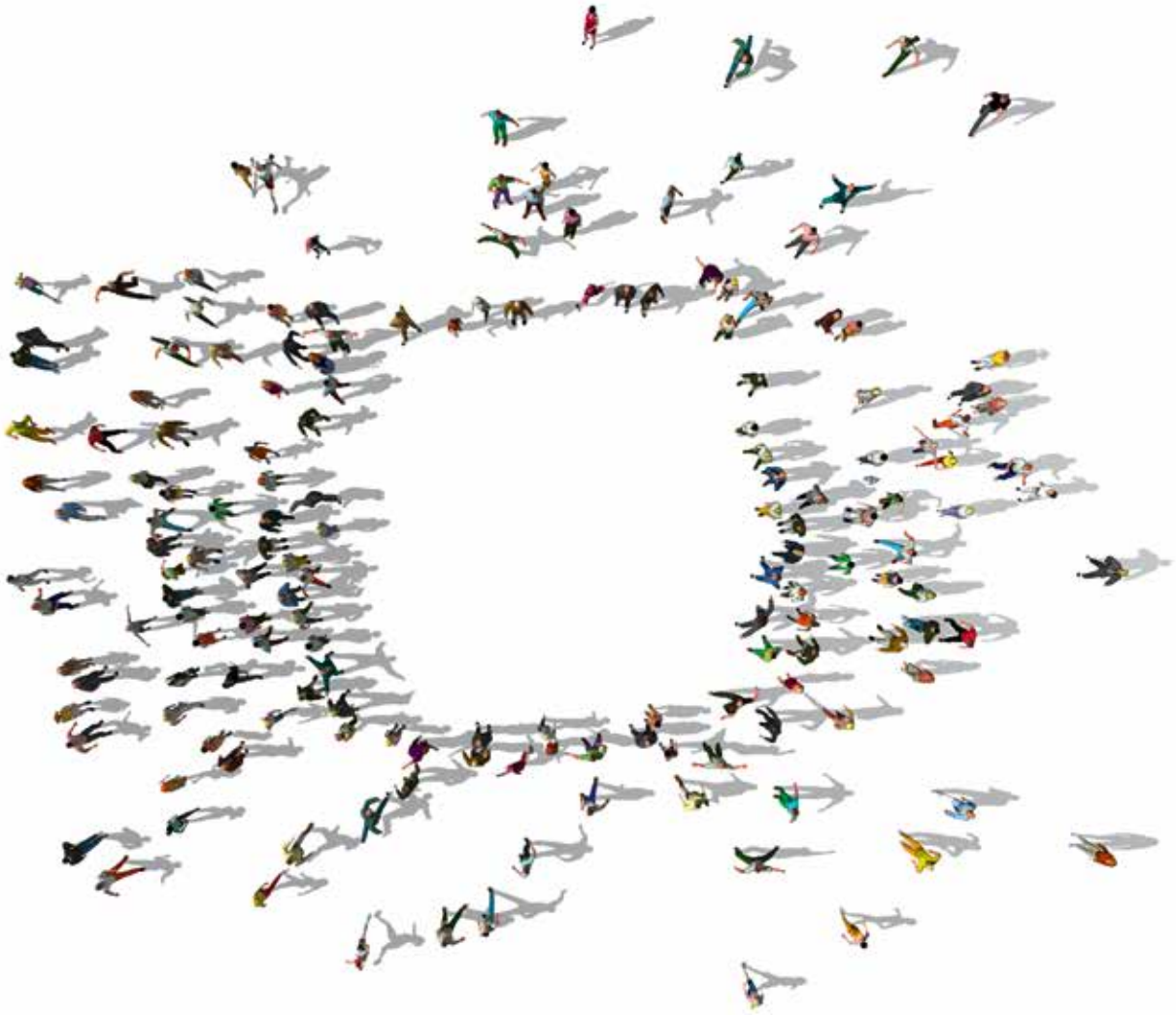

ZUR PERSON

Prof. Dr. Axel v. Werder ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre – Organisation und Unternehmensführung an der Technischen Universität Berlin. Darüber hinaus ist Professor v. Werder Leiter des Berlin Center of Corporate Governance (BCCG), Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, Mitglied des Nominierungsausschusses der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung und Mitglied des Vorstands der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Während der angelsächsisch geprägte Shareholder Value-Ansatz vor allem in den 1990er Jahren und zu Beginn dieses Jahrhunderts große Resonanz in der Praxis börsennotierter Gesellschaften erfahren hat, gewinnt inzwischen – zumindest in der kontinentaleuropäischen Governance-Debatte – das breiter angelegte Kontrastprogramm des Stakeholder-Konzepts der Unternehmensführung zunehmend an Boden. Diese Tendenz wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) im Jahr 2009 unter dem Eindruck der Finanzkrise den Stakeholder-Gedanken ausdrücklich in seine Formulierungen aufgenommen hat. Laut Präambel verdeutlicht der Kodex seither »… die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse)«. Ergänzend führt Tz. 4.1.1 DCGK aus, dass der Vorstand das Unternehmen »… unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung« zu leiten hat.

Der Stakeholder-Ansatz nimmt Bezug auf die moderne Interpretation von Unternehmungen als Netzwerke einer Vielzahl von Akteuren bzw. Bezugsgruppen, die jeweils spezifische Beiträge zur Wertschöpfung leisten. Die Bezugsgruppen werden diese Leistungen auf Dauer nur dann erbringen, wenn sie hierfür hinreichend attraktive Anreize vom Unternehmen (z. B. in Form von Kurssteigerungen und Dividenden, Zins- und Lohnzahlungen etc.) erhalten. Infolgedessen ist den Belangen jeder Anspruchsgruppe ausreichend Rechnung zu tragen, um ihre Teilnahme am Wertschöpfungsprozess auch für die Zukunft zu gewährleisten. Die Leitmaxime einer langfristig erfolgreichen Führung der Unternehmung liegt damit in der *Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts* als Ausdruck der Fähigkeit, die Ansprüche der relevanten Bezugsgruppen adäquat zu erfüllen und so deren existenznotwendige Unterstützung dauerhaft zu sichern. Diese betriebswirtschaftliche Maxime nachhaltiger Unternehmensführung deckt sich im Kern mit der Wahrung des *Unternehmensinteresses,* zu der Vorstand und Aufsichtsrat aktienrechtlich angehalten sind.

Zu den klassischen Stakeholdergruppen der herkömmlichen Governance-Diskussion zählen neben den Aktionären insbesondere die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer des Unternehmens. In jüngster Zeit machen Entwicklungen in der Praxis allerdings besonders eindrucksvoll deutlich, dass auch das Gemeinwesen bzw. der Staat als Vertreter des facettenreichen *öffentlichen Interesses* zu den wichtigen Stakeholdern jeder Unternehmung zählt. Dabei geht es nicht nur um die ökologischen Anforderungen einer intakten Umwelt, auf welche der Begriff der Nachhaltigkeit nicht selten verengt wird. Zu denken ist vielmehr auch an zahlreiche weitere Belange wie etwa sicherheits-, industrie-, datenschutz- und steuerpolitische Interessen, die letztlich von Regierungen formuliert und – mit kulturell geprägter, von Nation zu Nation unterschiedlicher Vehemenz – vertreten werden. Konkret stellen sich heute für Unternehmensleitungen beispielsweise die Fragen, in welcher Art und Intensität Geschäftskontakte auch in internationalen Krisenzeiten gepflegt, nationale Arbeitsplatzinteressen in Akquisitionsüberlegungen Eingang finden, Investitionen in europäische Internetarchitekturen als Gegengewicht zur Dominanz amerikanischer Marktakteure getätigt oder das Tax Management (nicht) auf *Base Erosion and Profit Shifting* (OECD 2013) ausgerichtet werden sollen. Der staatspolitische Stellenwert der jeweiligen Antworten auf solche Fragen steigt naturgemäß mit der wirtschaftlichen Bedeutung einer Unternehmung.

Die ernsthafte Berücksichtigung staatlicher Belange im Rahmen der Unternehmensführung ist schon deshalb geboten, weil keine Unternehmung auf Dauer ohne gesellschaftliche Akzeptanz bzw. *licence to operate* erfolgreich wirtschaften kann. Dabei geht es keineswegs darum, den Vorstellungen der aktuellen Regierungen (oder gar der sie tragenden Parteien) strikt zu folgen und damit dem – oft von der jeweiligen politischen Konstellation geprägten sowie nicht selten auch recht diffusen – öffentlichen Interesse stets Vorrang vor den übrigen Stakeholderbelangen einzuräumen. Vielmehr haben Vorstand und eventuell Aufsichtsrat – so wie bei jeder anderen unternehmenspolitisch wichtigen Entscheidung – eigenverantwortlich zu ermitteln, welche Handlung im Unternehmensinteresse liegt. Zu diesem Zweck sind die Ansprüche der verschiedenen Stakeholder des Unternehmens zu eruieren und in einem angemessenen Abwägungsprozess zu aggregieren. Die hierzu erforderlichen (schwierigen) Gewichtungen und Einschätzungen sind Bestandteil der Führungsaufgabe, welche die betreffenden Organmitglieder sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen haben. Dabei obliegt es den Führungspersonen im Zuge der Interessenabwägung auch, das zunächst abstrakte Konstrukt des Gemeinwohls situationsspezifisch zu konturieren und hieraus diejenigen Aktivitäten abzuleiten, welche diesem Gemeinwohlverständnis am besten dienen. Mit den hierbei gefällten normativen Entscheidungen füllt das Unternehmen letztlich seine Rolle als *corporate citizen* aus. Ob die dabei getroffenen Urteile und Managementmaßnahmen im wohlverstandenen Interesse des Unternehmens liegen, muss die Unternehmensführung dann bei legitimen Nachfragen der Bezugsgruppen letztlich ver-'antworten', um für die weitere Unterstützung ihrer Stakeholder zu werben. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Volker Wissing

Wachstum des Glücks – ein kritischer Zuruf

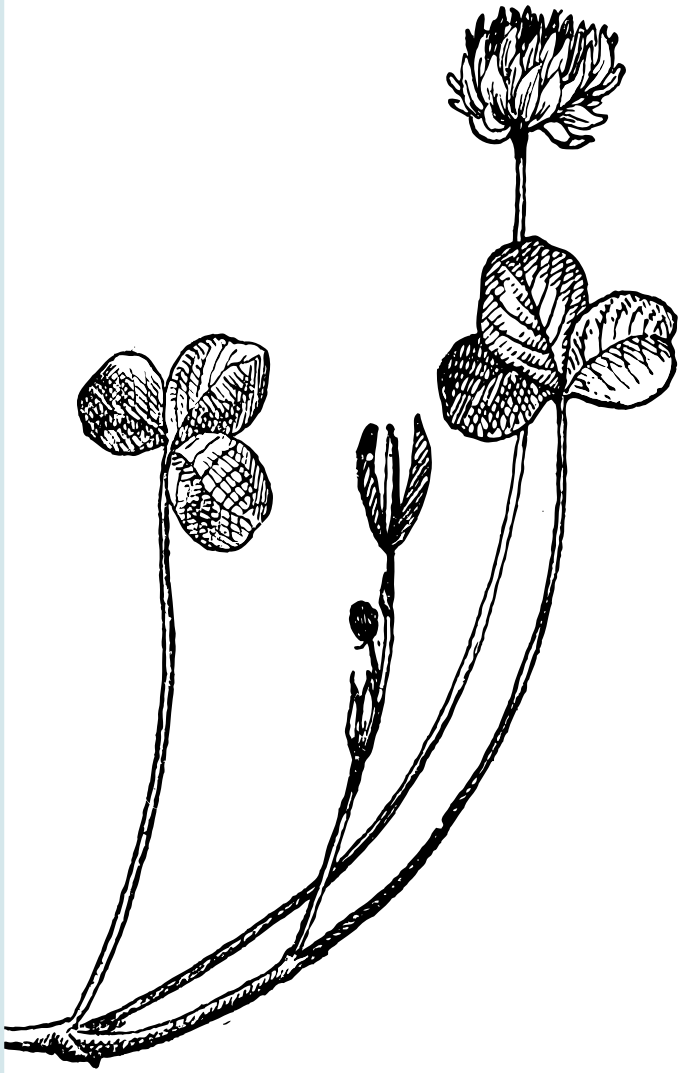

Bhutan hat es, das Bruttonationalglück. Es handelt sich um einen Maßstab, der die Entwicklung des Landes nicht auf ein rein ökonomisches Maß reduzieren, sondern auch anderen Faktoren wie Bildung, Umwelt sowie gesellschaftliche Teilhabe berücksichtigen soll. Während das Land im Ausland für die Einführung des Bruttonationalglücks bewundert wird, weil viele Menschen gerade im Westen darin ein anderes Wirtschafts- und Wachstumsmodell sehen, macht sich im Land selbst Enttäuschung breit. So sagte der neue Regierungschef, Tshering Tobgay, dass das Bruttonationalglück von vielen realen Problemen des Landes eher abgelenkt habe. Er wisse daher nicht, »wie das BNG helfen soll, drängende Probleme wie etwa die zunehmende Verschuldung, Arbeitslosigkeit und wachsende Korruption in den Griff zu bekommen«.

Qualitatives Wachstum ist möglich, allerdings ist es sehr schwer messbar. Schließlich versteht jeder unter Lebensqualität etwas anderes. Auch die Bundesregierung erfasst mit schöner Regelmäßigkeit ein breites Spektrum sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren, allerdings weitgehend fernab des öffentlichen Interesses. Wer sich tatsächlich für das qualitative Wachstum und seine Parameter interessiert, findet Informationen dazu, die erfassten Indikatoren sind extrem weitreichend. Nicht nur ökonomische Daten werden erfasst, sondern auch soziale und ökologische Parameter, vom Ressourcenverbrauch über die Bildungsabschlüsse bis hin zu Genderaspekten, für nahezu alle gesellschaftlichen Lebensbereiche gibt es einen Indikator. Allerdings interessiert sich kaum jemand für die aufwendig erstellte, jährlich aktualisierte statistische Fleißarbeit. Stattdessen diskutieren wir lieber darüber, ob das quantitative Wirtschaftswachstum noch ein geeigneter Parameter zur Beschreibung des Zustands der Gesellschaft sei.

Diese Diskussion ist ebenso skurril wie überflüssig. Genauso wenig, wie die Temperatur ein Gesamtindikator für das Klima sein kann, ist eine wirtschaftliche Kennziffer ein Gesamtmaßstab für den Zustand einer Gesellschaft. Das Wirtschaftswachstum beschreibt selbstverständlich nur einen einzigen Faktor, den dafür aber ziemlich genau. Dieser Umstand verleiht ihm Aussagekraft und gesellschaftliche Relevanz. Das Wirtschaftswachstum beschreibt die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts einer Nation und spiegelt damit die wirtschaftliche Dynamik eines Landes wider. Natürlich sagt das nicht zwangsläufig etwas über das Glück und die Lebensqualität der Menschen aus, aber das soll es ja auch gar nicht. Wie die Temperatur bei der Klimabeobachtung, beschreibt es einen einzelnen Wert, dessen Aussagekraft von grundsätzlicher Bedeutung ist.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Dr. Volker Wissing ist Vorsitzender der FDP Rheinland-Pfalz und Mitglied im Präsidium der FDP.

Interessanterweise wird das Wirtschaftswachstum von den Gegnern des Begriffs weitaus ernster genommen und höher bewertet als von der Wirtschaftswissenschaft. Für Letztere ist es nichts anderes als ein Parameter unter vielen, für die Wachstumsgegner ist es der Inbegriff der totalen Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Dieser Vorwurf wäre gerechtfertigt, wenn die Politik alle anderen Ziele der Erhöhung des Wirtschaftswachstums unterordnen würde. Davon kann aber gerade in Deutschland keine Rede sein. Deutschland hat eine Energiewende beschlossen und umgesetzt, die zweifellos nicht zu einem höheren Wirtschaftswachstum führen wird. Der Grund lag auch nicht in dem Wunsch, das Wachstum zu steigern, sondern alleine darin, die Risiken der Kernenergie zu vermeiden. Politik und Gesellschaft treffen durchaus Entscheidungen, die Wachstum und Wohlstand kosten. Ob man damit allerdings das Glück einer Gesellschaft steigert, ist fraglich. Die immer lauter geführte Debatte über die negativen Folgen der Energiewende zeigt, dass das Ignorieren ökonomischer Folgen nicht zwangsläufig die Lebensqualität steigert.

Ökonomie und Ökologie müssen im Zusammenhang gesehen werden, lautet eine der großen Forderungen der Nachhaltigkeitsbewegung. Die Bereitschaft, Ökonomie und Ökologie als gleichberechtigte Faktoren anzuerkennen, war ein gewaltiger Fortschritt. Wer allerdings meint, dass die Missachtung der Ökonomie eine weitere Fortentwicklung sei, geht ein erhebliches Risiko ein. Es gibt kaum ein Land, in dem ein geringerer Wohlstand zu einer höheren Lebensqualität geführt hat. Umgekehrt lassen sich aber zahlreiche Beispiele anführen, wonach ein höheres Wirtschaftswachstum den Wohlstand gesteigert, Umweltbelastungen reduziert und die Lebensqualität der Menschen erheblich verbessert hat. Aus dieser Erfahrung heraus achtet die Politik nach wie vor sehr genau auf das Wirtschaftswachstum.

Ein Land, dessen Wirtschaft nicht mehr wächst, wird in der Regel ärmer. Betroffen sind davon vor allem die Schwächeren einer Gesellschaft. Deshalb ist die Debatte über das Wirtschaftswachstum auch eine Luxusdebatte, die vorwiegend von denen geführt wird, deren materielle Bedürfnisse bereits gesättigt, oft sogar übersättigt sind. Den Menschen wird dabei gerne suggeriert, dass ein geringeres Wachstum in erster Linie nur bestimmte Bereiche trifft, sodass es für den Einzelnen kaum merkbar ist. Das ist aber ein gewaltiger Irrtum. Die Verarmung einer Gesellschaft setzt nicht bei den oberen Schichten an, sondern frisst sich von unten in die Mitte der Gesellschaft vor. Wer weniger quantitatives Wachstum fordert, nimmt auch weniger Steuereinnahmen und damit weniger Staats- und Sozialleistungen in Kauf. Die gesellschaftliche Debatte über das qualitative Wachstum ist eine Diskussion der Satten gegen die Hungrigen. Ihr haftet etwas von unfairer Besitzstandswahrung an. Den Ärmeren wird das Recht auf mehr Wohlstand abgesprochen, weil Wohlstandsbürger gesellschaftliche Verhältnisse zementieren wollen, in denen es ihnen nach eigenem Empfinden gut genug geht.

Nur eine Gesellschaft, die wächst, bringt die notwendige Dynamik mit sich, um gesellschaftliche Transformationsprozesse zu bewältigen. Der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre hat Deutschland geholfen, im Haushalt Spielräume zu schaffen und das Land auf den demografischen Wandel vorzubereiten. Würde die Große Koalition diese Chance nutzen, wäre es wieder einmal das quantitative Wachstum, das unserem Land den Wohlstand sichert.

Gerade eine Gesellschaft im demografischen Wandel braucht Wirtschaftswachstum. Wenn immer weniger Beitragszahler immer mehr Renten finanzieren sollen, müssen Beschäftigung und Löhne steigen. Gleichzeitig benötigt die private Altersvorsorge Anlagemöglichkeiten, die eine gute Rendite erwirtschaften. Auch das ist nur in einer wachsenden Wirtschaft möglich. Stagnierende Löhne, rückläufige Unternehmensgewinne und sinkende Steuereinnahmen werden kaum geeignet sein, einen Beitrag zum Glück unserer Gesellschaft zu leisten. Das gilt auch vor der Erkenntnis, dass mehr volkswirtschaftliches Wachstum den Einzelnen nicht zwangsläufig glücklicher macht.

Zweifellos sagt das Wirtschaftswachstum nicht alles über ein Land und seine Gesellschaft aus. Aber es ist ein wichtiger Indikator für die zu erwartende Wohlstandsentwicklung. Weil Armut soziale und ökologische Probleme eher verschärft als verbessert, sind wir gut beraten, den wirtschaftlichen Erfolg nicht gegen andere wichtige Interessen auszuspielen, sondern weiterhin sorgfältig im Auge zu behalten. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Götz W. Werner

Entwicklung oder **der Mensch als Zweck**

»Das Unternehmen wird immer größer! Es ist nicht mehr das, was es einmal war.« Diese Aussage habe ich schon oft von Kollegen gehört, wenn ich einen dm-Markt besuchte. Dabei hat sich die Komplexität am Point of Sale in den vergangenen 30 Jahren nicht verändert. Es ist ein Denkirrtum zu meinen, dass das Unternehmen dm ein Milliardenunternehmen ist. dm ist erlebbar als ein Markt mit etwa 500 qm, 12.500 Produkten, 30 Mitarbeitern und etwa 1.500 Kunden am Tag. Quantitative Größen und damit auch quantitatives Wachstum sind Abstraktionen, Gedankenkonstrukte. Sie sind nicht real – nicht beobachtbar. Ohne Frage sind kumulierte Werte in unterschiedlichen Zusammenhängen nützlich und sinnvoll, wie das Bruttoinlandsprodukt, um sich ein Bild über den Wohlstand eines Landes zu machen. Quantitative Messzahlen verschleiern aber oft die Wahrnehmung der Realität.

Der Mensch: Zweck oder Mittel?

Die wesentliche Frage ist: Was ist das Ziel und was ist das Mittel? Der Mensch ist der Zweck, die Wirtschaft das Mittel und nicht umgekehrt. Denn ohne Menschen gäbe es auch keine Wirtschaft. Das klingt banal, doch wer Wirtschaftsnachrichten oder die Mindestlohndebatte verfolgt, kommt leicht zu dem Schluss, die Menschen seien für die Wirtschaft da. Auch wer Unternehmer nach ihrer Hauptzielsetzung fragt, erhält oft die Antwort: »Wir wollen wachsen.« Und damit meinen sie, dass der Umsatz, der Gewinn oder die Marktanteile wachsen sollen. Doch kein Kunde kauft bei einem Unternehmen ein, damit ein Unternehmen wächst. Das ist eine kolossale Verwechslung von Ursache und Wirkung. Eine Arbeitsgemeinschaft existiert für seine Kunden. Solange es gelingt, die Bedürfnisse der Kunden auf eine Art und Weise zu bedienen, dass die Kunden diese Leistungen wollen, so lange hat ein Unternehmen Bestand. Sich quantitatives Wachstum zum Ziel zu setzen, bedeutet Selbstbezug anstatt Kundenorientierung. Und wer die Bedürfnisse der Kunden den eigenen Bedürfnissen oder Interessen unterordnet, wird langfristig scheitern. Das gilt in der Wirtschaft ebenso wie in der Politik.

Wachstum: Ursache oder Wirkung?

Quantitatives Wachstum ist die Folge von qualitativem Wachstum, von gelungener Veränderung im Sinne der beteiligten Menschen, von Regeneration und Weiterentwicklung. Jede Gemeinschaft muss sich jeden Tag neu erfinden und neu konstituieren. Wenn sie das nicht tut, antwortet sie auf die Welt von heute mit Einsichten von gestern. »Schöpferische Zerstörung« ist die Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Der Fokus

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

muss auf der Herausbildung von Neuem liegen. Eine Gemeinschaft floriert in einer Kultur konstruktiver – es ist entscheidend, dass es nicht destruktiv wird – Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. So entsteht ein sich automatisch veränderndes und permanent lernendes Miteinander – ganz ohne von oben verordnete Veränderungsprozesse.

Erfolg heißt Erfolg, weil er Folgen hat. Und die Folgen des Erfolgs sind, dass sich die Verhältnisse verändern und die Beteiligten nicht mehr mit denselben Methoden und demselben Denken weitermachen wie zuvor. Ganz im Sinne Albert Einsteins: Man kann Probleme nicht mit demselben Denken lösen, durch das sie entstanden sind. Um zukunftsfähig zu sein, brauchen Gemeinschaften die Grundeinsicht, dass sie nicht mehr in der gleichen Art und Weise weitermachen können wie zuvor, als sie noch nicht in der entsprechenden Situation waren. Sie brauchen ein Bewusstsein für Veränderung. Dieses Streben nach Entwicklung steht der menschlichen Neigung, das gerade Veränderte festhalten zu wollen, entgegen. Das ist ein Dilemma. Goethe hat es in seiner berühmten Wette auf den Punkt gebracht: »Werd' ich zum Augenblicke sagen: Verweile doch! Du bist so schön! Dann magst du mich in Fesseln schlagen, dann will ich gern zu Grunde gehen!« Das Problem von quantitativen Wachstumszielen ist: Sie suggerieren, dass der Erfolg von gestern reproduzierbar, perpetuierbar, wiederholbar sei. Das ist ein Irrtum und verstärkt die Neigung, an überholten Methoden festhalten zu wollen.

Gesellschaft: Organismus oder Mechanismus?

Quantitative Wachstumspläne verleiten außerdem zu einem mechanistischen Gesamtverständnis, da sie unterstellen, dass es ein kontinuierliches Wachstum gibt. Dabei zeigt die Natur: Alles was wächst, ohne sich zu verändern, kommt langfristig in Schwierigkeiten; Regeneration und Mutation führen zum Erfolg und nicht stetige Expansion und Reproduktion. Eine Gesellschaft funktioniert nicht wie ein Uhrwerk. Um sie zu verstehen, braucht man ein organisches Verständnis. Soziale Organismen werden besser, wenn sie ihre Schwächen ausgleichen, denn dort liegen ihre größten Entwicklungspotenziale. Ein Organismus ist nur so stark wie das schwächste Organ. Eine Gesellschaft, die sich entwickeln will, sollte darauf achten, das Spannungsverhältnis zwischen Stärken und Schwächen zu reduzieren, anstatt vermeintliche Exzellenzcluster zu stärken und zeitgleich das Zurückfallen des allgemeinen Leistungs- und Bildungsniveaus in Kauf zu nehmen.

ZUR PERSON

Prof. Götz W. Werner ist Gründer und Aufsichtsrat von dm-drogerie markt. 1973 eröffnete er den ersten Markt in Karlsruhe – heute arbeiten mehr als 50.000 Menschen in 13 europäischen Ländern bei dm. Er ist Mitglied mehrerer Aufsichts- und Beiräte sowie Präsident des EHI Retail Institute e.V.

Kunden: Betroffene oder Beteiligte?

Für diejenigen, die die Rahmenbedingungen mitgestalten, die führen, die Ziele setzen können, stellt sich die Frage: Habe ich die Realität im Bewusstsein, wenn ich Entscheidungen treffe, oder abstrakte Zahlen? Mache ich mir klar, welchen Einfluss meine Entscheidungen auf die realen Verhältnisse haben? Die Wirtschaft als Miteinander-Füreinander-Leisten floriert am besten, wenn in individueller Verantwortung für die konkreten Bedürfnisse in regional überschaubaren Zusammenhängen geleistet wird – also möglichst konkret von Mensch zu Mensch. Das bedarf der sozialen Nähe, und wenn die soziale Nähe verloren geht, heißt es: »Die haben am Markt vorbei produziert.« In der Politik heißt es entsprechend: »Sie haben am Wähler vorbei regiert.«

Sobald wir die Realität aus den Augen verlieren, die konkreten Lebenszusammenhänge, den einzelnen Markt aus dem Blick verlieren, haben wir verloren. Verantwortliche sollten, anstatt auf quantitatives Wachstum zu setzen, sich beständig fragen: Habe ich die betroffenen Menschen beteiligt? Trage ich mit meinen Entscheidungen dazu bei, dass Menschen einfacher oder schneller zu ihrem Ziel kommen? Räume ich Hindernisse aus dem Weg? Oder verursache ich Schwierigkeiten?

Jede Gesellschaft muss sich immer darüber im Klaren sein, dass der Mensch stets Zweck und die Wirtschaft Mittel ist. Denn wir können eine noch so aufrechte Gesinnung haben, noch so gute Absichten verfolgen – wenn wir Zweck und Mittel vertauschen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis wir mit unserem Handeln ins Gegenteil abrutschen. Quantitatives Wirtschaftswachstum zum Ziel zu erklären, fördert eine Haltung, bei der der Mensch zum Mittel wird. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hartfrid Wolff

Governance in der Lieferkette

Überwachung durch den Aufsichtsrat

Regelmäßige Risikoanalyse der Geschäftspartner entlang der Lieferkette

Jede größere (inter-)nationale Investitionsentscheidung braucht vorab eine sehr genaue Analyse der entsprechenden Logistikketten, um einen wirklichen Überblick über die Chancen, aber gerade auch über die Risiken zu haben. Gleichzeitig unterliegen bestehende Vertragsbeziehungen in einer Lieferkette wechselnden Einflüssen, seien es unternehmensinterne, politische oder gesellschaftliche. Auch insofern ist gerade bei strategisch entscheidenden Partnern, die für den Bestand eines Unternehmens wesentlich sind, ein immer wieder aktueller Überblick der Entwicklungen und Risiken nötig.

Wirksame Governance-Systeme, sei es ein (internationales) Risikomanagement, eine funktionierende »Emergency Supply Chain« oder ein Compliance Management-System[1], sind unabdingbar, um Geschäftsleitung und Aufsichtsrat zu sensibilisieren, vor strategischen Fehlentscheidungen zu bewahren und letztendlich auch haftungsrechtlich zu erleichtern. Denn auch hier gelten die rechtlichen Anforderungen zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems (§ 91 Abs. 2 AktG) zur Wahrung der »Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenschaften Geschäftsleiters« bzw. »ordentlichen Geschäftsmanns« nach § 93 AktG bzw. nach § 43 GmbHG, deren notwendige Dokumentation und Kontrolle durch die Aufsichtsgremien.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Hartfrid Wolff ist Rechtsanwalt und Prokurist bei KPMG. Er ist Mitglied im Beirat des Deutschen Feuerwehrverbandes, war Mitgründer und langjähriges Mitglied im Steuerungskreis Zukunfts- und Forschungsforum Öffentliche Sicherheit. Als Bundestagsabgeordneter 2005 bis 2013 war er Mitglied im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, u. a. Berichterstatter zur Inneren Sicherheit und Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium für die Nachrichtendienste.

Entscheidend ist es, die bestmögliche Produkt- bzw. Dienstleistungsqualität zur richtigen Zeit unter Einhaltung der eigenen Standards und externer Regulierungsanforderungen zu liefern.

Dabei geht es nicht darum, nur rein defensiv die Risiken zu sehen, sondern gerade die Auseinandersetzung mit möglichen Bewältigungsszenarien als Schlüssel für neue Chancen und zukünftige Geschäftsstrategien zu begreifen: Insbesondere langfristige, verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen in der Lieferkette fördern eine größere Sicherheit und Planbarkeit – und die Weiterentwicklung des Geschäftspotenzials. Vertrauen und Kontrolle bilden das notwendige Korrelat. Ein funktionierendes Compliance- und Risikomanagementsystem unterstützt die Steigerung des Marktwerts des Unternehmens und seiner Produkte. Zudem kann es zur deutlichen Qualitätsverbesserung der Produktionsprozesse beitragen und Vertrauen schaffen.

Dabei sind die zu berücksichtigenden Faktoren vielfältig:

- Die **staatlichen und verbandlichen Regulierungen,** die bei internationalen Vertrags- und Lieferbeziehungen zu beachten sind, steigen. Zu betrachten sind allein die rechtlichen Anforderungen an (z. B. maritime) Logistiker oder die Dokumentationspflichten für die Verwendung von »Conflicted Materials« nach US-Vorgaben. Auch die Umwelt- und Sozialvorgaben der EU sowie die Weiterentwicklung der EU-Regulierung, etwa zum Datenschutz, bei der Kontrolle der EU-Vergaben, bei der CSR und bei der Datensicherheit wachsen.

- **Compliance-Strukturen und Wertemanagementsysteme** in internationalen Unternehmen, aber auch in Joint Ventures oder zwischen externen Vertragspartnern in der Lieferkette sorgen für notwendigen Anpassungsbedarf.

- Die Nutzung globaler Ressourcen (z. B. ECloud-Solutions Lagerhaltung) unterliegt in den jeweiligen Ländern **unterschiedlichen Anforderungen technischer wie rechtlicher Art.**

- Das Bewusstsein der **Konsumenten** in den weltweiten Absatzmärkten kann saisonalen Schwankungen sowie grundsätzlichen Änderungen unterliegen, die erhebliche Auswirkungen auf die Beziehungen zu Anbietern und Vertragspartnern in der Lieferkette haben können.

- Die Kontrolldichte der Medien und der Non-Profit-Organisationen, teilweise auch staatlicher Institutionen, nehmen zu. Gerade die weltweite Vernetzung durch das immer breiter genutzte Internet und **Social Media schafft eine Transparenz,** wie sie bis vor ein paar Jahren nicht vorstellbar schien.

- Das **Reputationsmanagement** wird zur Sicherung und Stärkung einer Marke und damit zur Positionierung des Unternehmens immer wichtiger; die Wahrnehmung und das Bewusstsein von Ansehen, Ruf und Image eines Unternehmens und seiner Marken steigen national wie international erheblich.

Neben den produktbezogenen Risiken (sei es das Qualitäts- und Recall-Management, Standards für Forschung und Entwicklung, die Produkthaftung oder die notwendige Dokumentation der Material- und Warenflüsse) bestehen **vielfältige externe Risiken in der Lieferkette:** »

1 Zur Verurteilung eines Finanzvorstands zur Zahlung von Schadenersatz i. H. v. 15 Mio. EUR wegen eines fehlenden/ungenügenden Compliance Management-Systems vgl. aktuell LG München I, Urteil vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10. Die Legalitätspflicht, aus der die Richter diese Verpflichtungen ableiten, trifft nicht nur den Vorstand einer AG und zunächst indirekt den ihn kontrollierenden Aufsichtsrat, sondern jeden Geschäftsleiter; unabhängig von der Rechtsform seines Unternehmens. Die AG birgt jedoch die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat verpflichtet ist, mögliche Schadenersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder zu prüfen und auch durchzusetzen, da sich die Aufsichtsratsmitglieder andernfalls selbst haftbar machen.
Bei Verletzung der aufgezeigten Pflichten können sich Leitungspersonen zudem nicht nur schadenersatzpflichtig machen, sondern sich unter Umständen auch dem Vorwurf strafbaren oder ordnungswidrigen Handelns ausgesetzt sehen – so bereits BGH, Urteil vom 21.4.1997 – II ZR 175/95, ARAG/Garmenbeck.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Kriminalität
  Ein unterschiedliches Werte- und Compliance-Management-System im eigenen Unternehmen, in Joint Ventures oder bei Partnern in der Lieferkette sowie unterschiedliche Rechtssysteme können **Korruption und Produktpiraterie** erleichtern. Der Umgang mit korrupten staatlichen Regimen will stabil abwehrend installiert sein. Unterschiedliche Sicherheitsstandards etwa im Bereich der IT-Sicherheit oder beim Schutz von Produktionsstätten sind neben kulturellen Unterschieden beachtlich.

- Finanzrisiken
  Reputationsverluste von Partnern oder eigenen Tochtergesellschaften und die Auswirkungen sowohl auf die Versicherbarkeit von Risiken als auch auf die Finanzierbarkeit von Investitionen können die Stabilität von Vertragsbeziehungen, Einsätzen und damit letztendlich die Lieferkette und den Materialfluss erheblich beeinträchtigen. Gerade die **Insolvenzrisiken von Vertragspartnern** werden von vielen Entscheidern weltweit als eine der größten Herausforderungen angesehen.

- Politische Instabilität
  Neben aktuellen Handels- und Reisebeschränkungen und Sanktionen, wie z. B. gegenüber Syrien, dem Iran und Russland, sind längerfristige Destabilisierungstendenzen sehr genau zu beobachten. Die Good Governance in Afrika steckt vielfach in den Kinderschuhen, sodass gestern noch stabile Staaten morgen schon instabil zu werden drohen. Gerade die Anforderungen der Außenwirtschafts- sowie gegebenenfalls der Kriegswaffenkontrolle können hohe Hürden darstellen.

- Terrorismus
  International agierende Unternehmen, zumal westliche Unternehmen, sind immer wieder Gegenstand von **Sabotage- und Spionageaktivitäten** nicht nur in bestimmten Regionen der Welt – zum Beispiel gezielt eingesetzte Computerviren gegen die Anwendersoftware von Maschinen sowohl Inhouse als auch beim Geschäftspartner oder die Terrorisierung bzw. Erpressung von eigenen Mitarbeitern und von Mitarbeitern bei Zulieferern – erschweren Geschäftsbeziehungen und die langfristige Bindung an Partner.

- Gesundheitliche Risiken
  Nicht nur in der Lebensmittelindustrie oder im Lebensmittelhandel gelten aufgrund der hohen Regelungstiefe besondere Anforderungen. Die Seuchen- und Krankheitsbaromenter in den unterschiedlichen Zulieferer- und Absatzmärkten sowie die immer schnellere Verbreitung von Epidemien sind wesentliche Risikofaktoren.

Nur eine sorgfältige Planung bei anstehenden Investitionen, eine kontinuierliche Kontrolle bestehender Beziehungen und deren Dokumentation schaffen den Überblick für Aufsichtsrat und Management. «

Strategische Partnerschaften und Investitionen richtig einschätzen – langfristige, verlässliche Lieferketten und vertrauensvolle Zusammenarbeit

Für Mitglieder von Prüfungs- und Risikoausschüssen gelten u. a. folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung der Einschätzung durch das Management?
- Wie erfolgen die Auswahl und die Vereinbarungen mit den Partnern in der Lieferkette?
- Wie werden die Zulieferer im Risikomanagement berücksichtigt?
- Wie und von wem wird die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen wie z. B. (Produkt-)Qualität, Einhaltung von (sozialen) Standards etc. überwacht?
- Erfolgt ein generelles Monitoring der Entwicklung der Vertragspartner und der Rahmenbedingungen?
- Wie wird die größtmögliche Transparenz im eigenen Unternehmen gewährleistet und wie können Sicherungsmechanismen überprüft werden?
- Besteht eine umfängliche Dokumentation des Kontrollsystems und der Kontrollen selbst?
- Sind wirksame Konfliktbewältigungs-, Stabilisierungs- und Notfallreaktionssysteme installiert?
- Ist bei Neuinvestitionen u. a. ausreichend Zeit für die strategische und kalkulatorische Planungsphase vorgesehen und sind Ausstiegsszenarien kalkuliert, die Kriterien der Partnerwahl definiert, Schulungskonzepte entwickelt, die Transparenz- und Dokumentationsvorgaben sowie die ausreichende Strukturierung der verschiedenen Schritte in der Entwicklung einer Lieferkette beachtet worden?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auszüge aus der KPMG-Umfrage »Compliance Management in der Lieferkette«

Wie hoch ist aus Ihrer Sicht der Schaden aus Compliance-Verstößen in der Lieferkette, der für Ihr Unternehmen wesentlich sein könnte?

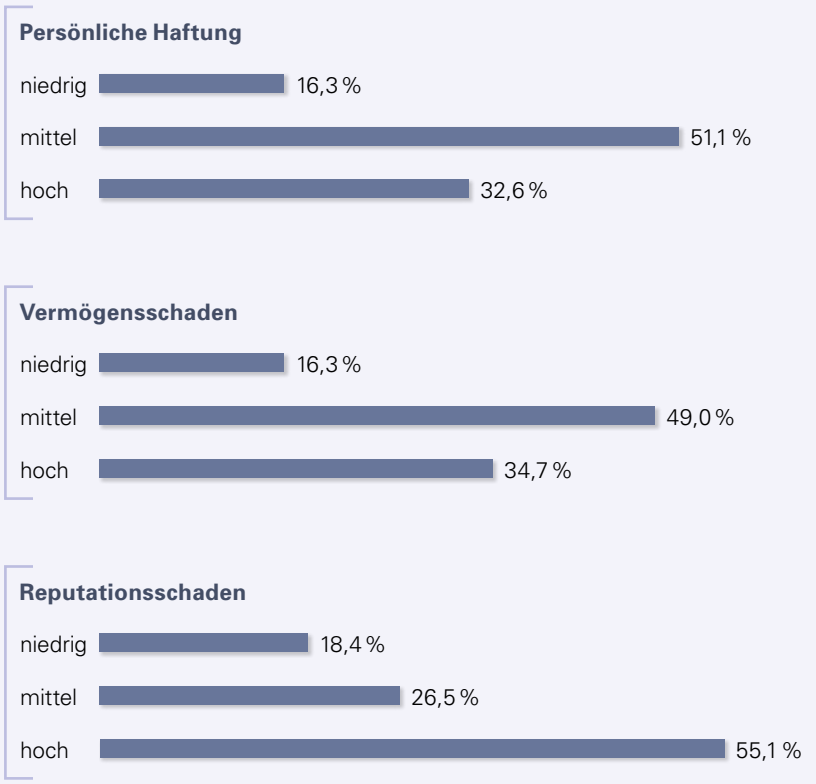

VERTIEFUNGSHINWEIS

Für die im Februar 2014 veröffentlichte Umfrage »Compliance Management in der Lieferkette« wurden 55 Compliance-Verantwortliche befragt; die Umfrageergebnisse sind online abrufbar unter *http://www.kpmg.com/DE/de/Bibliothek/2014/Seiten/compliance-management-in-der-lieferkette.aspx*

Welche Instrumente werden bei Ihnen im Geschäftsbetrieb für die Einhaltung von Compliance-Regeln eingesetzt (als Kunde bzw. Auftraggeber)?

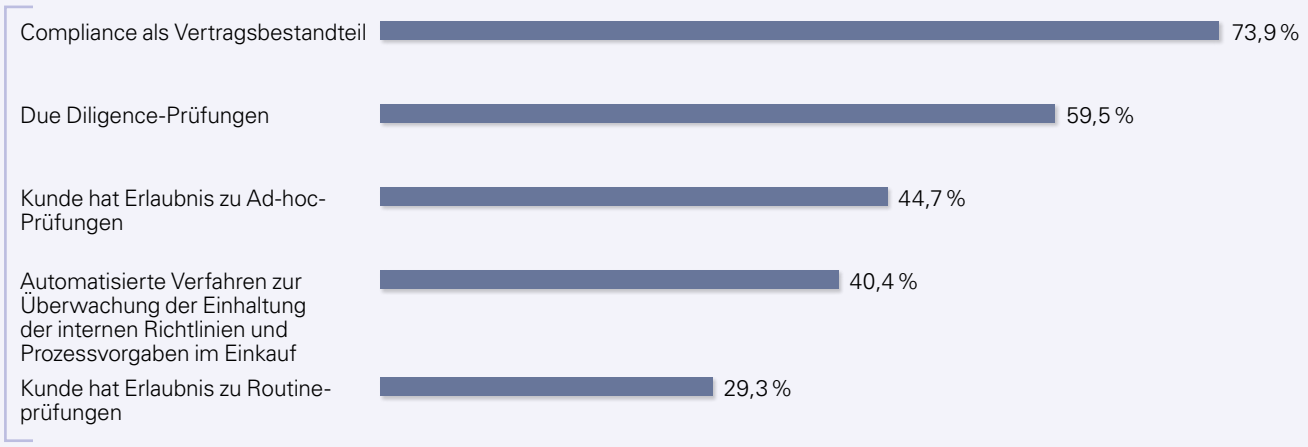

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Uwe Beckmeyer

Sicherheit für die **getaktete Wirtschaft**

Im Zeitalter der Globalisierung hängt Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit in hohem Maße von einem funktionierenden Verkehrs- und Logistiksystem ab. Verkehrswege und Güterströme sind die Lebensadern unserer Gesellschaft. Als Industrie- und Handelsnation ist Deutschland auf sichere Lieferketten angewiesen.

Als Koordinator der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft lege ich meinen Fokus in der täglichen Arbeit auch auf sichere Lieferketten. Diese waren und sind keineswegs selbstverständlich. Störungen können verschiedene Ursachen haben. Besonders terroristische Anschläge und Naturkatastrophen stehen im öffentlichen Fokus; realer sind jedoch die alltäglichen Gefahren durch kriminelle Akte. So verursachen beispielsweise Diebstähle in der Transportkette allein in Deutschland einen Schaden von über 4 Milliarden EUR pro Jahr.[1] Dies entspricht fast den Einnahmen aus der Lkw-Maut. Und die Tendenz ist weiter steigend!

Diese Zahl verdeutlicht zweifelsohne, dass die Gewährleistung der sicheren Lieferketten eine wichtige Aufgabe für alle ist, die in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Verantwortung für reibungslose und effiziente Transport- und Logistikprozesse tragen. Die besondere Herausforderung besteht darin, ein angemessenes Sicherheitsniveau zu schaffen und gleichzeitig die Unternehmen nicht über Gebühr zu belasten. Denn jede zusätzliche, kostenverursachende Anforderung an die Sicherheit der Lieferketten hat Auswirkungen auf den Wettbewerb im preissensitiven Transport- und Logistikbereich – vor allem dann, wenn zusätzliche Sicherheitsanforderungen nur einzelne Unternehmen treffen.

Hohes Sicherheitsniveau bereits erreicht

Im Transport- und Logistiksektor existiert bereits heute ein sehr hohes Sicherheitsniveau. Infolge zurückliegender Terroranschläge haben zahlreiche internationale Organisationen und Nationalstaaten seit der Jahrtausendwende neue Regulierungen erlassen bzw. bestehende Sicherheitsvorschriften gerade in der Containersicherheit verschärft.

Im Seeverkehr wurde beispielsweise der *International Ship and Port Facility Security Code*[2] eingeführt. Weitere Initiativen waren u.a. die US-amerikanischen Programme *Container Security Initiative*[3] und *Customs-Trade Partnership against Terrorism*[4] sowie die sicherheitsrelevanten Regelungen des europäischen Zollrechts. Daneben existieren Normierungsstandards sowie die um Aspekte der Gefahrenabwehr erweiterten Vorschriften der UN zum Transport gefährlicher Güter.

Auch die Wirtschaft hat eigene Initiativen ergriffen. Schließlich kennen die Unternehmen am besten die jeweiligen Gefährdungen an Netzen und Schnittstellen und sind am ehesten in der Lage, betriebs- und situationsangepasste Lösungen zu erarbeiten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ZUR PERSON

Uwe Beckmeyer ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie Maritimer Koordinator der Bundesregierung.

Ergänzt werden die Sicherheitsvorschriften und Initiativen durch vielfältige Forschungsprogramme. Beispielsweise ist die Sicherung der Lieferketten ein Schwerpunkt des Forschungsprogramms der Bundesregierung für die zivile Sicherheit gewesen, dessen Ziel die Entwicklung ganzheitlicher Sicherheitslösungen war. Dies soll den Unternehmen dabei helfen, die Unternehmensinteressen mit den erhöhten Sicherheitsanforderungen in Einklang zu bringen.

Doppelregelungen vermeiden

Die zahlreichen Sicherheitsanforderungen sind jedoch nicht immer aufeinander abgestimmt und verursachen verschiedentlich Doppelarbeiten, zusätzliche Bürokratie und Kosten. Bemühungen der vergangenen Jahre, das Sicherheitsregime zu harmonisieren, sind daher ausdrücklich zu begrüßen und sollten möglichst fortgesetzt werden.

Gleichfalls sollten künftig vor der Einführung neuer Sicherheitsvorschriften – sofern sie überhaupt notwendig sind – zunächst bestehende Regelungen auf ihre Erweiterbarkeit hin überprüft werden, um einerseits parallel laufende, sich ggf. widerstreitende Sicherheitsanforderungen und andererseits unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaft vermeiden zu können. In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls zu prüfen, ob nicht freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft effizienter und effektiver wären. Denn ein nicht unwesentlicher Teil der Infrastruktur wird heute von privaten Unternehmen betrieben.

Noch engere Kooperation von Staat und Wirtschaft wünschenswert

Auch wenn es verschiedentlich nicht ohne staatliche Vorgaben geht, können sie stets nur die Ultima Ratio für eine sichere Lieferkette sein. Gerade die Verantwortung der privaten Unternehmen für den Betrieb der Infrastruktur erfordert eine enge Einbindung der Wirtschaft. Der Bund strebt daher in den nächsten Jahren den Ausbau der Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft sowie den Austausch bester Verfahrensweisen an. Vor allem die Vulkanaschewolken im Jahr 2010 und die Hochwasserereignisse des Sommers 2013 haben Handlungsbedarfe für ein verbessertes Krisenmanagement in Europa gezeigt. Hier gilt es, insbesondere die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu verbessern und Notfallpläne für künftige Krisenfälle auszuarbeiten. «

1 Vgl. Deutsche Verkehrszeitung vom 16.11.2012

2 Der *International Ship and Port Facility Security Code* enthält Maßnahmen zur äußeren Gefahrenabwehr bei Schiffen und Hafenanlagen. Beispielsweise sind nun fast alle Schiffe, die einen Hafen anlaufen, verpflichtet, vorher anzugeben, welche Ladung sie an Bord haben. Des Weiteren legt der Code fest, dass Hafenanlagen abzuschotten sind.

3 Ziel der *Container Security Initiative* ist es, Risikocontainer zu identifizieren, zu kontrollieren und ggf. eine Einfuhr der Container in die USA zu verhindern.

4 Im Rahmen von *Customs-Trade Partnership against Terrorism* wird Unternehmen die Möglichkeit gegeben, ihre unternehmensinternen Sicherheitsmaßnahmen von der US-Zollverwaltung überprüfen zu lassen. Die geprüften und zertifizierten Unternehmen gelten als »zuverlässige Partner« und genießen bei der Einfuhr in die USA bestimmte Privilegien bei der Zollbehandlung.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Uwe Clausen und Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Joachim Kochsiek

Sicherheit durch **Prozessorientierung in der Logistik**

Aufsichtsräte in Unternehmen, in denen (internationale) Logistikketten eine wesentliche Bedeutung haben, sind gut beraten, sich in regelmäßigen Abständen vom Vorstand über die Störungsresistenz berichten zu lassen. Die Kenntnis, systematische Analyse und ggf. Auditierung der Lieferanten und (Logistik-)Dienstleister sind wichtiger Bestandteil des Risikomanagements global agierender Unternehmen.

Aufsichtsräte in Unternehmen, in denen (internationale) Logistikketten eine wesentliche Bedeutung haben, sind gut beraten, sich in regelmäßigen Abständen vom Vorstand über die Störungsresistenz berichten zu lassen.

Ist von Sicherheit in der Lieferkette die Rede, hat das produzierende Unternehmen in erster Linie die zuverlässige Versorgung seiner Produktion im Blick. Gefahren für diese Zuverlässigkeit werden immer mehr gegenwärtig, sei es durch kleinere Störungen durch Unfälle, Staus, regional oder überregional wirksame Extremwetter bzw. Naturereignisse –, sei es durch Terror oder Kriminalität. Die globale Arbeitsteilung und Konzentration auf Kernkompetenzen hat zum Erfolg zahlreicher Unternehmen beigetragen, die Bedeutung von Transport und Logistik erhöht – und damit zugleich auch die Risiken in den Lieferketten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wirtschaftlichkeit durch effiziente Prozesse und Motivation

Die allgemeine Diskussion um Sicherheit und Ausfälle im Transportwesen und auch im Bereich der Gesetzgebung übersieht, dass insbesondere im Bereich der Security bereits sehr viele Initiativen aus dem Logistiksektor heraus bestehen, um den Schutz vor Diebstahl oder Sachbeschädigung zu erhöhen. Entsprechende Erfolge sind in den vergangenen Jahren zu verzeichnen, wenn auch die Sensibilisierung der Beteiligten für Sicherheit im Transport sehr heterogen ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Regulierungen zur Terrorabwehr bieten sich den Unternehmen Anlässe, die Sicherheit zu erhöhen und durch eigenständiges Aufzeigen von Aktivität die negativen Wirkungen von Vorschriften abzuschwächen. Hier bietet sich eine übergeordnete und prozessorientierte Sicht an, um den Anforderungen an Schutz vor Terror und vor Diebstahl (tägliche Herausforderung für das Transportwesen) wirksam zu entsprechen. Beiden Herausforderungen kann mit fast identischen Maßnahmen begegnet werden, denn auch Terrorabwehr bedeutet für den Transportsektor, zu vermeiden, dass fremde Gegenstände in eine Sendung eingebracht oder Dinge unerlaubt aus einer Sendung entfernt werden. Solide Prozesse und geschultes, motiviertes Personal können die Sicherheit in Unternehmen bereits entscheidend erhöhen. Hier ist die Unternehmensführung gefragt, Sicherheitsthemen hoch anzusiedeln und dabei eine Integration von Sicherheitsaspekten in ein effektives Prozessmanagement – gegebenenfalls in Verbindung mit dem Qualitätsmanagement zu etablieren.

Ein losgelöster umfangreicher Einsatz von Technik ist vor dem Hintergrund von effizienten und sicheren Prozessen nicht immer erforderlich und zielführend. Der Technologieeinsatz ist vielmehr in die bestehenden oder zu modifizierenden Organisationsstrukturen einzupassen. Basis ist eine Sicherheitsanalyse der einzelnen Prozesse und Transporte von der Transportplanung bis zum Erreichen des Ziels der Sendung, um die potenziellen Sicherheitslücken zu identifizieren und gezielt Abhilfemaßnahmen zu schaffen. Mithilfe bestehender Managementsysteme kann umgekehrt auch der Prozess für die Erlangung von Anerkennungen wie »AEO« oder »Bekannter Versender« bzw. »Reglementierter Beauftragter« (Begriffserläuterungen im Glossar auf Seite 39) vereinfacht werden. Die drei Systeme verlangen letztlich das Aufzeigen von Verfahren und Prozessen, wie das Unternehmen Sicherheitsanforderungen genügen wird. In seiner Projektarbeit für die Logistikpraxis verfolgt das Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik den Ansatz, Sicherheit durch Logistikexperten zu gewährleisten. Die Erfahrungen in der effizienten Gestaltung von Transportlogistikkonzepten führen zu eingebetteten Sicherheitskonzepten in effiziente Prozesse wie etwa im Handbuch[1] zum Forschungsprojekt SefLog[2] dargestellt. »

1 http://www.iml.fraunhofer.de/content/dam/iml/de/documents/OE%20983/Presse/Pressemitteilungen/SefLog_Handbuch.pdf (zuletzt aufgerufen am 15.5.2014)

2 http://www.seflog.de/ (zuletzt aufgrufen am 15.5.2014)

ZU DEN PERSONEN

Prof. Dr. Uwe Clausen ist Institutsleiter am Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik in Dortmund und leitet dort den Bereich Logistik, Verkehr und Umwelt. Er ist gleichzeitig geschäftsführender Institutsleiter des Instituts für Transportlogistik an der Technischen Universität Dortmund. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Verkehrslogistik, Distributions- und Netzoptimierung, Wirtschaftsverkehrsmodelle, Umwelt und Ressourcenlogistik sowie intermodaler Verkehr.

Prof. Clausen ist u. a. Mitglied des Vorstands der European Conference of Transport Research Institutes (ECTRI), des wissenschaftlichen Beirats der Bundesvereinigung Logistik (BVL) und des Beirats des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV).

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Joachim Kochsiek arbeitete bis 2003 bei verschiedenen Verkehrsunternehmen im planerischen und operativen Bereich und ist seitdem am Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik in Dortmund in zahlreichen nationalen und internationalen Forschungs- und Industrieprojekten involviert. Schwerpunkte seiner Tätigkeiten sind Transportkonzepte und Prozessanalysen für den Schienengüterverkehr und die Security im Landtransport. Joachim Kochsiek ist seit 2007 Gruppenleiter Multimodale Logistik und Security.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Hinweise für den Aufsichtsrat

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise fordern Öffentlichkeit, Gesetzgeber und auch Gerichte eine stärkere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit auch im Hinblick auf das Risikomanagement für Unternehmen. Neben unmittelbar finanziellen Fragen sollte ein Aufsichtsrat sich systematisch mit den Risiken der Unternehmen aus seiner Position in globalen Produktions- und Logistiknetzwerken beschäftigen. Hierzu gehört insbesondere, sich zu

1. den Produkten und deren Gefahrenpotenzial,
2. den Beteiligten in der Lieferkette (Dienstleister und Lieferanten) und
3. der Reaktionsfähigkeit und Notfallplanung im Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Risiken aus der Lieferkette

zu informieren.

Robustheit, Ausfallsicherheit und Resilienz

Die Abhängigkeit von funktionierenden Transportsystemen wird in Lieferketten immer bestehen bleiben. Prozessketten sind vor allem auf zeitkritische Bereiche hin zu untersuchen. Teilweise wird Druck auf Schnelligkeit eines Prozesses erzeugt, während in anderen Bereichen zusätzliche Zeitreserven bestehen und nicht genutzt werden. In manchen Lieferketten kann Ausfallsicherheit dadurch erhöht werden, dass mehrere Verkehrsträger genutzt werden, beispielsweise Bahn und Binnenschiff, damit die Alternative im Bedarfsfall möglichst auch verfügbar ist. Die frühzeitige Kooperation und Abstimmung mit benachbarten Unternehmen kann dafür bedeutsam sein, um eventuell über alternative Umschlaganlagen verfügen zu können.

In der EU wird aktuell verstärkt der Begriff Resilienz (Widerstandsfähigkeit gegenüber Störungen) diskutiert. In diesem Zusammenhang gewinnt Folgendes an Bedeutung:

- Konzepte für die Gewährleistung von Robustheit
- Fähigkeiten, Störungen zu bewältigen
- Konzepte, um Systeme nach Störungen wieder in den Normalbetrieb zu überführen
- Redundanzen

Die vier Bereiche können bei genauer Betrachtung in bestehenden Prozessen bereits verdeckt vorhanden sein oder durch ein koordiniertes Vorgehen leicht integriert werden. Die Fähigkeit, Störungen zu bewältigen und nach diesen wieder in einen Normalbetrieb überzugehen, kann durch IT-gestützte Event-Managementsysteme gewährleistet werden. Wesentlicher Vorteil solcher Systeme ist die proaktive Störungserkennung ohne manuellen Aufwand für die Suche nach Störungen, die entsprechende Kommunikation und damit einhergehendem Zeitverzug. Eine frühzeitige Störungserkennung ermöglicht eine zeitnahe Einleitung von Gegenmaßnahmen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fazit

»Sicherheit produzieren« heißt, Sicherheitsaspekte im Sinne der Kriminalitäts- und Terrorabwehr sowie der Vorbereitung auf Störungen in die bestehende und bewährte Prozesslandschaft zu integrieren. Sinnvoll geplant, ist dies ein Beitrag zu Wirtschaftlichkeit und Effizienz, und mit einem Blick auf die Gesamtprozesse werden Sicherheit und Wirtschaftlichkeit kein Widerspruch. »Sicherheit produzieren« bedeutet letztlich, Kosten für Reparaturen, Kontrollen und Imageverluste einzusparen. »Sicherheit produzieren« erfordert individuelle und maßgeschneiderte Lösungen, die in die eigene Prozesslandschaft und das Unternehmensumfeld passen. Hier ist insbesondere eine entsprechende Aktivität bei der gründlichen Analyse der bestehenden Prozesse, Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten erforderlich, um sinnvolle und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. «

GLOSSAR*

Authorised Economic Operator (AEO)

Der AEO ist auf europäischer Ebene wesentlicher Bestandteil des EU-Sicherheitskonzepts. Er geht zurück auf eine Initiative der Welthandelsorganisation, mit dem Ziel, weltweite Rahmenbedingungen für das Risikomanagement in Zollverwaltungen zu erzielen. Grundlagen für das Zertifikat des AEO stellt sowohl die VO (EG) Nr. 648/2005 als auch die Durchführungsverordnung (ZK DVO) VO (EG) Nr. 1875/2006 dar, deren Kernelemente die Einführung und Ausgestaltung des AEO sind. Die inhaltliche Gestaltung erfolgte in enger Anlehnung an das C-TiPAT. Ziel der Verordnungen ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit in internationalen Lieferketten. Durch eine erfolgreiche Zertifizierung ergeben sich neben der generierten erhöhten Sicherheit noch weitere weitreichende Vorteile im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit zollrechtlicher Bedeutung – wie etwa eine geringere Frequenz der Prüfungen von Waren und Unterlagen, zollrechtliche Vereinfachungen und bessere Zusammenarbeit der Geschäftspartner.[3] Erfüllen alle Logistikpartner die sie betreffenden Aufgaben gemäß ihres AEO-Zertifikats, kann die Sicherheit der Lieferkette unter zollrechtlichen Aspekten durchgängig gewährleistet werden.

Bekannter Versender

Ein Unternehmen kann sich nach entsprechender Antragstellung als »Bekannter Versender« zertifizieren lassen. Nach erfolgreicher Auditierung durch das Luftfahrtbundesamt erfolgt eine Eintragung als solcher in der EU-Datenbank. Hierzu muss im Vorfeld u. a. ein Sicherheitsprogramm erstellt und die Prozesse müssen im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen angepasst werden. Zudem muss das Personal entsprechend geschult werden. Dies ist jedoch in erster Linie für Unternehmen sinnvoll, die regelmäßig Luftfracht versenden.[4]

*Quelle: »*Sicherheit produzieren,* Handlungsempfehlungen zur Sicherung der Transportkette« – Handbuch aus dem Projekt SefLog

Reglementierter Beauftragter

Um den Sicherheitsstatus der Ware aufrechtzuerhalten, muss sie durchgängig über die gesamte Transportkette bis zum Flughafen entsprechend sensibel behandelt werden. Eine Möglichkeit ist die Übergabe der Ware vom Bekannten Versender direkt an einen »Reglementierten Beauftragten«. Dieser kann im Auftrag für einen Bekannten Versender den Transport von Luftfracht übernehmen und verantwortet den sicheren Vor- und Nachlauf zum Flughafen. Sollte der Versender oder ein involviertes Unternehmen (z. B. Lagerhalter oder Verpacker) nicht als Bekannter Versender zertifiziert sein, ist die Ware im Status »unsecure« und muss entweder am Flughafen oder durch einen entsprechend zertifizierten Reglementierten Beauftragten (z. B. Speditionen, Verpackungsdienstleister) kontrolliert werden. Entsprechende Zertifizierungen werden analog zum Bekannten Versender durch das Luftfahrtbundesamt durchgeführt. Hierfür sind höhere Voraussetzungen zu erfüllen als beim Bekannten Versender.[5]

Die jeweiligen Zertifikate werden jeweils nur für einen Standort vergeben. Sie werden durch unangekündigte Audits des Luftfahrtbundesamts auf Aufrechterhaltung des Status hin überprüft, wesentliche Abweichungen führen zum Verlust des Zertifikats.

3 Vgl. Zoll: Grenzenloser Einsatz für Deutschland, kein Datum http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/zugelassener-wirtschaftsbeteiligter-aeo_node.html (Zugriff: 27.9.2013)

4 Vgl. Luftfahrt-Bundesamt: »Informationsblatt Luftfrachtsicherheit – Bekannter Versender«, 29.1.2012. http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CFAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fsdv-geis.com%2Ffiles%2Fdownloads%2Fde%2Finformationsblatt_fuer_bekannte_versender.pdf%3FPHPSESSID%3D1c56f59e20ec1dc9e94dcc6acf377691&ei=nNxZUefKJIf24QThpoDQBA&usg (Zugriff am 30.9.2013)

5 Vgl. Luftfahrt-Bundesamt: Anleitung zur Erstellung des Luftfracht-Sicherheitsprogramms eines Reglementierten Beauftragten. 1.9.2012. www.lba.de/SharedDocs/Downloads/S/Reglementierter_Beauftragter/LFSP_2013.docx?__blob=publicationFile (Zugriff am 30.9.2013)

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Vertraulichkeitsschutz für den Aufsichtsrat umfasst auch Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Bundesgerichtshof hat erneut über das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung entschieden. In seinem Beschluss aus dem Januar 2014 hat er klargestellt, dass das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands sich auch auf seine Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat bezieht, soweit der Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats betroffen ist.

VERFAHRENSHINWEISE

BGH, Beschluss vom 14.1.2014 – II ZB 5/12, online abrufbar unter *www.bgh.de*

Vorinstanzen:

- OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.2.2012 – 20 W 5/11, online abrufbar unter *http://lrbw.juris.de*
- LG Stuttgart, Beschluss vom 17.5.2011 – 32 O 33/10

Sachverhalt

Nach Auffassung eines Aktionärs wurden seine Fragen auf der Hauptversammlung nicht ausreichend beantwortet. Der Aktionär machte daraufhin sein Auskunftsbegehren gerichtlich geltend.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass ein Auskunftsanspruch des Aktionärs nicht vorliege.

Das Auskunftsrecht des Aktionärs sei unter anderem durch das Kriterium der Erforderlichkeit begrenzt *(vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 5.11.2013 – II ZB 28/12; Quarterly I/2014, S. 40 f.).*

Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands

Der Vorstand darf außerdem die Auskunft auf eine Frage eines Aktionärs verweigern, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AktG). Im Rahmen dieser Prüfung sei abzuwägen, ob von einer offenen Antwort auf die in der Hauptversammlung gestellten Fragen auch Vorteile für die Gesamtheit der Aktionäre und die Gesellschaft selbst zu erwarten sind, die zu befürchtende Nachteile aufwiegen.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsrat ist vertraulich

Der Vorstand dürfe regelmäßig dann die Auskunft verweigern, wenn sich das Auskunftsverlangen auf vertrauliche Vorgänge aus den Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse richte. Der Vertraulichkeitsschutz erstrecke sich dabei auch auf die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat im Bereich der Tätigkeit des Aufsichtsrats, weil anderenfalls die vertrauensvolle Zusammenarbeit und offene Diskussion zwischen den Organen gefährdet wäre. Offengelassen hat es der BGH, ob der Vertraulichkeitsschutz im Einzelfall hinter ein überwiegendes Aufklärungsinteresse zurücktreten kann.

Praxisrelevanz

Die Entscheidung präzisiert das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands in der Hauptversammlung im Hinblick auf Aufsichtsratsangelegenheiten. Höchstrichterlich weiterhin ungeklärt ist die Frage, ob der Vertraulichkeitsschutz absolut gilt oder eine Abwägung mit den Aufklärungsinteressen der Gesellschaft stattfindet. In der Praxis dürfte die Streitfrage nur geringe Bedeutung haben, da die Gesellschaft ein starkes Interesse an der Vertraulichkeit von Aufsichtsratssitzungen hat und daher kaum Fälle denkbar sind, in denen das Aufklärungsinteresse überwiegt. «

Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Benennung eines Verantwortlichen für Compliance im Vorstand erforderlich?

Ein Vorstandsmitglied ist wegen eines unzureichenden Compliance-Systems vom Landgericht München I zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15 Millionen EUR an die Gesellschaft verurteilt worden. Das Urteil präzisiert die Anforderungen an ein Compliance-System im Hinblick auf bestandsgefährdende Risiken. So soll etwa für Gesellschaften ab einer bestimmten Größe und einer bestimmten Gefährdungslage ein Vorstandsmitglied primär für Compliance zuständig sein. Von herausragender Bedeutung ist das Urteil insbesondere deshalb, weil es von einer Verantwortung aller Vorstandsmitglieder für die Einrichtung und Überwachung des Compliance-Systems ausgeht.

Sachverhalt

In einer Aktiengesellschaft hatte sich ein System »schwarzer Kassen« entwickelt, aus denen Korruptionszahlungen im Ausland geleistet wurden. Sowohl in Deutschland als auch in den USA wurden deshalb Bußgelder gegen die Gesellschaft verhängt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilte dem Vorstand mit, dass eine vom Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang beauftragte Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen sei, die amtierenden Mitglieder des Zentralvorstands hätten ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Bestechung verletzt und seien gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Neun der insgesamt zehn Vorstandsmitglieder schlossen daraufhin mit der Gesellschaft Vergleiche ab.

Die Gesellschaft verklagte das Vorstandsmitglied, das keinen Vergleich abgeschlossen hatte, auf Zahlung von Schadensersatz. Dieses Vorstandsmitglied war nicht primär im Vorstand für Compliance zuständig und hatte auch durchaus auf die Aufklärung der Compliance-Verstöße hingewirkt.

Das Landgericht (LG) München I hat der Klage stattgegeben und das Vorstandsmitglied zur Zahlung von 15 Millionen EUR an die Gesellschaft verurteilt.

Das Vorstandsmitglied habe seine Pflichten verletzt und sei daher zum Schadensersatz verpflichtet (§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG).

Compliance-Organisation für bestandsgefährdende Compliance-Risiken

Das Gericht führt zunächst aus, dass eine Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation für bestandsgefährdende Compliance-Risiken besteht:

Der Vorstand müsse dafür Sorge tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverletzungen wie Schmiergeldzahlungen stattfänden. Diese Überwachungspflicht werde im Aktiengesetz konkretisiert (§ 91 Abs. 2 AktG). Hiernach müsse ein Überwachungssystem installiert werden, das geeignet sei, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, wovon auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften umfasst seien. Dieser Organisationspflicht genüge der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichte. Entscheidend für den Umfang der Organisation seien die Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.

Kein Bestreiten mit Nichtwissen

Dass sich ein System »schwarzer Kassen« bei der Gesellschaft entwickelt hatte, sei unstreitig. Das Vorstandsmitglied könne dieses Vorbringen nicht mit Nichtwissen bestreiten, da die Vorgänge, die zu den Schmiergeldzahlungen führten, zu seinem Verantwortungsbereich gehörten *(vgl. Glossar).* »

VERFAHRENSHINWEISE

LG München I, Urteil vom 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, online abrufbar unter *http://www.gesetze-bayern.de*

Die Berufung ist anhängig beim OLG München unter Az. 7 U 113/14.

GLOSSAR

Bestreiten mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO)

Anders als im Strafprozess gilt im Zivilprozess grundsätzlich die Verhandlungsmaxime, d. h. das Gericht entscheidet auf Grundlage der Tatsachen, die von den Parteien im Prozess vorgebracht wurden.

Grundsätzlich muss jede Partei die ihr günstigen Tatsachen schlüssig vortragen (Darlegungslast). Bestreitet die Gegenpartei die vorgebrachten Tatsachen nicht, so gelten sie grundsätzlich als zugestanden. Das Bestreiten mit Nichtwissen ist dabei nur in Ausnahmefällen zulässig – und zwar dann, wenn die Tatsachen weder eigene Handlungen der Gegenpartei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung sind. Die Rechtsprechung stellt dabei Vorgänge im eigenen Geschäfts- oder Verantwortungsbereich der Gegenpartei den »eigenen« Handlungen oder Wahrnehmungen gleich. Die Gegenpartei trifft dann eine Erkundigungspflicht (vgl. etwa BGH, Urteil vom 2.7.2009 – III ZR 333/08).

Hat die Gegenpartei eine Tatsache wirksam bestritten, muss die darlegungspflichtige Partei grundsätzlich die vorgebrachte Tatsache beweisen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Mangelhaftes Compliance-System und unzureichende Überwachung

Die klagende Gesellschaft habe im vorliegenden Fall hinreichend konkret dargelegt, dass ihr durch das Verhalten des Vorstandsmitglieds in seinem Pflichtenkreis, das möglicherweise pflichtenwidrig sei, ein Schaden entstanden sei (§ 93 Abs. 2 S. 2 AktG, *vgl. Glossar*). Die Gesellschaft habe hinreichend dargelegt, dass das Vorstandsmitglied trotz wiederholter in zur Kenntnis gebrachter Gesetzesverletzungen zumindest keine ausreichenden Maßnahmen zur Aufklärung und Untersuchung von Verstößen, deren Abstellen und der Ahndung der betroffenen Mitarbeiter eingeleitet habe. Trotz wiederholter Hinweise auf die Existenz »schwarzer Kassen«, auf die mangelnde Effizienz des Compliance-Systems sowie auf ungenügende Verlässlichkeit der Regional Compliance Officer habe kein Vorstandsmitglied Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Compliance-Systems getroffen.

Die Einrichtung eines mangelhaften Compliance-Systems sowie dessen unzureichende Überwachung stellten eine Pflichtverletzung des Vorstands dar.

Strenge Sorgfaltsanforderung an das System zur Korruptionsverhinderung

Um der Haftung zu entgehen, hätte das Vorstandsmitglied darlegen und beweisen müssen, dass es seine Pflicht nicht verletzt oder schuldlos gehandelt habe, oder dass der Schaden auch bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten eingetreten wäre (vgl. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG). Dies sei ihm nicht gelungen. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Einrichtung eines Systems zur Vermeidung[1] von Korruptionszahlungen bei der Gesellschaft strengen Sorgfaltsmaßstäben genügen müsse. Dies ergebe sich vor allem aus dem Umstand, dass die Gesellschaft in Ländern tätig sei, die besonders korruptionsanfällig gewesen seien, wie zum Beispiel Nigeria. Außerdem hätte das intendierte und dann auch durchgeführte Listing an der New York Stock Exchange ein »ausgefeiltes« Compliance-System erforderlich gemacht, um auch Konten außerhalb der regulären Buchführung der Gesellschaft aufzudecken. Ein funktionierendes Kontrollsystem müsse daher auch sicherstellen, dass jeder Zahlungsvorgang jederzeit nachvollzogen werden könne. Gerade weil dem Vorstand immer wieder verdächtige Fälle von Bestechungszahlungen geschildert worden seien, hätte es einer Überprüfung der Effizienz des bestehenden Compliance-Systems bedurft.

Klare Zuordnung der Compliance-Verantwortung innerhalb des Vorstands

Jedes einzelne Vorstandsmitglied und der gesamte Vorstand hätten festlegen müssen, wer im Gesamtvorstand die Hauptverantwortung für Compliance tragen sollte. Dies sei aufgrund der Größe des Unternehmens und auch der Gefährdungslage im vorliegenden Fall unerlässlich gewesen.

Sicherstellung der Befugnisse der »Compliance-Mitarbeiter«

Der Vorstand hätte außerdem darauf hinwirken müssen, dass die mit der Überwachung der Compliance-Vorgaben beauftragten Personen hinreichende Befugnisse hätten, Konsequenzen aus Verstößen zu ziehen.

Vorstand muss Organisationsstruktur schaffen

Soweit sich das Vorstandsmitglied auf die fehlenden Weisungsrechte gegenüber den kaufmännischen Leitern der Bereiche oder den Bereichsvorständen berufe, zeige gerade dies das Fehlen eines funktionierenden Compliance-Systems, das der Vorstand hätte einrichten müssen. Insbesondere weil es keine Berichtslinie mit daraus abzuleitenden Kompetenzen für disziplinarische Maßnahmen gegeben habe, hätte der Vorstand eingreifen und eine entsprechende Organisationsstruktur schaffen müssen.

Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands

Zur Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems sowie zur Überwachung von dessen Effizienz sei jedes Mitglied des Gesamtvorstands verpflichtet gewesen. Das Vorstandsmitglied – wie auch jedes andere Vorstandsmitglied – hätte sich umfassend über die einzelnen bekannt gewordenen Vorfälle informieren

1 Im Urteil heißt es »Verwendung«. Es ist hier von einem Druckfehler auszugehen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

müssen. In regelmäßigen Abständen hätte es sich darüber in Kenntnis setzen lassen müssen, welche Ergebnisse die internen Ermittlungen brachten, ob personelle Konsequenzen gezogen worden seien sowie insbesondere ob und wie ein dahinterstehendes System bekämpft werde. So könne eine Überwachung der Geeignetheit des Compliance-Systems erreicht werden.

Das Vorstandsmitglied könne sich nicht darauf berufen, für die Durchsetzung im Einzelnen seien die Bereichsvorstände zuständig gewesen. Der Bereichsvorstand sei gerade nicht Vorstand im Sinne der §§ 76 ff. AktG, weshalb eine Delegation dieser zentralen Aufgabe an ihn eine Pflichtverletzung darstelle. Ebenso wenig könne sich das Vorstandsmitglied auf die Zuständigkeit von Vorstandskollegen berufen. Das wiederholte Auftreten von zumindest gravierenden Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Korruptionsfällen im Ausland zeige, dass das bisherige System nicht ausgereicht habe. Dann aber sei es Aufgabe eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds, darauf hinzuwirken, dass der Vorstand ein funktionierendes Compliance-System beschließe.

Auch könne das Vorstandsmitglied sich nicht darauf berufen, dass der Vorstand seinen Vorstellungen nicht gefolgt sei. Sei es mit Vorschlägen zur Verbesserung der Compliance-Organisation bei seinen Vorstandskollegen nicht durchgedrungen, habe es entsprechende Gegenvorstellungen bei seinen Kollegen anzubringen und ggf. den Aufsichtsrat einzuschalten.

Der Vorstand habe den Vorwurf schuldhaften Handelns nicht widerlegen können, und nach dem Vortrag der Klägerin hat das Gericht den geltend gemachten Schaden von 15 Millionen EUR als Folge der Pflichtverletzung eingeschätzt.

Praxisrelevanz

Das Urteil enthält einige Aussagen, bei denen fraglich ist, ob sie in der Berufung Bestand hätten *(siehe »Auf einen Blick«)*. Zentral ist, dass das Gericht von einer Verantwortung eines jeden einzelnen Mitglieds des Gesamtvorstands für die Einrichtung und Überwachung des Compliance-Systems nach § 91 Abs. 2 AktG ausgeht und zugleich zumindest ab einer bestimmten Größe des Unternehmens und einer bestimmten Gefährdungslage die Pflicht des Vorstands zur Benennung eines Primär-Verantwortlichen für das Compliance-Systems annimmt. Sollte dieses Urteil nicht letztendlich mit Rechtsmitteln angegriffen werden, so wird seine Wirkung schon aufgrund dieser Aussagen enorm sein.

Wenig überraschend stellt das Urteil im Übrigen fest, dass für bestandsgefährdende Compliance-Risiken eine Compliance-Organisation gemäß § 91 Abs. 2 AktG erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 2 AktG muss der Vorstand geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einrichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Risikofrüherkennungssystem). Zu solchen bestandsgefährdenden Entwicklungen gehören auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns wesentlich auswirken.

Nach der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur verlangt § 91 Abs. 2 AktG nicht die Einrichtung eines umfassenden betriebswirtschaftlichen Risikomanagementsystems. In diese Richtung ist auch das Urteil zu verstehen.

Strittig ist außerdem, welche Risiken erfasst werden müssen und welcher Grad der Bestandsgefährdung erreicht werden muss. Hierzu enthält das Urteil keine Aussagen. Erstaunlich ist, dass es auch keine Ausführungen zu der Frage enthält, weshalb die Gesetzesverstöße bestandsgefährdend waren.

Zu beachten ist schließlich, dass der Vorstand sich bei Verletzung des § 91 Abs. 2 AktG auch wegen Untreue strafbar machen kann *(vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 20.10.2011 – 4 StR 71/11 sowie Urteil vom 10.7.2012 – VI ZR 341/10)*. Hier ist genau zu prüfen, ob die Gesellschaft einen Vermögensschaden erlitten hat »

GLOSSAR

Darlegungs- und Beweislastverteilung bei Schadensersatzansprüchen gegen Vorstand und Aufsichtsrat (§ 93 Abs. 2 S. 2 AktG)

Bei Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Vorstand oder Aufsichtsrat wegen Pflichtverletzung gilt eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jede Partei die ihr günstigen Tatsachen darlegen und beweisen muss. Die Gesellschaft muss in einem solchen Fall nur darlegen und beweisen, dass

- das Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied etwas getan oder unterlassen hat, das möglicherweise pflichtwidrig ist,
- der Gesellschaft ein bestimmter Schaden entstanden ist und
- das Tun oder Unterlassen adäquat kausal für den entstandenen Schaden war.

Das Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied hat darzulegen und zu beweisen, dass

- sein Tun oder Unterlassen nicht pflichtwidrig war,
- es nicht schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt hat oder
- der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn es sich rechtmäßig verhalten hätte (rechtmäßiges Alternativverhalten).

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

und der Vorstand diesen zumindest billigend in Kauf genommen hat. Außerdem kommt eine Haftung nach § 130 OWiG in Betracht. Erhöhte Haftungsrisiken bestehen außerdem für Vorstände von Gesellschaften, die an einer US-Börse gelistet sind und den Bestimmungen des Sarbanes-Oxley-Acts unterliegen. «

Astrid Gundel

Auf einen Blick – Anforderungen an die Ausgestaltung und die Überwachung des Compliance-Systems nach dem Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 10.12.2013

Das Urteil des LG stellt klar, dass für bestandsgefährdende Compliance-Risiken eine Compliance-Organisation gemäß § 91 Abs. 2 AktG erforderlich ist.

Wie die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung ausgestaltet sein sollen, unterliegt grundsätzlich der Business Judgement Rule. Das LG hat hierfür einige Grundsätze aufgestellt, die der Vorstand hierbei beachten muss:

Anforderungen an die Compliance-Organisation

- Entscheidend für den Umfang der Compliance-Organisation sind die Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle.
- Die Einrichtung eines Systems zur Vermeidung von Korruptionszahlungen muss insbesondere dann strengen Sorgfaltsmaßstäben genügen, wenn das Unternehmen in besonders korruptionsanfälligen Ländern aktiv ist.
- Das Compliance-System muss über eine Organisationsstruktur mit einer Berichtslinie und daraus abzuleitenden Kompetenzen für disziplinarische Maßnahmen verfügen.
- Die Compliance-Mitarbeiter müssen hinreichende Befugnisse haben, Konsequenzen aus Verstößen zu ziehen.
- Zumindest ab einer bestimmten Größe des Unternehmens und einer bestimmten Gefährdungslage muss ein Vorstandsmitglied benannt werden, das die Hauptverantwortung für Compliance im Unternehmen trägt. Nach dem Gesetz sind grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, eine hiervon abweichende Geschäftsverteilung kann in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden (§ 77 Abs. 1 AktG). Für die Auffassung des LG, dass für bestimmte Aufgaben ein Vorstandsmitglied hauptverantwortlich sein muss, findet sich im Gesetzestext – abgesehen von den Bestimmungen zum Arbeitsdirektor – keine Grundlage. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung in der Berufung Bestand haben wird.
- Gleichzeitig legt das Urteil fest, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit für die Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems verantwortlich ist. Dieser Verantwortung kann sich der Vorstand nicht durch Delegation an untere Management-Ebenen entziehen. Jedes einzelne Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass der Vorstand ein funktionierendes Compliance-System beschließt. Dringt das einzelne Vorstandsmitglied mit seinen Vorstellungen nicht durch, muss es entsprechende Gegenvorstellungen bei seinen Kollegen anbringen und ggf. den Aufsichtsrat einschalten.
- Das Compliance-System muss ein Weisungsrecht des Vorstands gegenüber Einzelpersonen des Unternehmens sowie Konzerneinheiten gewährleisten. Diese Vorgabe kollidiert mit dem Gesellschaftsrecht im faktischen AG-Konzern, da in ihm grundsätzlich kein Weisungsrecht gegenüber der beherrschten Aktiengesellschaft besteht. Interessant sind dazu im Vergleich die Bestimmungen der MaComp: Sie fordert gerade, dass die Compliance-Stelle ihre Überwachungsaufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung erfüllt (BT 1.3.3 MaComp).

Anforderung an die Überwachung des Compliance-Systems durch den Vorstand

- Der Vorstand muss überprüfen, ob das implementierte Compliance-System geeignet ist, Gesetzesverstöße zu unterbinden.
- Hinweisen auf die mangelnde Effizienz des Compliance-Systems hat der Vorstand nachzugehen; zudem muss er ggf. für eine Steigerung der Effizienz des Compliance-Systems sorgen.
- Für den Gesamtvorstand und damit auch jedes einzelne Vorstandsmitglied besteht eine Verpflichtung, sich fortlaufend über Compliance-Verstöße, die Ergebnisse von internen Ermittlungen, ob personelle Konsequenzen gezogen wurden und wie ein dahinterstehendes System bekämpft wird, zu informieren.
- Für die Überwachung des Compliance-Systems soll ein Vorstandsmitglied benannt werden, das die Hauptverantwortung trägt. Auch hierfür gibt es keine Grundlage im Gesetzestext.
- Gleichzeitig ist für die Überwachung des Compliance-Systems der Vorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Frauenquote rückt näher – Leitlinien für Gesetzgebungsverfahren vorgelegt

Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und Bundesjustizminister Heiko Maas haben Ende März 2014 Leitlinien eines Gesetzesvorhabens für eine gerechte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorgelegt. Das Vorhaben war bereits im Koalitionsvertrag angekündigt worden.

Frauenquote von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte

Börsennotierte *und* »voll mitbestimmungspflichtige« Unternehmen sollen verpflichtet sein, bei der Neubesetzung ihrer Aufsichtsräte ab dem Jahr 2016 eine Frauenquote[1] von mindestens 30 Prozent zu erfüllen. Mit »voll mitbestimmungspflichtigen« Unternehmen sind wohl solche gemeint, die unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, d. h. mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Frauenquote soll dabei jeweils sowohl für die Anteilseigner- als auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten.

Quote für Anteilseignervertreter

Bei den Anteilseignervertretern ist die Quote von den gewählten und entsandten Mitgliedern nicht gesondert, sondern gemeinsam zu erfüllen.

Die Wahl durch die Hauptversammlung oder die Entsendung unter Verletzung der Mindestquote soll nichtig sein; die für das »minderrepräsentierte Geschlecht« vorgesehenen Plätze sollen rechtlich unbesetzt bleiben. Bei Einzelwahlen von Personen zum Aufsichtsrat soll der Wahlbeschluss nichtig sein, der in der chronologischen Abfolge als erster das Mindestanteilsgebot verletzt sowie gegebenenfalls auch die folgenden unter Verletzung der Mindestquote beschlossenen Wahlen. Im Fall der Blockwahl soll die gesamte Wahl hinsichtlich des »überrepräsentierten Geschlechts« nichtig sein, wenn sie nicht zur Erfüllung der Mindestquote führt. Die Wahl der Kandidaten, die dem »minderrepräsentierten Geschlecht« angehören, soll dagegen wirksam sein.

Gegen eine Wahl, die gegen die Frauenquote verstößt, sollen Aktionäre, der Vorstand sowie Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gerichtlich mit einer Nichtigkeitsklage vorgehen können (§§ 249, 250 AktG). Die Nichtigkeit der Entsendung in den Aufsichtsrat wegen Verletzung der Frauenquote soll durch die allgemeine Feststellungsklage geltend gemacht werden können (§ 256 ZPO).

Quote für Arbeitnehmervertreter

Auch die Arbeitnehmerbank muss eine Frauenquote von mindestens 30 Prozent erfüllen. Wird bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter die Mindestquote nicht erreicht, gelten die Bewerber des »überrepräsentierten Geschlechts« mit den wenigsten Stimmen als nicht gewählt. Die zunächst frei bleibenden Aufsichtsratssitze sollen im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung oder der Nachwahl besetzt werden.

Auswirkung auf Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Nimmt an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats eine Person teil, die aufgrund des Verstoßes gegen die Quote nicht wirksam zum Aufsichtsratsmitglied gewählt oder nicht wirksam in den Aufsichtsrat entsandt wurde, so ist der Beschluss grundsätzlich dann nichtig, wenn es bei der Beschlussfassung auf die Stimme dieser Person ankam *(vgl. zur Auswirkung fehlerhafter bestellter Aufsichtsratsmitglieder auf die Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen: BGH, Urteil vom 19.2.2013 – II ZR 56/12; Quarterly III/2013, S. 36).* »

1 In den Leitlinien heißt es jeweils »Geschlechterquote«. Faktisch bedeutet dies derzeit eine Frauenquote.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zielvorgaben für Vorstände, Aufsichtsräte und oberstes Management

Unternehmen, die börsennotiert sind oder einen mitbestimmten Aufsichtsrat haben, sollen ab 2015 verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, Vorstand und in der obersten Managementebene festlegen. Anders als die geplanten Regelungen zur Frauenquote im Aufsichtsrat betrifft diese Vorgabe auch Unternehmen, die nur nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmungspflichtig sind, d. h. mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Unter oberster Managementebene versteht man die im konkreten Unternehmen unterhalb des Vorstands angesiedelten Hierarchieebenen.

Neben den Zielgrößen sollen Fristen für die Zielerreichung festgelegt werden.

Die Zielvorgaben und die dazugehörigen Fristen für Aufsichtsrat und Vorstand sollen durch den Aufsichtsrat, diejenigen für die oberste Managementebene durch den Vorstand beschlossen werden. Es soll noch geprüft werden, inwiefern der Aufsichtsrat auch für die Arbeitnehmervertreter verbindliche Zielvorgaben festsetzen kann.

Offenlegung der Zielvorgaben

Zielvorgaben und Fristen sollen veröffentlicht werden und über das Erreichen bzw. die Gründe für das Nichterreichen soll berichtet werden. Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so soll der Aufsichtsrat oder Vorstand nachvollziehbar darlegen müssen, was er unternommen hat und weshalb seine Bemühungen erfolglos waren. Die Ministerien hoffen, dass diese Offenlegungspflicht die Unternehmen motivieren wird, sich ambitionierte Ziele zu setzen und diese auch zu erreichen.

Vorgaben auch für den öffentlichen Dienst

Nach dem Willen der Ministerien sollen Frauen auch stärker in Führungspositionen der Bundesverwaltung sowie von Gerichten und Unternehmen des Bundes vertreten sein. Hierzu soll das Bundesgleichstellungsgesetz überarbeitet werden. Außerdem soll der Frauenanteil in Gremien, die der Bund besetzt, durch eine Novellierung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes erhöht werden.

Weiteres Vorgehen

Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden, sodass das Gesetz voraussichtlich 2015 in Kraft treten wird. «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

»Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst« – Leitlinien für das Gesetzgebungsverfahren vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand 24.3.2014

HINWEIS

Nach Redaktionsschluss haben Bundesminister Heiko Maas und Bundesministerin Manuela Schwesig am 22.6.2014 einen gemeinsamen Referentenentwurf zur gesetzlichen Frauenquote vorgestellt. Der Referentenentwurf selbst ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht worden, er wird noch zwischen den Ministerien abgestimmt. Laut Auskunft der Pressestelle des Bundesfamilienministeriums sollen die Neuregelungen keine Anwendung auf die Europa-AG (SE) finden. Im Übrigen soll der Referentenentwurf nicht von den Leitlinien abweichen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Frauenquote – Ende der Diskussion?

Der Weg der Großen Koalition zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Frauenquote führt aktuell über viele Einzelschritte – zuletzt die Veröffentlichung der Leitlinien im März dieses Jahres. Dass das Vorhaben nicht unmittelbar in einen Gesetzesentwurf gekleidet wurde, zeigt einmal mehr den damit verbundenen Diskussionsbedarf. Aus den vielseitigen Fragen zu diesem Thema sollen drei Punkte herausgegriffen und genauer erörtert werden: Wie weit reicht die Quotenregelung? Widerspricht eine deutsche 30-Prozent-Quote nicht der angestrebten 40-Prozent-Quote auf europäischer Ebene? Und ist die Frauenquote tatsächlich die entscheidende Frage, oder geht es nicht vielmehr um die Verwirklichung von Vielfalt in Führungspositionen?

Vorbildfunktion quotenpflichtiger Unternehmen

Schaut man sich das konkrete Gesetzesvorhaben einmal genauer an, wird schnell ersichtlich, dass von einer umfassenden, starren Quotenregelung für die deutsche Privatwirtschaft – wie es in den deutschen Medien oft den Anschein hat – nicht die Rede sein kann. Der Koalitionsvertrag und auch die Leitlinien versuchen vielmehr, einen Ausgleich zwischen der Forderung nach einer klaren Geschlechterquote einerseits und der unternehmerischen Freiheit andererseits zu schaffen.

Im Gesetzesvorhaben wird hinsichtlich der Regelung für die Besetzung von Führungspositionen zwischen drei Kategorien von Unternehmen unterschieden. Zunächst ist eine starre Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent Frauen bzw. Männern für börsennotierte **und** zugleich mitbestimmungspflichtige[1] Unternehmen vorgesehen (1. Kategorie). Dies betrifft in Deutschland eine Anzahl von ca. 110 Unternehmen. Demgegenüber ist für Unternehmen, die entweder börsennotiert **oder** mitbestimmungspflichtig[2] sind, keine starre Quotenregelung vorgesehen (2. Kategorie). Das betrifft ca. 3.500 Unternehmen. Diese zweite Kategorie von Unternehmen wird zur Einführung von Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils vor allem im Aufsichtsrat und Vorstand verpflichtet. Die Zielgrößen und Fristen können von den Unternehmen selbst festgelegt werden, wobei die erstmals festzulegende Frist innerhalb der 18. Wahlperiode (voraussichtlich bis Ende 2017) erreicht werden muss. Rechtliche Nachteile erwachsen den Unternehmen bei Nichteinhaltung der Zielgrößen nicht, jedoch wird die Zielerreichung veröffentlicht. Andere Unternehmen im Bereich der Privatwirtschaft (3. Kategorie) unterliegen dagegen keinen neuen Regelungen für die Besetzung von Führungspositionen durch das Gesetzesvorhaben.

Damit führt das Gesetzesvorhaben zwar erstmals eine starre Geschlechterquote ein, jedoch erfasst die Neuregelung nur einen kleinen Kreis quotenpflichtiger Unternehmen. Gerade die für die deutsche Wirtschaft nach Anzahl und Umsatz prägenden Unternehmensformen der GmbH und der Personengesellschaften unterliegen hingegen nicht der verbindlichen 30-Prozent-Quote.[3] Die eigentliche Wirkung der Neuregelung wird deshalb weniger in den direkten Folgen für deutsche Unternehmen als in einer Vorbildfunktion der quotenpflichtigen Unternehmen für andere Unternehmen liegen. Zusätzliche Wirkung kann auch der soziale Druck im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Zielgrößen für die Besetzung von Führungspositionen in Unternehmen und deren Einhaltung entfalten. Da die Unternehmen ihre Zielgrößen jedoch selbst bestimmen können, ist es ihnen freigestellt, inwieweit sie sich selbst Druck aufbauen wollen. Durch eine hohe bzw. niedrige Zielgröße können sie die an sie gerichteten Erwartungen selbst beeinflussen. »

1 Es wird davon ausgegangen, dass »mitbestimmungspflichtig« alle Unternehmen sein sollen, die in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen.

2 »Mitbestimmungspflichtig« sollen hierbei alle Unternehmen sein, die sowohl in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes als auch des Drittelbeteiligungsgesetzes fallen.

3 Vgl. zur Anzahl und Umsatzhöhe der Rechtsformen in Deutschland die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012. *https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Voranmeldungen_Rechtsformen.html.*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Widerspruch zum Kommissionsvorschlag

Auch auf europäischer Ebene liegt aktuell dem Ministerrat ein Vorschlag seitens der Kommission für eine Richtlinie zur Einführung einer Geschlechterquote vor.[4] Die Richtlinie hat als Ziel, bis zum Jahr 2020 eine Quote von mindestens 40 Prozent Frauen bzw. Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften zu verwirklichen.[5] Fraglich ist, wie das Verhältnis beider Quotenregelungen zu beurteilen ist.

Nach dem bisherigen Stand der Regelungsentwürfe steht nicht zu befürchten, dass die deutsche 30-Prozent-Quote durch eine strengere 40-Prozent-Quote ersetzt wird. Beide Entwürfe verfolgen unterschiedliche Regelungsansätze, die sich nicht widersprechen müssen, sondern vielmehr ergänzen können. Der europäische Entwurf zielt hauptsächlich auf eine Neuregelung des Bestellungsverfahrens für Aufsichtsratsmitglieder, durch die langfristig eine 40-Prozent-Quote erreicht werden soll. Bei gleicher Qualifikation zweier Kandidaten soll dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorzug gegeben werden. Das bedeutet konkret, dass – solange ein männlicher Kandidat besser qualifiziert ist – dieser auch bei einer Quotenverteilung unter 40 Prozent in den Aufsichtsrat bestellt werden kann. Der deutsche Entwurf ist insoweit strenger, da er im Fall eines unterquotal besetzten Aufsichtsrats die Nichtigkeit der Wahl des männlichen Kandidaten vorsieht. Allerdings gilt der deutsche Gesetzesentwurf – wie beschrieben – nur für wenige börsennotierte und mitbestimmungspflichtige Gesellschaften, sodass der Richtlinienentwurf hier weiter greift. Da die Richtlinie noch im Ministerrat verabschiedet werden muss, ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten den Richtlinienvorschlag noch in der einen oder anderen Weise beeinflussen werden.

Geschlecht ist nur ein Aspekt von Vielfalt

Bei der Diskussion um die Frauenquote sollte nicht übersehen werden, dass es im Grunde nicht allein um eine verbesserte Geschlechterverteilung in den Führungsgremien der Unternehmen geht, sondern das Hauptaugenmerk auf der Verwirklichung von Vielfalt (Diversity) liegt. Vielfalt wird im Deutschen Corporate Governance Kodex seit dem Jahr 2010 sowohl für die Besetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie von Führungsfunktionen innerhalb eines Unternehmens in den Abschnitten 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 betont. Ausdrücklich im Kodex benannte Aspekte von Vielfalt sind die angemessene Beteiligung von Frauen, Internationalität und das Alter. Die Begründung für die Forderung nach Vielfalt ist leicht aus der Aufgabenstellung der genannten Positionen erkennbar. Nur ein möglichst heterogen besetzter Vorstand bzw. Aufsichtsrat kann bei der Entscheidungsfindung verschiedenste Aspekte einer Fragestellung berücksichtigen und abwägen, die alle gleichsam Bedeutung für das Unternehmensinteresse haben können. Gleiches gilt für die verschiedenen Führungsfunktionen im Unternehmen. Wenn das Ziel aber eine heterogene Besetzung ist, muss neben geschlechtlichen Unterschieden auch eine Diversifikation in anderen Bereichen erfolgen, zum Beispiel Unterschiede in Bezug auf Alter, Nationalität, Ausbildung, Fachrichtung und Branche.

Mit dem Ziel der Vielfalt vor Augen fragt man sich, wie die Politik die Vielfalt im Aufsichtsrat und Vorstand sowie auf anderen Führungsebenen eines Unternehmens sicherstellen möchte. Einerseits ist klar, dass es keine Quotenregelung für die unterschiedlichen Bereiche von Vielfalt geben kann. Andererseits haben die Erfahrungen mit der Frauenquote gezeigt, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung, wie es sie für die Frauenquote bereits seit über zehn Jahren gibt, kaum praktischen Einfluss auf die Entscheidungen zur Gremienbesetzung in den Unternehmen hat. Selbst gesetzte Zielgrößen und Transparenz erscheinen daher als das Mittel der Wahl.

Sicherlich ist das geplante Gesetzesvorhaben nicht das Ende der Diskussion, sondern vielmehr ein erster Anfang für die langfristig vorgesehene Umsetzung von Vielfalt in den Führungsebenen deutscher Unternehmen. «

Dr. Stefan Wilhelm Suchan

ZUR PERSON

Dr. Stefan Wilhelm Suchan, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Standortleiter Frankfurt am Main und Leiter der Practice Group Handels- und Gesellschaftsrecht der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

4 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats COM/2012/0614 final – 2012/299 (COD) zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen.

5 Bei börsennotierten Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung soll die Quote bereits im Jahr 2018 erreicht werden.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Einem Aufsichtsrat zum Geburtstag

Damenrede aus Anlass des 91. Geburtstags von Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Semler, Mitglied zahlreicher Aufsichtsräte a.D.

Meine Damen,

als mir vorgeschlagen wurde, eine Damenrede zu halten, habe ich zunächst spontan Nein gesagt. Schon der Ausdruck Dame hat ja eine verdächtige Spannweite. Da ist die Dame in Hamburg, Frau Puvogel, die sich beschwert, dass man sie vor der Kinokasse antatscht, und Klein-Erna kommentiert: »zieht sich an wie 'ne Dame, muss sich auch behandeln lassen wie 'ne Dame«. Und andererseits die edle Dame am mittelalterlichen Königshof, lauschend dem Minnesang, der ja Lob und Preis des schönen Geschlechts und damit auch eine Art Damenrede war. Selbstverständlich sind heutzutage Sie, meine Damen, die Königin im hohen Festsaal. Nach Uhland in »Des Sängers Fluch« war sie ja »so süß und milde, als blickte der Vollmond drein«. Ob Sie allerdings auch mich in der Rolle des feurig die Harfe zupfenden Troubadours sehen können, darf ich offen lassen.

Und zweitens: Ist eine Damenrede noch zeitgemäß, wo doch Männer und Frauen gleich sind? Als die Jungfrau von Orleans Männersachen anzog, wurde sie flugs als Hexe verbrannt. Heute trägt sie das gleiche Sweatshirt, die gleichen Jeans und die gleiche Sonnenbrille wie er. Und sie liegt ebenso wie er »oben ohne« am Strand und macht so die Gleichheit augenscheinlich. Das europarechtliche Diskriminierungsverbot schreibt den Versicherern vor, ihre Tarife unterschiedslos für Frau und Mann als offiziell auch so bezeichnete Unisex-Tarife anzubieten. Im Biologiebuch unserer Schulkinder, dem sogenannten Schmeil, gab es ein Abbild des menschlichen Körpers, bei dem aber sorgfältig alles weggelassen war, was auf einen Unterschied von Mann und Frau deuten könnte. Dieser sogenannte homo schmeiliensis scheint als Endprodukt der Evolution die vollkommene Gleichheit von Mann und Frau anzustreben und damit so haarige Probleme wie die Lohngleichheit von Mann und Frau, die Frauenquote in Aufsichtsräten und erst recht die Damenrede zu erübrigen.

Aber zum Glück ist es noch nicht so weit. Wir Männer lieben euch Frauen gerade so ungleich, wie ihr nun einmal seid, eure weibliche Klugheit, Güte und Sensibilität. Beim Kuscheln wollen wir nicht einen »homo schmeiliensis«, sondern sanfte Rundungen und zarte Haut spüren. Das Lächeln einer Frau ist uns doch in aller Regel wichtiger als das eines Mannes, auch wenn uns der Zeitgeist etwas anderes weismachen will. Wie spannend bleiben die Frauen, die wir mit 20 als Wunder bestaunen, mit 50 langsam zu verstehen glauben und die uns doch mit 80 wieder ein Rätsel sind. Sie sind für uns – heute ist Shakespeare zu zitieren ja ein »Muss« – »der ewig feste Turm, der unerschütterlich auf Stürme blickt, der Stern, der nächtlich jeder Barke leuchtet, nach dem wir steuern ohne ihn zu begreifen.«

Und drittens dann die Frage, ob nicht jede Würdigung aus Männermund angesichts der heute deutlich gewordenen weiblichen Überlegenheit eine Anmaßung ist. Allerdings entdecken wir diese Überlegenheit erst so langsam auch in unseren vermeintlich eigensten Revieren. Als »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Nachbarland der alten KuK-Donaumonarchie gab es ein Königreich Montenegro mit einem König Nikita. Man erzählte sich, dass König Nikita bei einem Empfang den österreichischen Gesandten mitfühlend fragte: »Warum sehen Sie so bestürzt aus?« »Ja, Majestät, ich vermisse meine goldene Uhr.« »So«, fragte der König, »mit wem haben Sie denn zuletzt gesprochen?« »Mit eurem Justizminister, dort drüben steht er.« Der König ging und als er nach zwei Minuten zurückkam, überreichte er dem Gesandten die goldene Uhr. »Oh, Majestät, das ist mir aber unangenehm. Was hat er denn gesagt?« »Nun«, entgegnete der König, »er hat es noch gar nicht gemerkt.«

So haben die Männer es oft noch gar nicht bemerkt, wie schnell und unauffällig ihnen ihre mehr oder weniger legalen Reservate abgenommen werden, einfach weil die Frauen besser sind. So könnte es auch bei der viel diskutierten Frauenquote in Aufsichtsräten sein. Da Du, lieber Johannes, ganz besondere Erfahrung in Aufsichtsräten hast, will ich dies erläutern. Bei genauem Zusehen kann doch kein Zweifel daran bestehen, dass die Frauen die besseren, dass sie sozusagen geborene Aufsichtsräte sind. Welcher Mann könnte so aufmerksam wie eine Frau die Manöver der Konkurrenz verfolgen, ihren Auftritt am Markt durchschauen und phantasievolle Gegenstrategien entwickeln. Das besondere weibliche Gespür für Personalentscheidungen haben Sie, meine Damen, bereits bei der Wahl Ihres persönlichen Vorstands, früher hieß er sogar Haushaltsvorstand, bewiesen. Nahezu jede Frau verfügt über Managementerfahrung aus der Leitung eines kleinen Familienunternehmens mit im Laufe der Jahre wachsender Belegschaft; von Mitarbeitern zu sprechen wäre hier nicht sachgerecht. ln der Überwachung von Liquidität und Cashflow ist die Frau effektiver, weil sie sich nicht auf irgendwelche Zahlen einer ominösen Buchhaltung, sondern tatsächlich auf den Cash in der Kasse konzentriert. Wenn das Geld knapp wird, beherrscht sie die vor allem im Bankgewerbe verbreitete Kunst kreativer Bilanzierung, zum Beispiel nicht nur Rückstellungen zu passivieren, sondern notfalls auch Vorstellungen zu aktivieren. Die Mitbestimmung ist für sie kein Problem, da sie aus ehelicher Erfahrung sicher ist, den Stichentscheid zu haben. Nur als Wirtschaftsprüfer haben die Männer jedenfalls in Bayern noch die größere Erfahrung.

Bei solch wachsender Überlegenheit sind Lob und Preis aus Männermund allenfalls wie ein Blumenstrauß, mit dem der Ehemann sechs Tage nach dem vergessenen Hochzeitstag ankommt. Statt Lob und Preis sage ich daher lieber Dank, wie es uns Älteren im Rückblick auf ein langes Leben besonders zusteht. Den Dank dafür, dass es euch Frauen gibt, dass Ihr unser Leben bereichert, dass Ihr uns als Kind behütet, als Mann beglückt und im Alter – leider – betreut. Ich sage diesen Dank auch den nicht mehr Anwesenden, die wir heute besonders vermissen. Und ich bitte um Nachsicht, dass dies keine Damenrede war. Oder war sie es vielleicht doch, und haben Sie das nur nicht gemerkt? «

Prof. Dr. Bruno Kropff

ZUR PERSON

Prof. Dr. Bruno Kropff, Ministerialdirigent a.D., Mitglied zahlreicher Aufsichtsräte a.D.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

EEG 2.0 – Das reformierte EEG ab 1. August 2014

Nach Änderungen in letzter Minute im Gesetzgebungsverfahren haben Bundestag und Bundesrat das EEG 2.0 verabschiedet. Es tritt zum 1. 8. 2014 in Kraft und wurde bereits durch die Europäische Union beihilfenrechtlich notifiziert. In der Sache konzentrieren sich die Reformen im Wesentlichen auf drei Felder:

1. Das Förderinstrumentarium

Für die Förderung der erneuerbaren Energien soll die Marktprämie im Rahmen der Eigenvermarktung durch die Anlagenbetreiber als Regelinstrument eingesetzt werden. Die Marktprämie wird an die Stelle der festen Einspeisevergütung treten; diese verbleibt lediglich für Ausnahmefälle. Mit dieser Änderung des Regelinstruments sollen die erneuerbaren Energien besser in den Strommarkt integriert und ein weiter sprunghafter Anstieg der Förderkosten verhindert werden.

In der Zukunftsperspektive jedoch fungiert die Marktprämie nur als Zwischenschritt und soll dereinst durch das neue Regelinstrument der Versteigerung ersetzt werden. Nach dem EEG 2.0 wird die Versteigerung zunächst begrenzt erprobt; hierfür sind die Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihre Förderung vorgesehen.

2. Die Eigenstromerzeugung

Das Eigenstromprivileg wird eingeschränkt. Auch für Eigenstrom ist künftig grundsätzlich die volle Umlage zu zahlen. Ausnahmen bestehen u. a. für Bestandsanlagen, kleine Anlagen bis 10 kW Nennleistung und sog. Inselanlagen. Ferner ist nur eine teilweise Beteiligung an der EEG-Umlage für Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen vorgesehen. Eine ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene teilweise Ausnahme für Unternehmen des produzierenden Gewerbes wurde auf Drängen der EU-Kommission wieder gestrichen.

3. Ausgleichsregelung und europäisches Beihilferecht

Die bisherige Privilegierung energieintensiver Industrien in Deutschland hatte die EU-Kommission veranlasst, diese Privilegierung als Beihilfe zu prüfen, die möglicherweise im Widerspruch zum europäischen Wettbewerbsrecht steht. Hierzu hat es intensive Verhandlungen mit der Bundesregierung gegeben. Ihre Ergebnisse sind in einen EU-Leitlinien-Entwurf für Energie- und Umweltbeihilfen eingeflossen; auf sie ist die nun beschlossene Fassung des EEG 2.0 zur Ausgleichsregelung ausgerichtet.

Danach werden künftig nur noch Unternehmen aus 219 explizit aufgelisteten Branchen privilegiert behandelt. Voraussetzung für die Privilegierung ist ein bestimmter Mindestprozentsatz der Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens. Bei Branchen, die in einer Liste 1 erfasst sind (zu ihnen gehören z. B. die Herstellung von bestimmten chemischen Grundstoffen, die Erzeugung und Erstverarbeitung von bestimmten Metallen), beträgt der Mindestsatz 16 Prozent in 2015 und 17 Prozent ab 2016; bei Branchen der Liste 2 (zu ihnen zählen z. B. weitere Bereiche der Lebensmittelindustrie, Metall weiterverarbeitenden Industrien) 20 Prozent. Die so Privilegierten müssen für die einen Verbrauch von einer Gigawattstunde übersteigende Menge nur 15 Prozent der regulären EEG-Umlage zahlen. Zusätzlich ist diese Umlage auf 4 Prozent der Bruttowertschöpfung bei Unternehmen begrenzt, deren Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent betragen hat, und auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung bei Unternehmen, deren Stromkostenintensität sich auf mindestens 20 Prozent beläuft. Um die Umstellung auf das neue Begrenzungssystem für bereits nach EEG 2012 begünstige Unternehmen abzumildern, soll sich die zu zahlende EEG-Umlage bis 2019 von Jahr zu Jahr maximal im Vergleich zum Vorjahr verdoppeln. Im EEG 2.0 wurde schließlich der Umgang mit der Umwandlung von Unternehmen, welche von der besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind oder einen entsprechenden Antrag stellen möchten, explizit geregelt. Je nach Ausgestaltung der Umwandlung kann hier zukünftig ein Antrag auf Basis von bestehenden Unternehmensdaten oder auf Basis eines Rumpfgeschäftsjahres gestellt werden. «

Dr. Thorsten M. Volz

ZUR PERSON

Dr. Thorsten M. Volz, Rechtsanwalt, Standortleiter Essen und Leiter der Practice Group Energiewirtschaft & Rohstoffe der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die europäische Bankenunion gewinnt Gestalt

Auf die Krise der Kreditwirtschaft in Europa will die Union mit einem Bündel von Maßnahmen reagieren, die unter dem Stichwort »Bankenunion« in den drei Säulen »Gemeinsamer Aufsichtsmechanismus«, »Gemeinsamer Abwicklungsmechanismus« und »Gemeinsame Einlagensicherung« konzentriert werden.

Die Bankenaufsicht ist bereits in der Rahmenverordnung für den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) geregelt: Nach ihr übernimmt die Europäische Zentralbank (EZB) im November 2014 die (unmittelbare oder mittelbare) Aufsicht über sämtliche Kreditinstitute in der Eurozone – unabhängig von ihrer Größe und konkreten Bedeutung. Dagegen sind die beiden anderen Säulen zur Bankensanierung und -abwicklung sowie zur Einlagensicherung erst im Frühjahr 2014 in einer Serie von EU-Verordnung und zwei EU-Richtlinien geregelt worden. Letztere müssen jetzt noch in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Im Rahmen der Bankenaufsicht wird zwischen den »bedeutenden« Kreditinstitutionen, die mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden EUR direkt von der EZB beaufsichtigt werden, und den anderen »weniger bedeutenden« unterschieden. Letztere verbleiben auf den ersten Blick weitgehend unter der Aufsicht der nationalen Behörden, in Deutschland also unter der der BaFin. Allerdings unterliegen die nationalen Aufsichtsbehörden ihrerseits der Aufsicht der EZB, namentlich zur Anwendung der gemeinsamen Aufsichtsstandards. Sollte die EZB hierzu begründete Zweifel hegen, kann sie jederzeit die Aufsicht auch über »weniger bedeutende« Kreditinstitute selbst übernehmen. **Deshalb werden alle Kreditinstitute in der Eurozone mit einer veränderten Aufsichtspraxis rechnen müssen.**

Für die Sanierung »bedeutender« Kreditinstitute und gegebenenfalls ihrer Abwicklung sieht die europäische Regulierung gewichtige Maßnahmen vor – beispielsweise neben den unternehmensindividuellen Planungen und Vorbereitungen für den Sanierungs- und Abwicklungsfall die Ausschöpfung aller denkbaren Finanzierungsquellen einschließlich des »bail in«, der zwangsweisen Transformation von Fremdkapital in verlustdeckendes Eigenkapital. Erst danach ist der Einsatz des neuen Abwicklungsfonds eröffnet. Er soll am Ende mit ca. 55 Milliarden EUR ausgestattet sein, die von allen Kreditinstitutionen der Eurozone nach noch festzulegenden Berechnungen aufzubringen sind. Überwacht werden soll die Bankensanierung durch die EZB; die Abwicklung durch eine neue europäische Behörde.

Zur »Gemeinsamen Einlagensicherung« werden die technischen Parameter harmonisiert werden, wie zum Beispiel die Frist zur Entschädigung der Einleger oder die Höhe des zu sichernden Betrags. Hierfür ist (anders als für die Sanierung und Abwicklung) kein institutioneller Unterbau auf der europäischen Ebene vorgesehen. Durchführung und Aufsicht verbleiben in der Hand der Mitgliedstaaten. «

Daniel Quinten

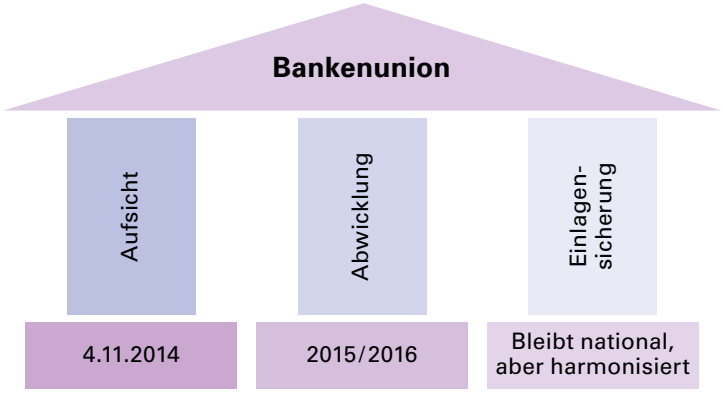

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

EU-Kommission will Rechte der Aktionäre stärken

Die EU-Kommission will die langfristige Einbeziehung der Aktionäre sowie die Transparenz zwischen Unternehmen und Anlegern fördern. Sie hat daher Anfang April 2014 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie vorgelegt. Geplant ist u. a., dass die Hauptversammlung künftig alle drei Jahre über die Grundsätze der Vorstandsvergütung abstimmen soll.

Derzeitige Schwachstellen des europäischen Gesellschaftsrechts

Die EU-Kommission hat folgende Schwachstellen im europäischen Gesellschaftsrecht identifiziert, denen sie mit der neuen Richtlinie entgegenwirken will:

- **Unzureichendes Engagement der institutionellen Investoren und Vermögensverwalter:** Statt auf die tatsächliche (langfristige) Wertentwicklung von Unternehmen konzentrierten sich institutionelle Anleger und ihre Vermögensverwalter oft auf Aktienkursbewegungen und die Struktur von Kapitalmarktindizes, wodurch suboptimale Renditen für die Endbegünstigten erzielt würden und Druck auf die Unternehmen ausgeübt würde, kurzfristig Erfolge vorzuweisen.

- **Unzureichende Verknüpfung von Vergütung und Leistung der Vorstandsmitglieder:** Aktionäre verfügten oftmals nicht über genügend Instrumente, um ihre Meinung zur Vorstandsvergütung zu äußern.

- **Fehlende Überwachung von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen durch die Aktionäre:** Derzeit hätten Aktionäre vor geplanten Transaktionen keinen ausreichenden Zugang zu Informationen und keine geeigneten Instrumente, um gegen missbräuchliche Transaktionen vorzugehen.

- **Ungenügende Transparenz der Stimmrechtsberater *(proxy advisor)*:** Die von den Stimmrechtsberatern angewandten Empfehlungsmethoden würden den jeweiligen Marktbedingungen und Rechtsvorschriften vor Ort nicht immer Rechnung tragen. Zudem würden sie zugleich Dienstleistungen für Emittenten erbringen, was ihre Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit zur objektiven und zuverlässigen Beratung beeinträchtigen könne.

- **Schwierige und kostenintensive Ausübung von Rechten, die sich aus Wertpapieren ergeben:** Die Möglichkeit der Identifizierung der Anleger sei nicht ausreichend, Informationen würden in Investitionsketten nicht rechtzeitig übermittelt und es gäbe Preisdiskriminierungen bei grenzüberschreitenden Beständen.

Geplante Regelungen zur Behebung der Schwachstellen

Die EU-Kommission möchte die von ihr identifizierten Schwachstellen durch folgende Neuregelungen beheben:

- Institutionelle Investoren und Vermögensverwalter sollen ihr Abstimmungsverhalten, ihr Engagement und bestimmte Aspekte der Vermögensverwaltung offenlegen. Sie sollen eine Politik zur »Einbeziehung der Aktionäre« ausarbeiten, die u. a. bestimmt, wie sie Unternehmen überwachen, in die investiert wird, wie die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch genommen werden und wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten.

- Die Transparenz von Transaktionen mit nahestehenden Personen soll verbessert werden. Geschäfte mit nahestehenden Personen, die mehr als fünf Prozent der Vermögenswerte des »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Unternehmens betreffen oder eine erhebliche Auswirkung auf den Gewinn oder den Umsatz haben können, sollen der Zustimmung der Aktionäre bedürfen. Geschäfte mit nahestehenden Personen, die mehr als ein Prozent der Vermögenswerte des Unternehmens betreffen, sollen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung soll von einem Bericht eines unabhängigen Dritten begleitet werden, in dem bewertet wird, ob die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen getätigt wird. Zudem soll er eine Bestätigung enthalten, dass das Geschäft aus Sicht der (Minderheits-) Aktionäre fair und vernünftig ist.

- Stimmrechtsberater sollen jährlich u. a. ihre Methoden und Hauptinformationsquellen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und hier auch Angaben darüber machen, ob und wenn ja, wie sie mit den Unternehmen, die die Stimmrechtsempfehlungen betreffen, im Dialog stehen. Kunden und betroffene Unternehmen sollen unverzüglich über Interessenkonflikte informiert werden.

- Finanzintermediäre sollen Unternehmen die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten. Kommuniziert eine Gesellschaft nicht direkt mit ihren Aktionären, sollen die Finanzintermediäre diesen einschlägige Informationen übermitteln. Sie sollen außerdem die Ausübung der Rechte durch die Aktionäre erleichtern, wie z. B. das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.

Insbesondere: Entscheidung der Aktionäre über Vorstandsvergütung

Die Vergütung soll stärker von der Leistung der Vorstandsmitglieder abhängen. Die Hauptversammlung soll daher alle drei Jahre die Vergütungspolitik für den Vorstand billigen. Diese umfasst z. B. das Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung und die Höchstbeträge der Gesamtvergütung. Sie soll auch erläutern, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen aller Mitarbeiter des Unternehmens berücksichtigt wurden. Es soll aber dabei bleiben, dass der Aufsichtsrat für die Entwicklung der Vergütungspolitik zuständig ist. Insbesondere ist es Sache des Aufsichtsrats, auf der Grundlage der Vergütungspolitik über die tatsächlich zu zahlende Vergütung zu entscheiden. Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit der genehmigten Politik steht, sollen die Aktionäre das Recht haben, über den Vergütungsbericht des Unternehmens abzustimmen. Im Vergütungsbericht soll die Gesellschaft u. a. das Verhältnis der Entwicklung von Vorstandsvergütung zur durchschnittlichen Angestelltenvergütung offenlegen. Der Vergütungsbericht soll Teil der Erklärung zur Unternehmensführung werden. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, soll das Unternehmen im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Aktionärsentscheidung Rechnung getragen wurde. «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung vom 9.4.2014, online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu/*

Der Gesetzesvorschlag betrifft börsennotierte Gesellschaften. Mit ihm müssen sich nun das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat befassen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

EU-Empfehlung zur Entsprechenserklärung veröffentlicht

Bereits im EU-Grünbuch »Europäischer Corporate Governance-Rahmen« aus dem Jahr 2011 kritisierte die EU-Kommission, dass europäische Unternehmen Abweichungen von den Empfehlungen der nationalen Corporate Governance Kodizes nicht ausreichend begründen. Anfang April hat sie nun eine Empfehlung zur Entsprechenserklärung veröffentlicht. Diese soll den Unternehmen als Orientierung bei der Ausgestaltung ihrer Entsprechenserklärung dienen und ihnen helfen, die Qualität ihrer Erklärung zu verbessern.

Qualität der Erklärung

Zur weiteren Verbesserung der Transparenz für Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte empfiehlt die EU-Kommission den Unternehmen, zu beschreiben, wie sie die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in den für die Aktionäre wichtigsten Bereichen angewandt haben. Nicht näher erläutert wird, was die für die Aktionäre wichtigsten Bereiche sind.

Außerdem sollten die Angaben in der Entsprechenserklärung hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit sich Aktionäre, Anleger und sonstige Beteiligte ein zutreffendes Bild machen können. Zudem sollten sie auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten des Unternehmens eingehen.

Begründung der Abweichung

Nach der EU-Empfehlung sollten nicht nur die Gründe für die Abweichung dargelegt werden, sondern auch

- erläutert werden, in welcher Weise von einer Empfehlung abgewichen wird,
- beschrieben werden, auf welchem Wege die Entscheidung, von einer Empfehlung abzuweichen, innerhalb des Unternehmens getroffen wurde,
- – falls die Abweichung zeitlich befristet ist – erläutert werden, wann das Unternehmen die betreffenden Empfehlungen einzuhalten beabsichtigt,
- – falls anwendbar – die anstelle der empfohlenen Vorgehensweise gewählte Maßnahme beschrieben und zudem erläutert werden, wie diese zur Erreichung des eigentlichen Ziels der betreffenden Empfehlung oder des Kodex insgesamt beiträgt, oder präzisiert werden, wie die Maßnahme zu einer guten Unternehmensführung beiträgt.

Die Angaben sollten hinreichend klar, präzise und umfassend sein, damit die Aktionäre, Anleger und sonstigen Beteiligten beurteilen können, welche Konsequenzen sich aus der Abweichung von einer bestimmten Empfehlung ergeben. Es wird empfohlen, dabei auch auf die spezifischen Merkmale und Gegebenheiten des Unternehmens einzugehen.

Die Empfehlung ist für die Unternehmen nicht rechtsverbindlich. Die Mitgliedstaaten sollen die Kommission bis April 2015 unterrichten, welche Maßnahmen sie gemäß der Empfehlung getroffen haben. «

Astrid Gundel

QUELLENHINWEIS

Empfehlung der Kommission vom 9.4.2014 zur Berichterstattung über die Unternehmensführung (»Comply or Explain«), ABl L 109/43, online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu/*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

CORPORATE GOVERNANCE REPORT 2014

Das Berlin Center of Corporate Governance hat auch in diesem Jahr wieder die Akzeptanz der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unter börsennotierten Gesellschaften analysiert. Demnach ist die Befolgungsquote der Empfehlungen weiterhin hoch (79,8 Prozent). Die Befolgungsquoten der im Jahr 2013 neu eingeführten Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vorstandsvergütung würden nach Angaben der Unternehmen zukünftig zwischen rund 75 Prozent (Berücksichtigung der Vergütung der Belegschaft) und etwa 90 Prozent (Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der Vergütung) liegen. Die Befolgungsquoten der neu eingeführten Empfehlungen zur Transparenz der Vergütung würden von rund 70 Prozent bis circa 79 Prozent reichen.

Viele Kodexbestimmungen verwenden unbestimmte Rechtsbegriffe und sind daher interpretationsbedürftig oder eröffnen den Unternehmen bei der Anwendung Ermessensspielräume. Es gibt somit unterschiedliche Möglichkeiten, den Empfehlungen zu entsprechen. Der Report beschäftigt sich daher in einem zweiten Teil mit der tatsächlichen Anwendung der Kodexempfehlungen zur Vorstandsvergütung und Unabhängigkeit. Zur Vorstandsvergütung wurde 2013 u. a. eingeführt, dass ihr Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigt werden soll. Der Report zeigt, dass knapp 60 Prozent der befragten Unternehmen unter oberem Führungskreis ausschließlich die erste Hierarchieebene unterhalb des Vorstands verstehen. Die Vergütungsrelation zwischen Vorstand und oberem Führungskreis reiche vom 1,3- bis 9-fachen, die zwischen Vorstand und Belegschaft zwischen dem 2,2- und 50-fachen. Tendenziell nehme die Spreizung für beide Vergleichsgruppen mit der Unternehmensgröße ab. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit empfiehlt der Kodex, dass dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll. Rund 77 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder hielten Arbeitnehmervertreter generell für unabhängig. Die Zielsetzungen zur Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder seien etwas anspruchsvoller geworden als im Jahr zuvor. Das mit mit Abstand am häufigsten genannte Ziel sei, dass 50 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein sollen.

Weitere Informationen unter *www.bccg.tu-berlin.de* «

Europarat verabschiedet Empfehlung zum Schutz von Whistleblowern

Ende April hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zum Schutz von Whistleblowern verabschiedet (CM/Rec (2014)7). Die 47 Mitgliedstaaten sollen zum einen den Schutz der Rechte und Interessen von Personen sicherstellen, die auf eine Gefährdung oder Verletzung des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit ihrer Arbeit hinweisen. Zum anderen sollen sie Maßnahmen ergreifen, um Whistleblowing zu erleichtern. Hinweisen von Whistleblowers soll nachgegangen werden; diese sollen über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Die Empfehlungen des Ministerkomitees sind für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich.

Weitere Informationen unter *www.hub.coe.int/de* «

Auswirkung der »Abkühlungsphase« beim Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat

Ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft muss nach Beendigung seines Mandats zwei Jahre warten, bis es in den Aufsichtsrat derselben Gesellschaft wechseln kann (§ 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AktG). Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Wahl in den Aufsichtsrat auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Die Vorschrift will laut Gesetzesbegründung verhindern, »dass das ehemalige Vorstandsmitglied den neuen Vorstand behindern und die Bereinigung strategischer Fehler oder die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten aus der eigenen Vorstandszeit unterbinden könnte«.

Eine Studie des Reinhard-Mohn-Instituts der Universität Witten/Herdecke kommt zu dem Ergebnis, dass diese Abkühlungsphase keine Auswirkungen auf die Effektivität der Aufsichtsratsarbeit habe. Vorteile ergäben sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur dann, wenn das Unternehmen einen Strategiewechsel benötige. In anderen Fällen könne gerade die Präsenz ehemaliger Vorstände im Aufsichtsrat zu einer Wertsteigerung beitragen.

Weitere Informationen unter *www.uni-wh.de* «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

EU-KOMMISSION LEGT RICHTLINIENVORSCHLAG FÜR EINPERSONEN-KAPITALGESELLSCHAFT VOR

Zu den Prioritäten der EU-Wachstumsstrategie »Europa 2020« gehört die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen. Im Jahr 2011 war die Einführung der Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft, SPE) aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen der Mitgliedstaaten über die Mitbestimmung, den Sitz und das Mindestkapital vorläufig auf Eis gelegt worden. 2013 gab die EU-Kommission bekannt, die Pläne nicht weiter verfolgen zu wollen. Stattdessen will sie nun den Rechtsrahmen für Einpersonen-Kapitalgesellschaften harmonisieren. Hierzu hat sie Anfang April 2014 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, durch die eine neue Gesellschaftsrechtsform – die Societas Unius Personae (SUP) – eingeführt werden soll. Anders als bei der Europa-GmbH soll es sich bei dieser nicht um eine supranationale Rechtsform handeln, sie soll vielmehr einen besonderen Typ der jeweiligen nationalen Einpersonen-Kapitalgesellschaftsformen bilden. Ein Binnenmarktbezug ist nicht erforderlich. Hinsichtlich Sitz, Mindestkapital sowie Mitbestimmung drohen dieselben Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten wie zuvor bei dem Versuch, die SPE einzuführen.

Weitere Informationen unter *www.europa.eu* «

Gesellschafterdarlehen bei Personenhandelsgesellschaft kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Mitte März 2014 das Merkblatt »Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts« veröffentlicht. Sie stellt hierin klar, dass Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich kein Bankeinlagengeschäft betreiben, wenn sie Darlehen von ihren Gesellschaftern entgegennehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschafter Verrechnungskonten unterhalten und Gewinne bei ihrer Gesellschaft stehen lassen. Sie revidiert damit ihre im Merkblatt von 2011 vertretene Auffassung. Die Diskussion hierüber hatte durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über Winzergelder im vergangenen Jahr neuen Auftrieb erhalten (Urteil vom 19.3.2013 – VI ZR 56/12). Zu beachten ist, dass dagegen nach Auffassung der BaFin Gelder, die eine Publikums-KG von ihren Gesellschaftern als Darlehen annimmt, entsprechend dem tatsächlichen Gehalt der Geldüberlassung in der Regel bankaufsichtsrechtlich als unbedingt rückzahlbare Gelder zu qualifizieren sind und somit ein Einlagengeschäft darstellen. Dies gelte insbesondere dann, wenn das der Publikums-KG gewährte Darlehen zu der unmittelbaren gesellschaftsrechtlichen Einlage des Gesellschafters außer Verhältnis stehe.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de* «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

Neuer Vorstoß für Aktienrechtsnovelle

Nachdem die Aktienrechtsnovelle im vergangenen Jahr aufgrund der geplanten Regelungen zur Vorstandsvergütung im Bundesrat gescheitert war, ist nun erneut ein Referentenentwurf interessierten Kreisen zugeleitet worden. Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Vorstandsvergütung. Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert hat im Mai 2014 bekannt gegeben, es sei abzuwarten, wie es mit den Änderungen der Aktionärsrechterichtlinie weitergehe.

Das Gesetz soll die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisieren. Außerdem sollen die Beteiligungsverhältnisse bei nicht börsennotierten Gesellschaften zur Bekämpfung von Geldwäsche transparenter werden. Im Unterschied zu den vorherigen Entwürfen soll nach der jetzigen Fassung ein einheitlicher Nachweisstichtag (»Record Date«) für Namens- und Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften eingeführt werden. Bisher gab es einen solchen Nachweisstichtag für Namensaktien nicht. Ferner soll die Möglichkeit einer nachgeschobenen missbräuchlichen Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung eingeschränkt werden *(ausführlicher Artikel zur Aktienrechtsnovelle: siehe Quarterly I/2012, 48 f.).* «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kurzmeldungen Banken und Versicherungen

Öffentliche Konsultation zur MaComp gestartet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) plant eine Überarbeitung des Abschnitts der MaComp, der sich mit der Auslagerung von Compliance-Aufgaben befasst. Zu diesem Zweck hat sie eine öffentliche Konsultation gestartet, an der bis zum 11.6.2014 teilgenommen werden konnte.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de*

EIOPA-STRESSTEST FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Nach dem Stresstest im Jahr 2011 hat die EIOPA auch 2014 einen »Insurance Stress Test« initiiert, dessen Durchführung von den jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden übernommen wird. Vorgesehen sind zwei Arten von Stresstests, die beide auf Basis des aktuellen Stands der Solvency II-Anforderungen und auf Grundlage der Daten zum 31.12.2013 durchgeführt werden sollen:

1) Erster Bestandteil ist ein auf die finanzielle Stabilität ausgerichteter Stresstest für konsolidierte Konzerne (Core-Module), bestehend aus zwei Marktstressszenarien und fünf einzeln betrachteten Stressszenarien von Versicherungsrisiken. Bei Letzteren sind auch die wesentlichen Rückversicherungsverhältnisse offenzulegen.

2) Der zweite Bestandteil umfasst einen Stresstest für Einzelunternehmen in Form zweier verlängerter Niedrigzinsszenarien (japanisches Szenario und inverses Szenario) mit Zeithorizonten von 60 Jahren. Die Auswahl der teilnehmenden Unternehmen obliegt in Bezug auf die deutschen Versicherer der BaFin. Es existieren aber Vorgaben der EIOPA hierzu, z. B. sollen 50 Prozent des nationalen Marktes abgedeckt sein. Die betroffenen Unternehmen, die inzwischen von der BaFin informiert wurden, sollten bis zum 11.7.2014 den Stresstest durchführen und der BaFin zur Verfügung stellen. Diese hatte dann bis zum 31.7.2014 Zeit, die Ergebnisse zu validieren und an EIOPA weiterzuleiten. Die europaweite Validierung durch EIOPA soll bis Mitte September erfolgen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist für November 2014 vorgesehen.

Weitere Informationen unter *www.eiopa.europa.eu*

Umsetzung der EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitungsphase von Solvency II in Deutschland

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA – European Insurance and Occupational Pensions Authority) hat am 31.10.2013 nach vorheriger öffentlicher Konsultation Leitlinien veröffentlicht, die zu vier Regelungsbereichen die Anforderungen für die von Januar 2014 bis Dezember 2015 andauernde Vorbereitungsphase festlegen:

1) Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken
2) Vorantragsverfahren für interne Modelle
3) Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden
4) Governance-System

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) setzt in Deutschland alle Leitlinien um und hat im Dezember 2013 eine Aufteilung aller 192 Leitlinien auf 15 Themenbereiche veröffentlicht, die in drei Zeitabschnitten innerhalb der Vorbereitungsphase im Rahmen eines dialogorientierten Vorgehens behandelt werden sollen. Im Februar 2014 wurde schließlich ein genauer Zeitplan für die Bearbeitung der Themen veröffentlicht und die Verlautbarung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herausgegeben, deren Durchführung schon in diesem Jahr für alle Unternehmen verpflichtend ist. Weitere zwischenzeitlich veröffentlichte Verlautbarungen betreffen die Themen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, Eigenmittel sowie Governance-Anforderungen. Eine Sonderrolle spielt die als 15. Thema behandelte Vollerhebung bei den Lebensversicherern, die im Laufe des Sommers 2014 durchgeführt werden soll. Hierzu müssen die Lebensversicherer die nach Solvency II geltenden Anforderungen an die Kapitalausstattung mit den Daten zum 31.12.2012 berechnen sowie ergänzend eine »As-if«-Berechnung zum 1.1.2016 durchführen.

Weitere Informationen unter *www.eiopa.europa.eu*

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

MiFID II und MiFIR im europäischen Amtsblatt veröffentlicht

Die Novelle der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) ist am 12.6.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Richtlinie soll die Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt harmonisieren und die Wettbewerbsbedingungen für alle Handelsplattformen aneinander angleichen. Die Richtlinie wird durch eine Verordnung ergänzt (MiFIR), die ebenfalls am 12.6.2014 veröffentlicht wurde.

Wesentlicher Inhalt des Reformpakets ist:

- Der gesamte organisierte Handel von Finanzinstrumenten soll an regulierten Handelsplätzen stattfinden; hierzu führt die Richtlinie die neue Kategorie der »organisierten Handelssysteme« (»OTF«) ein. Die sich als unzureichend erwiesene dreiteilige Ordnung der Finanzmärkte (regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme und systematische Internalisierer) wird somit erweitert.

- Die Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz wird für alle Handelsplätze angeglichen. Diese neuen Transparenzanforderungen betreffen insbesondere auch den Handel über die sogenannten Dark Pools.

- Exzessive Spekulationen mit Rohstoffen sollen verhindert werden: So schafft die Richtlinie rechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Einführung von Obergrenzen für Finanzinvestoren an Warenterminmärkten innerhalb der EU.

- Der algorithmische Handel, einschließlich des Hochfrequenzhandels, soll stärker reguliert werden. Das in Deutschland bereits in Kraft getretene Hochfrequenzhandelsgesetz enthält teilweise bereits identische Regelungen.

- Der Anlegerschutz soll verbessert werden. Das deutsche Honoraranlageberatungsgesetz, das am 1.8.2014 in Kraft treten wird, bildet bereits einen Teil der Regelungen – wenn auch nicht deckungsgleich – ab.

Die Richtlinie und die Verordnung treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Richtlinie wird voraussichtlich bis Ende 2016 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt sein. Die Bestimmungen der Verordnung gelten zum Großteil 18 Monate nach deren Inkrafttreten.

Weitere Informationen unter *www.europarl.europa.eu* «

Neues BaFin-Rundschreiben zu Mindestanforderungen an Sanierungspläne von Kreditinstituten veröffentlicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 25.4.2014 ein überarbeitetes Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) in Kreditinstituten veröffentlicht. Das Schreiben konkretisiert die Anforderungen des Trennbankengesetzes und soll den Instituten die Umsetzung der Vorgaben erleichtern.

Weitere Informationen unter *www.bafin.de*

Zusammengestellt von Dr. Bettina Hammers, Prokurist, Department of Professional Practice Insurance, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Meldungen aus dem Versicherungsbereich) und Astrid Gundel

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Welt der Corporate Governance: Japan

Wirtschaft

Japan zählt zusammen mit den USA, der Volksrepublik China und Deutschland weltweit zu den bedeutendsten Volkswirtschaften. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 2013 bei 5.149,9 Milliarden US-Dollar.[1] Mit einer Bevölkerung von 127,1 Millionen Einwohnern[2] erwirtschaftete Japan somit rund 6,9 Prozent des weltweiten BIP[3].

Die japanische Wirtschaft basiert überwiegend auf einem starken Dienstleistungssektor: Fast 70 Prozent der Erwerbstätigen sind in diesem Sektor beschäftigt und erwirtschafteten in 2010 etwa 71,5 Prozent des BIP. Der Beitrag der Industrie beträgt rund 25 Prozent. Die Landwirtschaft spielt mit einem Anteil von rund einem Prozent der Wirtschaftsleistung volkswirtschaftlich kaum eine Rolle.[4]

2008 schrumpfte die japanische Wirtschaft infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise um 1,2 Prozent und 2009 sogar um 6,3 Prozent. Die anhaltende Yen-Stärke seit 2010 schmälerte das Exportwachstum und 2011 kippte die japanische Wirtschaft noch einmal in eine kurzfristige Rezession. Seit 2012 wächst das reale BIP in Japan wieder jährlich zwischen 1 und 2 Prozent.

Japan hat in den letzten Jahren einschneidende Veränderungen in seiner Wirtschaftspolitik erlebt. Premierminister Shinzo Abe strebt durch seine »Drei-Pfeile-Strategie« die Ankurbelung der Wirtschaft, die Beendigung der Deflation und die Abwertung des Yen an. Die Erholung der Wirtschaft seit 2012 wird von vielen auf diese Politik zurückgeführt.

Bruttoinlandsprodukt 2013

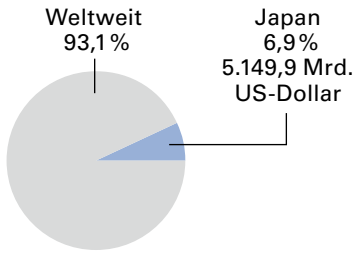

Die wesentlichen Gesellschaftsformen

- Aktiengesellschaft *(Kabushiki Kaisha)*[5]
- Hybridgesellschaft (*Godo Kaisha,* Limited Liability Company)
- Kommanditgesellschaft *(Goshi Kaisha),* offene Handelsgesellschaft *(Gomei Kaisha)*
- Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (*Yugen Sekinin Jidou Kumiai,* Limited Liability Partnership)

Die Aktiengesellschaft in Japan

96 Prozent aller Gesellschaften in Japan werden als Aktiengesellschaften geführt *(Kabushiki Kaisha).* Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung *(Yugen Kaisha)* wurde im Zuge der grundlegenden Reform und Neugestaltung des Gesellschaftsgesetzes 2005/2006 ersatzlos abgeschafft.

Die japanische Aktiengesellschaft ist anders als in anderen Rechtsordnungen grundsätzlich eine flexible Rechtsform und gewährt eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der *Corporate Governance.* Neben der traditionellen dualistischen Leitungsstruktur steht auch die monistische Leitungsstruktur zur Auswahl (vgl. Abbildungen 1 und 2).

Die Mindestanforderungen an die Leitungsstruktur hängen im Wesentlichen von der Art und Größe der Gesellschaft ab.

1 Quelle: IMF, Statista 2014, http://de.statista.com/statistik/daten/studie/14403/umfrage/bruttoinlandsprodukt-in-japan/
2 Quelle: Ministry of Internal Affairs and Communications Statistics Bureau, Director-General for Policy Planning & Statistical Research and Training Institute, http://www.stat.go.jp/english/19.htm (Stand: 26.5.2014)
3 Prognose des weltweiten Bruttoinlandsprodukts bei 74.171,72 Milliarden US-Dollar; Quelle: IMF, Statista 2014: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/159798/umfrage/entwicklung-des-bip-bruttoinlandsprodukts-weltweit/
4 http://de.statista.com/statistik/daten/studie/166015/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-japans/
5 Insgesamt sind ca. 2,5 Millionen Aktiengesellschaften inkorporiert; diese machen 96 Prozent aller Gesellschaften aus. (Quelle: Statistics Japan unter www.stat.go.jp; inklusive *Yugen Kaisha,* die als AGs behandelt werden)
6 Gesellschaften mit dem monistischen System stellen bisher lediglich ca. 2,2 Prozent der an der Börse in Tokio notierten Aktiengesellschaften (Quelle: Tokyo Stock Exchange, White Paper of Corporate Governance tse.or.jp/English/listing/cg/b7gje60000003y6y-att/20110613.pdf)

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung 1: Aktiengesellschaft mit einem internen Prüfersystem (Dualistische Unternehmensverfassung)

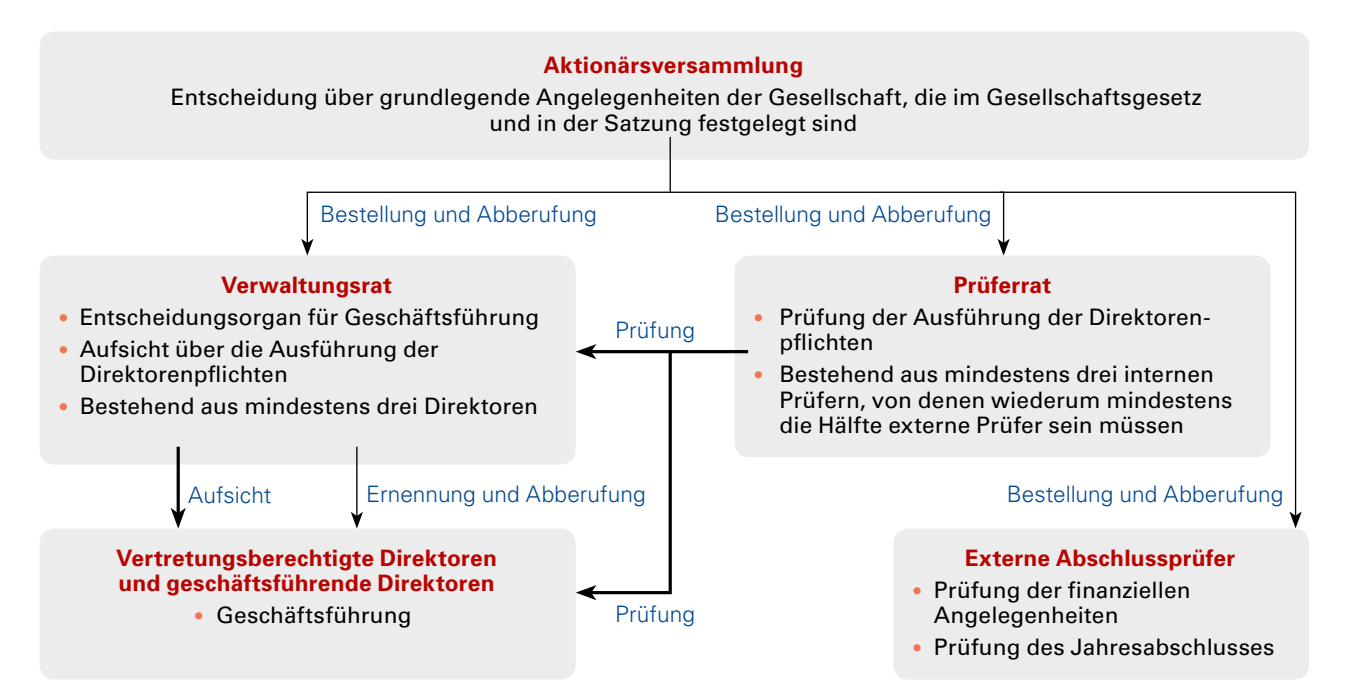

Abbildung 2: Aktiengesellschaft mit Ausschüssen (Monistische Unternehmensverfassung)[6]

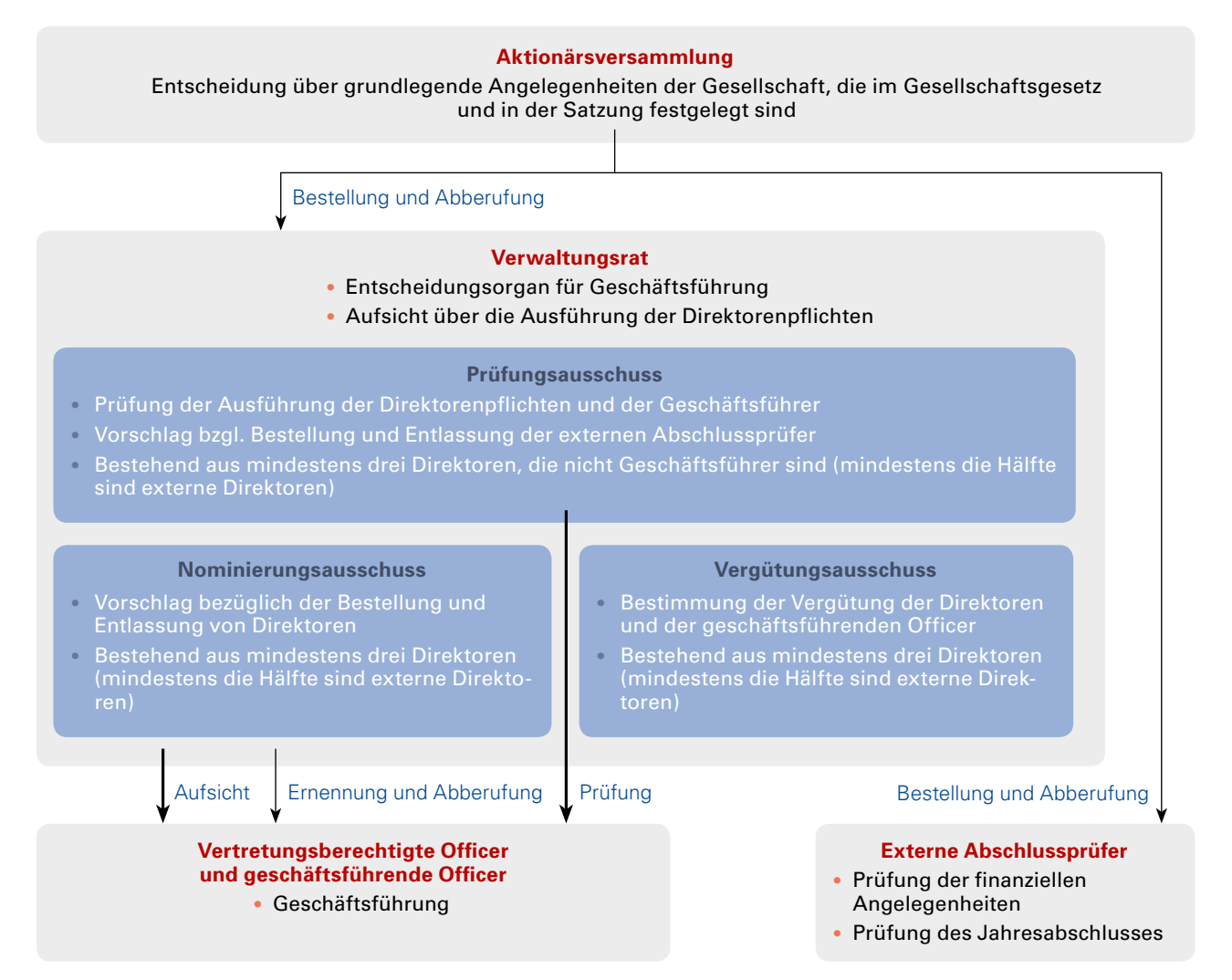

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Organisation, Leitung und Kontrolle von Aktiengesellschaften in Japan

Die Organisationsstruktur der Aktiengesellschaft richtet sich nach ihrer Art und Größe.

Aktionärsversammlung *(Kabunushi Sokai)*

Die Willensbildung über die grundlegenden Angelegenheiten der Gesellschaft findet in der Aktionärsversammlung *(Kabunushi Sokai)* statt. Die Befugnisse der Aktionärsversammlung hängen im Einzelnen von der Größe der Gesellschaft ab.

Formal hat die Aktionärsversammlung einer japanischen Aktiengesellschaft stärkere Rechte als die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft, da sie unter anderem für die Ernennung, Abberufung (jederzeit ohne wichtigen Grund durch Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich) und Vergütung des Verwaltungsrats zuständig ist. In der Praxis können insbesondere die überwiegend beteiligten institutionellen Aktionäre, die an der Geschäftsführung beteiligt sind, ihre Positionen vertreten, während der Anteil von privaten Einzelaktionären sehr gering ist.

Leitung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ohne Verwaltungsrat handelt durch ihre **Direktoren** *(Torishimariyaku).*

In großen Publikumsgesellschaften ist der **Verwaltungsrat** *(Torishimari Yakkai)* – bestehend aus mindestens drei Direktoren – obligatorisch und Leitungsorgan der Gesellschaft. Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Überwachung der einzelnen Direktoren, die Beschlussfassung über die Geschäftsführung und die Ernennung eines oder mehrerer vertretungsberechtigter Direktoren.[7]

Bei einer Gesellschaft mit monistischer Struktur ist innerhalb des Verwaltungsrats ein **Nominierungsausschuss,** ein **Vergütungsausschuss** und ein **Prüferausschuss** zu bilden.

Kontroll- und Prüfungsstruktur in der japanischen Aktiengesellschaft

Zur Kontrolle der Direktoren bzw. des Verwaltungsrats sieht das Gesellschaftsgesetz **interne Prüfer** *(Kansa Yaku)* vor, die von der Aktionärsversammlung gewählt werden. In großen Publikumsgesellschaften besteht die Pflicht zur Einrichtung eines **Prüferrats** *(Kansa Yakkai),* der aus mindestens drei Prüfern besteht, von denen wiederum die Hälfte externe Prüfer sein müssen.

Die Aufgabe der **internen Prüfer** besteht sowohl in der Rechnungslegungs- als auch in der Geschäftsführungsprüfung. Eine Beratungsfunktion, wie sie der Aufsichtsrat in Deutschland innehat, steht den internen Prüfern bzw. dem Prüferrat in Japan nicht zu. Auch haben sie nicht die Personalhoheit über den Verwaltungsrat.

Große Gesellschaften müssen, andere Gesellschaften können einen **Abschlussprüfer** *(Kaikei Kansanin)* (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) bestellen. Der Abschlussprüfer prüft nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch die finanziellen Maßnahmen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.

7 Vgl. Abbildung »Aktiengesellschaft mit einem internen Prüfersystem (Dualistische Unternehmensverfassung)«

8 Von den börsennotierten Unternehmen verfügen 97,8 Prozent (2.226 von 2.275 börsennotierten Unternehmen an der Tokyo Stock Exchange) über eine Gesellschaft mit Prüfern sowie einem Verwaltungsrat und haben sich gegen das Ausschussmodell entschieden (vgl. Tokyo Stock Exchange, White Paper on Corporate Governance 2013).

9 Eine Umfrage der Japan Association of Directors im Juli 2012 ergab, dass nur 54,2 Prozent der börsennotierten Unternehmen über externe Direktoren und 26,1 Prozent über einen externen Direktor verfügen (vgl. http://www.iflr.com/Article/3187448/Japans-new-corporate-governance-considerations.html).

10 Hatsuru Morita, Reforms of Japanese Corporate Law and Political Environment, 29.4.2014 (vgl. SSRN: http://ssrn.com/abstract=2430973)

Autoren:

Jan Markus Schneemann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Senior Manager, KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Düsseldorf, Mitglied der KPMG Global Japanese Practice

und

Aki Kobayashi, Rechtsanwältin, Associate, KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mitglied der KPMG Global Japanese Practice

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Entwicklung der Corporate Governance in Japan und Ausblick

Das japanische Recht zur Aktiengesellschaft, das seit 1890 nach deutschem Vorbild der dualistischen Unternehmensverfassung gefolgt war, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem starken Einfluss des angloamerikanischen Rechts grundlegend umgestaltet und das Aufsichtssystem der Aktiengesellschaft wurde im Laufe der Jahrzehnte fortwährend gestärkt.

In der Praxis kam es trotz aller gesetzgeberischer Bemühungen zu aufsehenerregenden **Unternehmensskandalen,** sodass der Gesetzgeber die Regelungen mit Bezug auf die Corporate Governance der japanischen Aktiengesellschaften in den Jahren 2001, 2005 und 2006 tief greifend reformierte. Hierzu führte er nach US-amerikanischem Vorbild u. a. die mit einer monistischen Organverfassung ausgestattete »Gesellschaft mit Ausschüssen« ein, um die Aufsichtsfunktion zu stärken. Japanische Unternehmen haben aber nach wie vor die Wahl zwischen dem traditionellen dualistischen System und dem neuen monistischen System mit Ausschussstruktur. **Bisher führte nur eine geringe Anzahl von Unternehmen das monistische Modell ein.**[8] Die Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006 führte also nicht zu einer signifikanten Änderung der traditionellen Organisationsstruktur und auch die Einsetzung externer Verwaltungsratsmitglieder wurde nicht zum Regelfall.[9]

Jüngst kamen weitere prominente Unternehmensskandale ans Licht, wie der von *Daio Paper Corporation* und der bis dato aufsehenerregendste Corporate Governance-Fall von *Olympus,* was die Problematik eines fehlenden effektivem Aufsichtssystems aufzeigte.

Nun soll mit der Reform des Gesellschaftsgesetzes 2013/2014 ein Wandel der japanischen Unternehmenskultur hin zu einer **stärkeren Ausrichtung an Shareholder Value-Gesichtspunkten** herbeigeführt werden. Es wird ein *»comply or explain«*-Prinzip geplant, wonach börsennotierte Aktiengesellschaften der Aktionärsversammlung Gründe offenlegen müssen, wenn keine externen Direktoren eingestellt wurden. Des Weiteren sollen die Anforderungen an einen externen Direktor verschärft werden.[10] Von der Ernennung als externer Direktor sollen hiernach Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen und Arbeitnehmer sowie jeweils die Angehörigen von Mutter- oder Schwestergesellschaften, die die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft beherrschen – anders als bisher –, ausgeschlossen sein.

Mit der geplanten neuen Organisationsform der **»Gesellschaft mit Kontrollausschuss«** als zweite Alternative einer monistischen Organverfassung soll die Aufsicht über die Direktoren weiter gestärkt werden.

Mit dem bestehenden und geplanten gesetzlichen Rahmen ist eine effektivere Aufsicht des Verwaltungsrats erreichbar. Das geplante *»comply or explain«*-Prinzip kann zu einem »Code of Best Practice« führen, der auf einem gemischten hybriden System mit internen Prüfern und unabhängigen Direktoren basiert. Diese Entwicklung und das voraussichtlich nächstes Jahr in Kraft tretende neue Gesetz stellen eine begrüßenswerte Verbesserung der japanischen Corporate Governance dar.

Zusätzlich sollen für börsennotierte Unternehmen geltende Corporate Governance-Regelungen verschärft werden. So sollen nach den *Tokyo Stock Exchange (TSE) Listing Rules* börsennotierte Unternehmen bei einem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied beispielsweise offenlegen, wenn ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied von einem Geschäftspartner stammt oder es Spenden an das Unternehmen macht, von dem das unabhängige Verwaltungsratsmitglied stammt.

Weitere Änderungen im Zusammenhang mit dem externen Direktor der TSE Listung Rules werden derzeit diskutiert.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Rechnungslegung von Vereinen

Mit mehr als 580.000 Eintragungen im Vereinsregister zählt die Rechtsform des nicht wirtschaftlichen, d. h. nicht gewinnorientierten Vereins zu der am häufigsten verwendeten Rechtsform innerhalb des Non-Profit-Sektors.

Vereine finanzieren ihre Tätigkeiten regelmäßig über die Beiträge ihrer Mitglieder. Häufig finden sich weitere Finanzierungsarten in Form von Spenden und Sponsoring, eigenerwirtschafteten Mitteln und öffentlichen Zuwendungen. Die sachgerechte Abbildung der verschiedenen Mittelzu- und -abflüsse ist Grundlage einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung und damit eine wesentliche Sorgfaltspflicht der gesetzlichen Vertreter eines Vereins.

Die gesetzlichen Vertreter gemeinnütziger Vereine sind überwiegend ehrenamtlich tätig. Der Staat fördert das ehrenamtliche Engagement, zuletzt insbesondere mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz). Ziel ist die verstärkte gesellschaftliche Anerkennung gemeinnütziger Aktivitäten. Dies soll durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse für die gemeinnützigen Körperschaften einerseits und für die ehrenamtlich tätigen Personen andererseits erreicht werden.

Als Folge des Ehrenamtsstärkungsgesetzes und der ebenfalls überarbeiteten IDW Stellungnahme IDW RS HFA 5 zur Rechnungslegung von Stiftungen hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die IDW Stellungnahme IDW RS HFA 14 zur Rechnungslegung von Vereinen überarbeitet.

Vorschriften zur Rechnungslegung von Vereinen

Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung von Vereinen ergeben sich aus den §§ 27 Abs. 3, 666, 259, 260 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Demnach müssen Vereine mindestens eine geordnete Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht vorlegen.

Das IDW empfiehlt in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung jedoch nur für Vereine mit leicht zu überschauenden Verhältnissen, in denen sich die Zufälligkeiten der Zahlungszeitpunkte nicht wesentlich auswirken. Vor dem Hintergrund der beschränkten Aussagekraft von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnungen sowie im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der Vereinsergebnisse spricht sich das IDW daher für **die freiwillige Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses** aus, sobald der Verein in erheblichem Umfang abnutzbares Anlagevermögen besitzt oder die Vereinstätigkeit durch komplexe Geschäftsvorfälle geprägt ist (IDW RS HFA 14, Tz. 19 und 20).

Eine **Pflicht zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses** kann sich für einen Verein bei Erfüllung der Kaufmannseigenschaft (§ 1 i.V.m. §§ 238, 242 HGB) oder mittelbar in Form spezieller Verordnungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs (etwa die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung oder der Pflege-Buchführungsverordnung), die auf das Handelsgesetzbuch (HGB) verweisen, oder aufgrund seiner Satzung ergeben.

Ferner können sich aus der **Gemeinnützigkeit des Vereins** besondere steuerrechtliche Anforderungen an die Rechnungslegung u. a. aus § 63 Abs. 3 der

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abgabenordnung (AO) ergeben. Danach hat die Rechnungslegung nachzuweisen, dass die tatsächliche Geschäftsführung die **Anforderungen an die Steuerbegünstigung** erfüllt. Sofern der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, müssen darüber hinaus die §§ 140, 141 AO beachtet und ggf. – je nach Größe – für diesen Bereich eine Steuerbilanz aufgestellt werden.

Sofern ein Verein einen handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellt, besteht die Mindestanforderung in der Aufstellung einer **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.** Dabei sind die für alle Kaufleute geltenden allgemeinen Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten (IDW RS HFA 14, Tz. 24 und 25). Soweit der Verein in Anlehnung an die Größenkriterien des § 267 HGB einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft gleicht, empfiehlt der IDW die ergänzende Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften für den **Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften.** Relevant für die Einstufung sind die Gesamteinnahmen, also neben den Umsatzerlösen auch die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Unabhängig von der Größenklassifikation wird zum besseren Verständnis von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die Erstellung eines **Anhangs** unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 284 ff. HGB) empfohlen (IDW RS HFA 14, Tz. 26). Auch ein **Lagebericht** gemäß § 289 HGB kann die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes unterstützen (IDW RS HFA 14, Tz. 28).

Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ein Verein, der einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellt, kann bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zwischen dem Gesamtkostenverfahren (GKV) und dem Umsatzkostenverfahren (UKV) frei wählen (§ 275 Abs. 1 HGB). Im Gegensatz zu dem GKV werden bei Anwendung des UKV die betrieblichen Aufwendungen den Umsatzerlösen nach Funktionsbereichen – und nicht nach Aufwandsarten – gegliedert gegenübergestellt. Anstelle der für Industrieunternehmen zutreffenden Funktionsbereiche Herstellung, Vertrieb und allgemeine Verwaltung empfiehlt sich für Vereine eine **Gliederung nach Projektaufwendungen, Werbeaufwendungen und allgemeiner Verwaltung.**

Die Entscheidung des Vereins für oder gegen die Gliederung der GuV nach dem GKV oder dem UKV ist an den besonderen Informationsbedürfnissen seiner Jahresabschlussadressaten auszurichten. Während sich das IDW für Stiftungen in IDW RS HFA 5 aufgrund der generell hohen Bedeutung des Projektaufwands für die Gliederung der GuV nach dem UKV ausgesprochen hat, enthält IDW RS HFA 14 keine derartige Empfehlung für Vereine. Ein Grund hierfür mag in der noch größeren Vielfalt der Vereinstätigkeit im Vergleich zur Stiftungstätigkeit liegen.

Grundsätzlich gilt jedoch auch hier: Je höher der Anteil der Spenden und öffentlichen Zuwendungen an den erwirtschafteten Erträgen des Vereins ist, umso größer wird das Interesse der Spender und der Finanzverwaltung an einer transparenten Darstellung der Mittelverwendung sein – insbesondere im Hinblick darauf, inwieweit die Spenden und Zuwendungen für die satzungsmäßigen Zwecke oder für die Verwaltung verwendet worden sind.

Im beschriebenen Fall wird die Anwendung des UKV in der Regel aussagekräftiger sein als das GKV und die Rechnungslegung des Vereins seine Informationsfunktion nachhaltiger erfüllen (so auch die IDW Stellungnah-me »Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen«, IDW RS HFA 21, Tz. 15).

Bilanzierung und Bewertung von Spenden

Nimmt ein Verein in nicht unwesentlichem Umfang Geld- und ggf. Sachmittel als freigebige Zuwendungen (ohne »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Gegenleistung) entgegen, so ist zudem die Stellungnahme des IDW zur Bilanzierung bei Spenden sammelnden Organisationen (IDW RS HFA 21) zu beachten. Ein Verein ist unseres Erachtens dann als Spenden sammelnde Organisation einzustufen, wenn die Tätigkeit des Vereins auf das Sammeln von Spenden ausgerichtet ist (aktives Fundraising) und zudem der Anteil der Spenden an den Gesamteinnahmen nachhaltig mehr als 10 Prozent beträgt.

Spenden sind gemäß IDW RS HFA 21 erst als Ertrag zu zeigen, wenn der entsprechende Aufwand aus ihrer satzungsmäßigen Verwendung angefallen ist. Im Berichtsjahr zugeflossene, noch nicht verwendete Zuwendungen sind entweder erfolgsneutral in einen Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel – für Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung – oder in Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden – für Spenden mit Rückzahlungsverpflichtung – einzustellen. Dadurch sollen Verzerrungen im Jahresergebnis vermieden werden, die daraus resultieren, dass die Organisationen häufig gegen Ende des Jahres sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. Katastrophen) größere Spendeneinnahmen haben, die zu entsprechenden Jahresüberschüssen führen. Im Folgejahr entsteht dann möglicherweise ein Verlust, wenn mehr Spenden verwendet als eingenommen wurden.

Bezüglich der **Bewertung von Sachspenden** besteht für den Bilanzierenden ein faktisches Bilanzierungswahlrecht. Entsprechend dem Anschaffungskostenprinzip kann die Sachspende mit einem Wert von Null bewertet werden. Sachgerechter erscheint die Bewertung mit dem vorsichtig geschätzten beizulegenden Wert.

Das IDW präferiert die Bewertung zum vorsichtig geschätzten beizulegenden Wert, um einen vollständigen wertmäßigen Nachweis des Zugangs und der Verwendung der unentgeltlich erhaltenen Vermögensgegenstände zu erreichen. Dieser Wert darf den Betrag nicht überschreiten, den der Verein bei entgeltlichem Erwerb hätte aufwenden müssen.

Eigenkapitalausweis

Während es bei den meisten Posten der Bilanz eines Vereins sinnvoll ist, sich an der Gliederung des § 266 HGB zu orientieren, sind gerade bei der Darstellung des Eigenkapitals die Besonderheiten der Vereinsstruktur zu beachten. Das IDW schlägt für Vereine eine Gliederung des Eigenkapitals in **Vereinskapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag** vor.

Gesetzlich ist eine Mindestkapitalausstattung für den Verein nicht vorgesehen. In der Praxis ist daher die Abgrenzung von Vereinskapital und Rücklagen nicht immer trennscharf. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, **eine Regelung in die Satzung aufzunehmen** oder im Rahmen eines Beschlusses der Vereinsorgane festzulegen, in welchen Fällen Vereinskapital (bzw. Rücklagen) ausgewiesen werden soll. Im Zweifel sollte sich die Bilanzierung nach der Dauer des Verbleibs des Kapitals im Verein richten. Vereinskapital wäre demnach nur Kapital, das dem Verein dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. Gemeinnützige Vereine haben zusätzlich die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten. So ist eine Dotierung von langfristigem Vereinskapital aus dem laufenden Geschäft (also aus zeitnah zu verwendenden Mitteln) vor dem Hintergrund des Gemeinnützigkeitsrechts nicht möglich.

Vereine weisen zudem häufig steuerrechtliche Rücklagen der Abgabenordnung auch in der Handelsbilanz aus. Problematisch ist dabei, dass **die steuerrechtlichen Rücklagen** nach § 62 AO einen anderen Charakter als Rücklagen der Handelsbilanz haben. Sie stellen eine »Reservierung von Mitteln« dar, während die handelsrechtlichen (Gewinn-) Rücklagen aus dem Ergebnis gebildet werden und damit Ergebnisverwendung darstellen. Der Ausweis steuerrechtlicher Rücklagen in der Handelsbilanz ist aber grundsätzlich möglich, sofern diese Rücklagen auch nach handelsrechtlichen Regeln gebildet werden können. Hier ist insbesondere zu beachten, dass die Höhe der Rücklagenzuführungen auf den Jahresüberschuss sowie auf einen ggf. vorhandenen Ergebnisvortrag des Vorjahrs begrenzt ist.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht

Im Gegensatz zur kaufmännischen Rechnungslegung existieren für die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht keine detaillierten gesetzlichen Vorschriften. Das IDW hat daher in seinen Stellungnahmen IDW RS HFA 14 sowie IDW RS HFA 21 Hinweise zur Ausgestaltung sowohl der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung als auch der Vermögensübersicht gegeben.

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

Die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung stellt grundsätzlich die dem Verein zu- und abgeflossenen Zahlungsmittel in der betrachteten Periode dar. Als mögliche Darstellungsformen einer zahlungsstromorientierten Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung nennt das IDW die **Kapitalflussrechnung und eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung** im Sinne von § 63 Abs. 3 AO (IDW HFA RS 14, Tz. 45).

Neu ist, dass das IDW nun als Alternative zu einer rein zahlungsstromorientierten Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung die Aufstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Sinne von § 4 Abs. 3 EStG zulässt (IDW RS HFA 14, Tz. 45a). Eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** in der Form, dass grundsätzlich Ein- und Auszahlungen dargestellt werden, langfristige Investitionen aber über Abschreibungen abgebildet werden, ist in der Praxis weitverbreitet.

Das IDW empfiehlt mangels gesetzlicher Vorgaben, die Mittelbewegungen in die Bereiche **laufende Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** zu gliedern. Für den Bereich der laufenden Tätigkeit kann die Gliederung beispielsweise wie folgt ausgestaltet werden (in Anlehnung an IDW RS HFA 14, Tz. 48 ff.):

Einnahmen
Leistungsentgelte – davon aus Sponsoringaktivitäten
Mitgliedsbeiträge
Spenden – davon bedingt rückzahlungspflichtige Spenden, für die die Rückzahlungsverpflichtung noch nicht entfallen ist
Öffentliche Zuwendungen
Bußgelder
Einnahmen aus der Vermögensverwaltung; sie sind bei Wesentlichkeit weiter zu untergliedern, z. B. in: • Zinseinnahmen • Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung • Einnahmen aus Wertpapieren und Beteiligungen
Ausgaben
Satzungsmäßige Leistungen
Kosten der allgemeinen Verwaltung • Personalausgaben • Sachausgaben • Sonstige Ausgaben

Vermögensübersicht

Nach Auffassung des IDW muss die Vermögensrechnung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins enthalten, wobei für den Ansatz und die Bewertung grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften des HGB entsprechend angewendet werden sollen (IDW RS HFA 14, Tz. 56 und 59).

Soweit die Satzung keine besondere Gliederung der Vermögensübersicht vorschreibt, sollte die Vermögensübersicht eines Vereins mindestens die folgende Gliederungstiefe aufweisen (IDW RS HFA 14, Tz. 57). »

Vermögensgegenstände
• Immaterielle Vermögensgegenstände
• Sachanlagen
• Finanzanlagen
• Zahlungsmittel
• Übrige Vermögensgegenstände
Eigenkapital und Schulden
• Eigenkapital
• Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
• Übrige Verpflichtungen

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zur Haftung des Vereinsvorstands

Als Leitungsorgan ist der Vorstand des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft gemäß § 666 BGB verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist der Vorstand auf eine aussagekräftige Rechnungslegung angewiesen.

Zwar ist das Haftungsrisiko des Vorstands im Außenverhältnis über die Organhaftung nach § 31 BGB begrenzt, jedoch ist das handelnde Vorstandsmitglied bei einem Fehlverhalten generell einem Regress des Vereins gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 1, 27 Abs. 3 BGB ausgesetzt (Innenhaftung). **Auch ehrenamtliche Vorstände haften gegenüber dem Verein als treuhänderische Sachwalter** für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen, zumindest gemäß § 31a BGB bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Bundesfinanzhof geht zudem selbst bei Vereinen davon aus, dass die **Verletzung steuerrechtlicher Pflichten** im Allgemeinen grobe Fahrlässigkeit indiziert. So drohen unter Umständen dem Verein beispielsweise aus der nachträglichen Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erhebliche Nachzahlungen, die vor allem im Insolvenzfall zur persönlichen Haftung des Vereinsvorstands führen können. Gerade die Besonderheiten in der Besteuerung gemeinnütziger Vereine mit der Abgrenzung zwischen ihren steuerbefreiten und steuerpflichtigen Bereichen sowie die Spezifika in der Rechnungslegung bergen wirtschaftliche Risiken für den Verein und erhöhen die Haftungsrisiken des Vereinsvorstands.

Ein grundlegendes Verständnis der Besonderheiten in der Rechnungslegung und Besteuerung seines Vereins ist für den (ehrenamtlichen) Vereinsvorstand somit unabdingbar.

Steuerliches Vier-Sphären-Modell

Für Vereine, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgen, ist das sog. Vier-Sphären-Modell des Gemeinnützigkeitsrechts von großer Bedeutung. Danach sind die einzelnen Tätigkeitsbereiche eines Vereins aufgrund ihrer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung in die folgenden vier Sphären zu untergliedern:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein muss über die Rechnungslegung u. a. nachweisen, dass die Sphären »Vermögensverwaltung« und »steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb« **keine dauerhaften Verluste erwirtschaften,** da ein Verlustausgleich durch Erträge des »ideellen Bereichs« die Gemeinnützigkeit gefährden könnte. Aus diesem Dokumentationserfordernis ergeben sich weitreichende Konsequenzen für die Rechnungslegung von Vereinen.

Die einzelnen Sphären werden sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt. Insofern ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Sphären steuerlich von großer Bedeutung. In der Praxis ergeben sich hier insbesondere Abgrenzungsfragen bei der Zuordnung von Tätigkeiten zum ideellen Bereich bzw. Zweckbetrieb sowie zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick zur Abgrenzung einzelner Betätigungen sowie zu deren steuerlicher Relevanz.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Art der Zweck-verfolgung/ Mittel-herkunft	Unmittelbare Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke entsprechend der Satzung ohne Leistungsentgelt; Finanzierung erfolgt über private (Spenden oder Mitgliedsbeiträge) oder öffentliche Zuwendungen	Erzielung von Einnahmen durch Nutzung des Vereins-vermögens	Wirtschaftlicher Geschäfts-betrieb, der dazu dient, die steuerbegünstigten sat-zungsmäßigen Zwecke des Vereins unmittelbar zu ver-wirklichen. Die Zwecke dür-fen dabei nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.	Selbstständige nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögens-verwaltung hinausgeht sowie nicht die Voraussetzungen für einen Zweck-betrieb erfüllt. Eine Gewinnerzielungs-absicht ist dabei nicht erfor-derlich.
Beispiele	• Bau und Betreiben eines Kinderheims mithilfe von Spendengeldern • Förderung von Wissen-schaft und Forschung	• Zins-/Dividendenerträge aus Finanzanlagen sowie deren Veräußerungs-gewinne • Vermietung von Gebäu-den	• Zweckbetriebe der Abgabenordnung (§§ 66 bis 68 AO) • Betrieb von Kindergärten, Krankenhäusern oder Pflegeheimen, soweit diese im Rahmen der satzungsmäßigen Zweck-bestimmung betrieben werden	• Aktives Sponsoring • Benefizveranstaltungen • Betrieb einer Kantine oder Cafeteria
Ertragsbe-steuerung	Keine KSt bzw. GewSt			Steuerpflichtige KSt, GewSt
Umsatzbe-steuerung	Nicht unternehmerischer Bereich, keine USt-Pflicht	Grundsätzlich unternehmerischer Bereich, USt-Pflicht 7 %, sofern nicht befreit		Grundsätzlich unternehme-rischer Bereich, USt-Pflicht 19 %, sofern nicht befreit

Für die Rechnungslegung ergeben sich aus diesem Modell die **folgenden Konsequenzen:** Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist vielfach kaufmännisch Rechnung zu legen. Hier ist **das zu versteuernde Einkommen separat zu ermitteln.** Gerade im Bereich der Gemeinkosten ist die Abgrenzung zu den übrigen Tätigkeitsbereichen von besonderer Bedeutung: Wird dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu wenig Aufwand zugeordnet, zahlt der Verein zu viel Steuern. Wird diesem Bereich dagegen zu viel Aufwand zugeordnet, wird dies möglicherweise von der Betriebsprüfung aufgegriffen.

Die steuerlichen Anforderungen, die das Vier-Sphären-Modell an die Rechnungslegung eines Vereins stellt, rücken erneut die Ausübung des Wahlrechts bezüglich der Gliederung in der GuV in den Fokus. Hier erscheint die Anwendung des UKV, nach dem die Aufteilung der angefallenen Kosten auf die einzelnen Sphären – unmittelbar und transparent – in der GuV erfolgen kann, abermals dem GKV überlegen. Bei Anwendung des GKV könnte diese Information dem Adressaten nur mittels (umständlicher) Davon-Vermerke bereitgestellt werden. «

Holger Schumacher, Arndt Philipp Sommer, Holger Wildgrube

QUELLENHINWEIS

IDW RS HFA 14 wurde in Heft 1/2014 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

Einen aktuellen Überblick über die Zivilgesellschaft in Deutschland in Zahlen bietet die Studie »ZiviZ-Survey 2012: Studie zur Zivilgesellschaft. Die Deutschen lieben ihren Verein« des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zusammen mit der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Besonderheiten bei der Bewertung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU)

Gerade große Unternehmen führen regelmäßig eine Vielzahl kleiner Transaktionen im Jahr durch, bei denen KMU erworben werden. Zentrale Erfolgsfaktoren der KMU sind häufig eng mit der Person des bisherigen, operativ mitwirkenden Anteilseigners verknüpft und auch die Finanzierungsstruktur ist oft von der Stützung durch diesen beeinflusst. Der aktuelle IDW Praxishinweis: Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen berücksichtigt diese besonderen Aspekte. Der Verwendung von pauschalen Risikozuschlägen wird hierin eine klare Absage erteilt. Sachgerecht sind kapitalmarkttheoretische Modelle, unter Einbeziehung der Besonderheiten des jeweiligen KMU.

Nach in Theorie und Praxis vorherrschender Auffassung wird bei gesellschaftsrechtlichen und durch Transaktionen veranlassten Bewertungen ebenso wie bei Bewertungen für steuerliche Zwecke das Ertragswertverfahren oder das Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren als sachgerecht angesehen. Es ergeben sich jedoch in der Anwendung auf KMU regelmäßig Besonderheiten, die im IDW S 1 als allgemeinem Standard für Unternehmensbewertungen nicht explizit behandelt werden. Losgelöst vom Begriff der KMU ergeben sich Besonderheiten unabhängig von der Größe des Unternehmens. Sie resultieren vielmehr primär aus bestimmten qualitativen Merkmalen. So weisen KMU häufig kein von den Unternehmenseignern unabhängiges Management auf, sondern **die Eigner beeinflussen das operative Geschäft unmittelbar und stellen nicht selten selbst einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar.** Auch darüber hinaus ist die Sphäre der Unternehmenseigner mit der Sphäre des Unternehmens eng verknüpft. Dies beginnt mit der in vielen Fällen zu beobachtenden, nicht marktgerechten Vergütung operativ tätiger Gesellschafter bzw. deren naher Angehöriger, setzt sich über die betriebliche Überlassung im Privatbesitz befindlicher Vermögenswerte fort und geht bis zur privaten Haftung für betriebliche Finanzierungen durch das Stellen von Sicherheiten oder Bürgschaften von den Gesellschaftern.

Gerade wenn große Unternehmen als Erwerber von KMU auftreten, die es gewohnt sind, große Transaktionen durchzuführen, besteht die Gefahr der unzureichenden Würdigung dieser Besonderheiten und damit die **Gefahr der Überbewertung.** Nicht selten wird versucht, derartige Themen über einen pauschalen Zuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen. Dieser kann eine fundamentale Analyse der KMU aber nicht ersetzen und wird allenfalls zufällig zum richtigen Ergebnis führen. Solchen Zuschlägen aufgrund eines vermeintlich höheren Risikos von KMU (sog. Small-size Premia) oder wegen geringerer Fungibilität der Anteile an KMU erteilt der Praxishinweis eine klare Absage. Auch für KMU bieten sich die bekannten kapitalmarkttheoretischen Modelle (CAPM oder Tax-CAPM) uneingeschränkt an. Das operative Risiko von KMU ist per se nicht höher als das großer Unternehmen. Daher bietet eine Ableitung des unternehmensspezifischen Risikos über eine börsennotierte Peer Group einen guten Startpunkt. Sofern das operative Risiko der Peer Group mit dem des KMU nur eingeschränkt vergleichbar ist, können Anpassungen in Betracht kommen.

QUELLENHINWEIS

Der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) hat im Februar 2014 den IDW Praxishinweis: Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014) gebilligt. Dieser konkretisiert den allgemeinen Standard zur Unternehmensbewertung (IDW S 1) um die besonderen Aspekte von KMU. Der IDW Praxishinweis 1/2014 wurde in den IDW Fachnachrichten 4/2014 veröffentlicht.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Tatsächlich ist bei dem Erwerb von KMU vorrangig ein ganz anderer Aspekt besonders zu würdigen, nämlich die **Ermittlung der übertragbaren Ertragskraft.** Im Rahmen der Unternehmensbewertung wird regelmäßig von einem unendlichen Bewertungszeitraum ausgegangen, was bedeutet, dass im Rahmen einer Übertragung unterstellt wird, dass die zum Stichtag vorhandene Ertragskraft zeitlich unbeschränkt zur Verfügung steht und durch einfache Ersatzinvestitionen auch zukünftig unbefristet aufrechterhalten werden kann. Bei der Bewertung von KMU kann dies in vielen Fällen gerade nicht ohne Weiteres angenommen werden. Häufig sind bei KMU **zentrale Erfolgsfaktoren** unmittelbar mit der Person des bisherigen, operativ mitwirkenden Anteilseigners verbunden, welche zukünftig zum Beispiel im Falle der Veräußerung nicht mehr zur Verfügung stehen. Zu denken ist dabei beispielsweise an den oder die Inhaber eines Unternehmens, deren Know-how und Beziehungen zu den Kunden ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Fortbestand des Unternehmens sind. Ein Erwerber kann somit zwar mit dem Kauf eines KMU eine verbesserte Ausgangsbasis gegenüber einer Geschäftsneueröffnung erwerben, aber nicht das Wissen und die Beziehungen des Veräußerers selbst. Der Erwerber muss vielmehr durch seine eigenen Fähigkeiten oder hilfsweise auch durch die hinzugekauften Fähigkeiten eines Dritten die Ertragskraft aufrechterhalten. In vielen Fällen wird eine beschränkt übertragbare Ertragskraft in Form immaterieller Vermögenswerte wie zum Beispiel von Kundenbeziehungen vorliegen, welche über einen bestimmten Zeitraum auf einen Wert von Null abschmelzen werden.

Damit kommt der **Länge des der Bewertung zugrunde liegenden Zeitraums** eine zentrale Bedeutung zu. Die Bestimmung muss für den jeweiligen Einzelfall erfolgen und wird sich an Faktoren wie den Vertragslaufzeiten und erwarteten Vertragsverlängerungen, Produktlebenszyklen, voraussichtlichem Verhalten von bestehenden und potenziellen Wettbewerbern, Dauer einer faktischen wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Abhängigkeit des Kunden sowie der Kundenstruktur orientieren. Eine pauschale Aussage ist nur eingeschränkt möglich, allerdings kann man erwarten, dass die Mehrzahl der Fälle auf einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren entfallen wird. Derartige Überlegungen lassen sich nicht durch pauschale Zuschläge im Kapitalisierungszins ersetzen.

Analog zum Grundsatz der Übertragbarkeit der Ertragskraft ist auch die **Finanzierungsstruktur** der KMU dahin gehend zu untersuchen, inwieweit diese ohne die Stützung durch die (bisherigen) Gesellschafter möglich wäre. Dies betrifft u. a. den hohen Verschuldungsgrad, da viele KMU eine zu geringe Eigenkapitalausstattung aufweisen, die im Falle einer üblichen Finanzierung über Dritte nicht ausreichend wäre. Entsprechend ist im Rahmen der Bewertung von einer Zuführung von Kapital durch Kapitalerhöhung oder Gewinnthesaurierungen auszugehen, die zu einer im Fremdvergleich angemessenen Eigenkapitalausstattung führen. Ebenso sind beispielsweise private Bürgschaften der Gesellschafter durch angemessene Avalprovisionen zu berücksichtigen. «

Dr. Marc Castedello,
Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Corporate Finance

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Kundenverträgen – Ein Prinzip, zwei Methoden, fünf Schritte

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) haben am 28.5.2014 nach mehrjährigem Standardsetzungsprozess den gemeinsamen Rechnungslegungsstandard IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* veröffentlicht. Um die Auswirkungen nicht nur auf die Umsatzzahlen, sondern auch auf Verträge, Prozesse, Systeme und die Unternehmensberichterstattung analysieren zu können, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Regelungen zu empfehlen.

Grundprinzip und 5-Stufen-Modell

Im Rahmen des gemeinsamen Konvergenzprojekts haben IASB und FASB einen einheitlichen und branchenübergreifenden Rechnungslegungsstandard zur Umsatzrealisierung erarbeitet, der die derzeit gültigen Regelungen ersetzen wird.

Das neue Prinzip für die Umsatzrealisierung lautet: **Umsatz entsteht, wenn der Kunde die Kontrolle über die Leistung erhält.** Für die Umsatzrealisierung sieht der neue Standard zwei Modelle vor: Umsatzrealisierung zum Zeitpunkt oder über den Zeitraum der Leistungserbringung.

Der Anwender soll künftig in fünf Schritten bestimmen, wann und in welcher Höhe Umsatz zu realisieren ist *(siehe Abbildung 1).*

Abbildung 1: Umsatzrealisierung in fünf Schritten

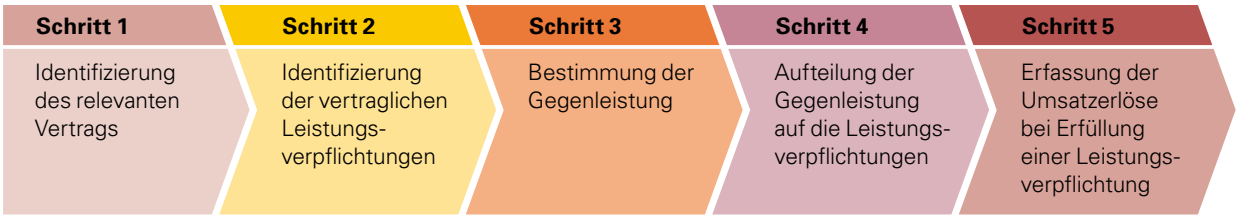

Abbildung 2: Für einige Branchen haben die neuen Regelungen in den einzelnen Schritten eine höhere Relevanz als für andere.

Branche	Schritt 1	Schritt 2	Schritt 3	Schritt 4	Schritt 5
	Vertrag	Leistungs-verpflichtung	Gegenleistung	Allokation der Gegenleistung	Umsatzrealisierung
Automotive		x	x	x	x
Handel	x	x		x	
Maschinen- und Anlagenbau	x	x	x	x	x
Media		x	x	x	x
Pharma	x	x		x	x
Software		x		x	x
Telekommunikation	x	x		x	
Transportation		x	x	x	

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. Identifizierung der zugrunde liegenden Verträge. Der neue Standard enthält für die Identifizierung und darüber hinaus für die Zusammenfassung und Segmentierung von Verträgen Kriterien. Außerdem gibt es detaillierte Regelungen zu Vertragsänderungen.

2. Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen innerhalb eines (gegebenenfalls zusammengefassten) Vertrags, zum Beispiel die Lieferung eines Gutes in Verbindung mit nachfolgenden Dienstleistungen. IFRS 15 enthält erstmalig konkrete Kriterien, anhand derer diese Identifizierung vorgenommen wird.

3. Bestimmung der Gegenleistung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere variable Bestandteile – wie etwa mengenmäßige Rabatte – relevant, die in Höhe von Erwartungswerten oder der wahrscheinlichsten Werte einbezogen werden. Ferner bestehen konkretisierende Regelungen zur Berücksichtigung von implizit enthaltenen Finanzierungskomponenten.

4. Aufteilung der Gegenleistung auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen im Verhältnis der Einzelveräußerungspreise. Sofern der Einzelveräußerungspreis nicht direkt beobachtbar ist, wird er anhand vorgegebener Methoden geschätzt.

5. Umsatzrealisierung bei Übergang der Kontrolle an dem Gut oder der Dienstleistung auf den Kunden. Kontrolle bedeutet die Möglichkeit, die Nutzung des Vermögenswerts zu bestimmen und die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Vermögenswert zu ziehen. Dienstleistungen werden als Vermögenswerte betrachtet, die sofort verbraucht werden.

   Bisher kann der aus Dienstleistungen oder Fertigungsaufträgen resultierende Umsatz bei Erfüllung bestimmter Kriterien über den Zeitraum der Leistungserbringung nach der sog. Percentage of Completion-Methode (PoC) vereinnahmt werden. Zukünftig ist eine PoC-ähnliche Ertragsrealisierung für alle Kategorien von Umsatztransaktionen möglich, wenn die Kriterien für einen zeitraumbezogenen Kontrollübergang erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Umsatz zum Zeitpunkt des Kontrollübergangs zur realisieren.

Auswirkungen der Neuregelungen auf die Bilanzierungspraxis

Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung werden sich nicht bei jedem Unternehmen durch den neuen Standard ändern: Die Branchen Automotive, Maschinen- und Anlagenbau, Pharma, Software und Telekommunikation werden tendenziell stärker betroffen sein als andere *(siehe Abbildung 2)*.

Neuregelungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis haben können:

- **Umsatzrealisierung bei Kontrollübergang:** Maßgeblich für den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Umsatzrealisierung ist der Übergang der Kontrolle an den Gütern oder Dienstleistungen auf den Kunden. Die Übertragung von Risiken und Chancen stellt nur noch einen Indikator für den Übergang der Kontrolle dar.
- Explizite Regelungen zu **Mehrkomponentengeschäften**
- Neue Kriterien zur **Umsatzrealisierung über den Zeitraum** der Leistungserbringung
- Ausweitung der erforderlichen **Anhangangaben**

Bedeutung für die Unternehmen

Die Neukonzeptionierung der Kriterien zur Umsatzrealisierung erfordert eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Regelungen und den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens. Ob am Ende das gleiche Ergebnis wie bisher erreicht wird, kann ohne eine solche Analyse nicht eindeutig vorhergesagt werden. »

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei der Analyse der Auswirkungen der Neuregelungen auf das Unternehmen ist der Fokus nicht nur auf eine mögliche Verschiebung in der Umsatzrealisierung zu legen. Auch bei den Unternehmen, die die bisherige Bilanzierungspraxis im Ergebnis beibehalten können, sind unter Umständen Prozesse und Systeme anzupassen, um die Informationen zu den erweiterten Anhangangaben einholen zu können.

Möglicherweise ist zu analysieren, inwieweit Kundenverträge zu gestalten bzw. anzupassen sind, um die Anwendung einer bestimmten Bilanzierungsmethode gewährleisten zu können.

Ergeben sich Auswirkungen auf Finanzkennzahlen, die die Grundlage für die Vergütung von Mitarbeitern oder die Basis für Kreditverträge bilden, ist zu beurteilen, ob eine Anpassung dieser Verträge notwendig ist. In diesem Zusammenhang hat insbesondere der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die auf Finanzkennzahlen beruhenden Vereinbarungen zur Vorstandsvergütung noch mit den Unternehmenszielen vereinbar sind oder einer Anpassung bedürfen.

Bei der Aufstellung der Unternehmensplanung stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt etwaige Umsatzverschiebungen aufgrund von IFRS 15 berücksichtigt und wie die Umstellungseffekte dargestellt werden sollen. Diesem Punkt kommt hohe Bedeutung zu, weil Planungsrechnungen nicht nur zur internen Steuerung verwendet werden, sondern auch Grundlage für die externe Unternehmensberichterstattung – insbesondere für den Prognosebericht – sind.

Der zeitliche und personelle Aufwand für die Beantwortung dieser Fragen ist nicht zu vernachlässigen. Dem Aufsichtsrat ist daher zu empfehlen, im Rahmen seiner Überwachungsfunktion auf eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen hinzuwirken.

IFRS 15 ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen, verpflichtend anzuwenden. «

Stefanie Jordan, Dr. Anne Schurbohm

Kernfragen für den Aufsichtsrat

- Welche Auswirkungen haben die geplanten Neuregelungen auf die Umsatzrealisierung im Unternehmen?
- Sind vor diesem Hintergrund typische Verträge mit Kunden anzupassen und führt dies zu Einschränkungen im Geschäft?
- Welche Systeme und Prozesse werden im Einzelnen betroffen sein?
- Ergibt sich aus einer Veränderung von finanziellen Leistungsindikatoren die Notwendigkeit, erfolgsorientierte Vorstandsvergütungen anzupassen?
- Wann ist der optimale Zeitpunkt für den Übergang auf die neuen Regelungen, und welche Übergangsvorschriften sollen gewählt werden?
- Wie spiegeln sich die neuen Regeln in den Planungsrechnungen des Unternehmens wider?

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neuigkeiten vom IASB

Das IASB hat im Mai 2014 eine Klarstellung zu den Abschreibungsmethoden nach IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte sowie eine Änderung zu IFRS 11 Joint Operations verabschiedet. Weiterhin wurde ein Exposure Draft zu IAS 1 bezüglich Wesentlichkeit veröffentlicht. Daneben gibt es neue Erkenntnisse zum Leasing-Standard-Projekt.

Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12.5.2014 Änderungen an IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte veröffentlicht (Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation).

Mit diesen Änderungen stellt das IASB weitere Leitlinien zur Festlegung einer akzeptablen Abschreibungsmethode zur Verfügung. Umsatzbasierte Abschreibungsmethoden sind demnach für Sachanlagen nicht und für immaterielle Vermögenswerte lediglich in bestimmten Ausnahmefällen (widerlegbare Vermutung der Unangemessenheit) zulässig.

Für immaterielle Vermögenswerte werden in bestimmten Branchen umsatzbasierte Abschreibungsmethoden angewandt, z. B. bei Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen sowie Filmrechten und ähnlichen Rechten in der Medienbranche. Betroffene Unternehmen müssen überprüfen, ob sie die geforderten Nachweise erbringen können, um die umsatzbasierte Abschreibungsmethode beizubehalten.

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Christina Koellner, Wolfgang Laubach

Änderung des IFRS 11 hinsichtlich des Erwerbs von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations)

IFRS 11 regelt die bilanzielle und erfolgsrechnerische Erfassung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations). Während Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode bilanziert werden, ist die in IFRS 11 vorgesehene Abbildung gemeinschaftlicher Tätigkeiten mit der Quotenkonsolidierung vergleichbar.

Mit der am 6.5.2014 veröffentlichten Änderung des IFRS 11 regelt das IASB die Bilanzierung eines Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse darstellt. In solchen Fällen soll der Erwerber die Grundsätze für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 anwenden. Zudem greifen auch in diesen Fällen die Angabepflichten des IFRS 3.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Christina Koellner, Wolfgang Laubach

Grundsatz der Wesentlichkeit in IFRS-Abschluss und Anhang

Abschlussersteller, Abschlussprüfer, Regulatoren und Abschlussadressaten sind nicht selten bei der Frage, welche Informationen in einem Abschluss notwendig, überflüssig oder gar störend sind, unterschiedlicher Auffassung. Auf Basis eines im Januar 2013 durchgeführten Discussion Forums kommt das IASB zu der Erkenntnis, dass im Ergebnis dem Abschlussadressaten häufig zu viele irrelevante Informationen mitgeteilt werden, wohingegen zum Teil relevante Informationen fehlen.

Um das Verständnis der Anforderungen an die Finanzberichterstattung kurzfristig zu vereinheitlichen und Letztere »

QUELLENHINWEIS

Die Pressemitteilungen stehen auf der Internetseite des IASB zum Download bereit *(www.ifrs.org)*.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

dadurch zu verbessern, hat das IASB am 25.3.2014 einen Exposure Draft zu IAS 1 (ED/2014/1 Disclosure Initiative – Proposed amendments to IAS 1) veröffentlicht.

Grundsatz der Wesentlichkeit

Zentrales Element des Entwurfs ist eine Klarstellung zum bestehenden Konzept der Wesentlichkeit von Anhangangaben. Folgende Punkte werden dabei adressiert:

- Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist sowohl auf die primären Abschlussbestandteile (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung) als auch explizit auf den Anhang anzuwenden.
- Aggregation und Disaggregation der Informationen dürfen nicht dazu führen, dass nützliche Informationen verschleiert werden.
- Auch wenn eine spezifische Angabe von einem Standard gefordert wird, ist eine Beurteilung vorzunehmen, ob diese Angabe wesentlich ist. Nur in diesem Fall ist darüber zu berichten. Das gilt selbst dann, wenn ein Standard bestimmte »Mindestangaben« fordert.
- Umgekehrt sollen aber auch Informationen angabepflichtig sein, ohne dass ein Standard explizit eine entsprechende Angabe vorschreibt. Dies ist dann der Fall, wenn die Information als entscheidungsnützlich für den Adressaten anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund sollte der gesamte IFRS-Abschluss inklusive Anhang daraufhin überprüft werden, ob alle berichteten Informationen wesentlich sind und alle wesentlichen Informationen berichtet werden.

Weitere Klarstellungen

Daneben enthält der Entwurf Klarstellungen zu folgenden Ausweisfragen und Anhangangaben:

- Zulässigkeit und Notwendigkeit der Disaggregation von Posten in Bilanz und GuV,
- Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einfügens von Zwischensummen,
- Individuell bestimmbare Reihenfolge der Anhangangaben,
- Ausweis von Anteilen am sonstigen Ergebnis aus der Anwendung der Equity-Methode.

QUELLENHINWEIS

Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB *(www.ifrs.org)* zum Download zur Verfügung.

Fazit

Der Exposure Draft enthält Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung von IAS 1, die dazu beitragen sollen, die Finanzberichterstattung zu verbessern.

Das IASB fokussiert sich hierbei auf das Konzept der Wesentlichkeit. Die Klarstellungen sollen dazu beitragen, dass lediglich die wesentlichen Informationen berichtet werden und der Nutzen des Anhangs nicht durch irrelevante Informationen verwässert wird.

Daneben sind Änderungen zu vier weiteren Themenbereichen vorgeschlagen, die für mehr Transparenz und Klarheit in der Berichterstattung sorgen sollen.

Ingo Rahe

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktuelle Entwicklungen zum Thema Leasingbilanzierung

Im März 2014 haben IASB und FASB ihre Diskussionen zum Leasingprojekt fortgesetzt und neue Entscheidungen getroffen. Folgende Aspekte wurden dabei diskutiert:

- Bilanzierung des Leasingnehmers,
- Bilanzierung des Leasinggebers,
- Bestimmung der Leasinglaufzeit und
- Erleichterungsregelungen aus Sicht des Leasingnehmers (Portfoliobildung, unwesentliche und kurzfristige Leasingverhältnisse).

IASB und FASB treffen unterschiedliche Entscheidungen

Mit Ausnahme bestimmter Erleichterungen halten sowohl IASB als auch FASB an der Entscheidung fest, künftig alle Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers abzubilden. Gegenüber dem im Mai 2013 veröffentlichten Standardentwurf ED/2013/6 Leases wurden Änderungen beschlossen.

In einzelnen zentralen Aspekten konnten sich IASB und FASB jedoch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Beispielsweise differenziert das FASB aus Leasingnehmersicht weiterhin zwischen Typ-A- und Typ-B-Leasingverhältnissen. Das IASB hat diese Unterscheidung dagegen zugunsten des Typ-A-Modells aufgegeben. «

Dr. Frank Richter, Wolfgang Laubach

QUELLENHINWEIS

Der aktuelle Diskussionsstand zum Leasingprojekt ist im IFRS Newsletter Leasing – Download unter *https://portal.ema.kworld.kpmg.com/grm/depts/isg/isgnsltts/IFRS_Leases_-_Issue_14.pdf* – ausführlich dargestellt. Mithilfe dieses Newsletters können Sie sich auch künftig über die weitere aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Kapitalflussrechnung – DRS 21

Das Bundesministerium der Justiz hat am 8.4.2014 im Bundesanzeiger den Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) 21 Kapitalflussrechnung bekannt gemacht.

DRS 21 entspricht dem im Februar 2014 vom DRSC verabschiedeten »near final Standard«; *zu den Details siehe Quarterly I/2014, S. 62 f.*

DRS 21 ersetzt die bisherigen Standards DRS 2 Kapitalflussrechnung, DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten sowie DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.

Verpflichtend anzuwenden ist DRS 21 für nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen. «

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

QUELLENHINWEIS

DRS 21 ist im Bundesanzeiger *(www.bundesanzeiger.de)* online abrufbar.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Gebäude in der Handelsbilanz: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hat am 6.12.2013 die vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) entwickelte Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 1) billigend zur Kenntnis genommen.

IDW RS IFA 1 ersetzt die IDW Stellungnahme des Wohnungswirtschaftlichen Fachausschusses (WFA) 1/1996. Gegenstand der Verlautbarung sind Abgrenzungsfragen zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Wohn- und Gewerbeimmobilien.

Die Stellungnahme enthält neben der erforderlichen Anpassung an neue Entwicklungen wie z. B. die energetische Sanierung zudem die Klarstellung, dass die Grundsätze zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten auch dann gelten, wenn von der Möglichkeit einer komponentenweisen planmäßigen Abschreibung Gebrauch gemacht wird.

Für die Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen kommt es weiterhin auf die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen an. Demnach muss entweder eine Herstellung, eine Erweiterung oder eine wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands – über dessen ursprünglichen Zustand hinaus – vorliegen. Klarstellend zur bisherigen Praxis wurde in der Stellungnahme aufgenommen, dass bei einer baulichen Maßnahme von einer wesentlichen Verbesserung ausgegangen werden kann, wenn dadurch eine Anhebung des Standards in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung (Heizung, Sanitär, Elektroinstallation/Informationstechnik, Fenster und Wärmedämmung) erreicht wird.

Für die Immobilienbranche lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die neue Stellungnahme keine materiellen Änderungen in der Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierbarem Erhaltungsaufwand vorsieht. «

Dr. Frank Richter, Wolfgang Laubach

QUELLENHINWEIS

IDW RS IFA 1 wurde in Heft 3/2014 der IDW Fachnachrichten und im WPg Supplement 1/2014 veröffentlicht.
Zur Entwurfsfassung siehe Quarterly II/2013, S. 71.

Empfehlungen für den Aufsichtsrat:

In der Immobilienwirtschaft werden Erhaltungs- und Herstellungsmaßnahmen in der Regel prozessbasiert erfasst und kontrolliert.

Gerade bei Unternehmen anderer Branchen, die vielfach nicht unwesentliche Immobilienportfolios halten, kann die Differenzierung im Detail mit Umsetzungsunsicherheiten behaftet sein.

Der Aufsichtsrat sollte bei Vorliegen wesentlicher Immobilienbestände die Aktivierungsvolumina kritisch hinterfragen.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Publikationen

Die Beratung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder
Selter, Wolfgang
Baden-Baden 2014

Dieses Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats. Dabei geht es auch auf die Besonderheiten bei Aufsichtsräten von GmbHs, eG, KGaA sowie von öffentlichen Unternehmen ein. Die speziellen Anforderungen an die Aufsichtsräte von Banken und Versicherungen werden ebenfalls berücksichtigt: Das Werk enthält bereits die durch CRD IV eingeführten neuen Vorgaben für den Aufsichtsrat von Finanzinstituten.

Nach einer Einführung befassen sich die vier umfangreichen und mit zahlreichen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung versehenen Kapitel mit der Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats, seiner inneren Ordnung, seinen Aufgaben, den Rechten und Pflichten seiner Mitglieder sowie deren Haftung. Aktuelle politische Diskussionen und juristische Streitfragen, wie zum Beispiel über die Unabhängigkeit von Syndikusanwälten bei der Beratung des Aufsichtsrats, werden ausführlich dargestellt.

Der Autor ist Rechtsanwalt. Sein Werk richtet sich in erster Linie an Aufsichtsratsmitglieder und deren Berater. Aufgrund seiner Detailliertheit eignet es sich auch gut als Nachschlagewerk. «

Münchener Kommentar Aktiengesetz, §§ 76–117, MitbestG, DrittelbG
Goette, Wulf/Habersack, Mathias/Kalss, Susanne (Hrsg.)
München 2014

Der Münchener Kommentar zum Aktiengesetz ist neu in vierter Auflage erschienen. Der hier vorgestellte Band kommentiert die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die für den Aufsichtsrat und den Vorstand besonders relevant sind, sowie die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes und des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Seit der Vorauflage aus dem Jahr 2008 gab es zahlreiche gesetzliche Neuerungen, die nun ihren Eingang in das Werk gefunden haben. Zu nennen sind insbesondere die Änderungen im Recht der Vorstandsvergütung, die Anforderungen an Risk- und Compliance-Systeme, Fragen bezüglich der Haftung und Verantwortlichkeit des Vorstands sowie die Neuregelungen zum unabhängigen Finanzexperten und zum Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat. Die einzelnen Vorschriften werden umfassend kommentiert. Das Werk enthält zudem Ausführungen zur Rechtslage in Österreich.

Bei juristischen Zweifelsfragen bietet es auch Vorständen und Aufsichtsräten zuverlässige Hilfestellung. «

Das wirksame Compliance-Management-System
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.)
Hamm 2014

Eine Entscheidung des LG München I hat jüngst wieder die Haftungsgefahren verdeutlicht, die für Vorstand und Aufsichtsrat bei unzureichender Compliance im Unternehmen bestehen *(vgl. S. 41 ff.)*.

Dieser Sammelband beleuchtet das Thema Compliance und Compliance Management-Systeme (CMS) sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus juristischer Sicht. Die Elemente eines CMS nach dem IDW Prüfungsstandard 980 werden detailliert behandelt und den Unternehmen Hilfestellungen für die Umsetzung in der Praxis aufgezeigt. Dabei werden auch branchen- und segmentspezifische Besonderheiten sowie internationale Anforderungen, die bei der Ausgestaltung von CMS zu beachten sind, berücksichtigt. Der Band setzt sich außerdem mit Compliance in besonders sensiblen Bereichen wie dem Kartellrecht, in der IT oder im Rahmen von M&A-Transaktionen auseinander. Die Prüfung von CMS wird ebenfalls ausführlich dargestellt.

An dem Band haben mehr als 25 Compliance-Experten von KPMG mitgewirkt. Aufgrund seiner Kompaktheit bei gleichzeitiger Praxisbezogenheit empfehlen wir die Lektüre all denjenigen, die sich regelmäßig mit Compliance im Unternehmen beschäftigen. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Interne Rotation des Abschlussprüfers nach § 319a HGB – Anwendungsprobleme in der Praxis
Holger Seidler/Gerhard Bischof/Martin Pföhler
in: WPg 2014, S. 236–248
Der Beitrag behandelt Fragen der internen Rotation des Abschlussprüfers. Nach einer Beschreibung der Ziele der internen Rotation werden die Vorschriften im Hinblick auf ihre praktischen Auswirkungen anhand von Beispielen untersucht. Abgerundet wird der Beitrag mit einem Ausblick auf die EU-Abschlussprüferreform. «

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat
Mattis Aszmons
in: DB 2014, S. 895–898
Für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gleichzeitig Betriebsratsmitglieder sind, gilt das Begünstigungsverbot des Betriebsverfassungsgesetzes. Der Autor erörtert anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung, bei welchen Vergütungsmaßnahmen Unternehmen besonders Gefahr laufen, gegen dieses Verbot zu verstoßen. «

»Shoot out«-Klauseln und Verpflichtung des Vorstands zur Amtsniederlegung
Klaus Ulrich Schmolke
in: ZIP 2014, S. 897–905
In einer aktuellen Entscheidung befasste sich das OLG Nürnberg mit der Wirksamkeit eines Gesellschaftsvertrags einer GmbH & Co. KG (Urteil vom 20.12.2013 – 12 U 49/13). Dieser enthielt eine »Russian Roulette«-Klausel, mithilfe derer ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgekauft werden kann. Nach dem Vertrag sollte der ausgekaufte Gesellschafter verpflichtet sein, sein Mandat als Vorstand einer Tochter-Aktiengesellschaft der KG niederzulegen. Der Beitrag setzt sich kritisch mit dem Urteil des OLG Nürnberg auseinander. Hierbei geht er insbesondere auch auf die Frage ein, ob die Verpflichtung zur Amtsniederlegung gegen § 84 AktG verstößt, indem sie die Aufsichtsratskompetenz einschränkt. «

Versammlungsleitung ohne Aufsichtsratsvorsitzenden
Lukas Beck
in: AG 2014, S. 275–279
Hauptversammlungsbeschlüsse nicht börsennotierter Gesellschaften müssen nicht in einer notariellen Niederschrift beurkundet werden. Es reicht hier grundsätzlich aus, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Niederschrift unterzeichnet. Das OLG Karlsruhe hat in einer jüngeren Entscheidung zu der Frage Stellung bezogen, ob ein Versammlungsleiter, der nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender ist, die Niederschrift wirksam führen und unterzeichnen kann (Urteil vom 9.10.2013 – 7 U 33/13). Der Autor dieses Beitrags unterzieht die Entscheidung des OLG Karlsruhe einer kritischen Würdigung. «

Neue Vergütungsregelungen für Manager von Kapitalverwaltungsgesellschaften: Variable Vergütung (to be) reloaded
Alexander Insam/Christoph Heisterhagen/Lars Hinrichs
in: DStR 2014, S. 913–918
Das seit Mitte letzten Jahres geltende Kapitalanlagegesetzbuch regelt auch die Ausgestaltung der Vergütungspolitik und der Vergütungssysteme in Kapitalverwaltungsgesellschaften. Es ermächtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), die gesetzlichen Vorgaben zu präzisieren. Der Beitrag beleuchtet diese regulatorischen Rahmenbedingungen für die Vergütungssysteme und weist auf Fallstricke sowie Gestaltungsmöglichkeiten bei deren Umsetzung hin. «

Die Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden in der börsennotierten Aktiengesellschaft
Florian Drinhausen/Reinhard Marsch-Barner
in: AG 2014, S. 337–351
Der Beitrag befasst sich mit den gestiegenen Anforderungen an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Umfassend werden seine Rechte und Pflichten erklärt. Zum Schluss wird die Frage diskutiert, ob die Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht eine hauptamtliche Tätigkeit erfordert. «

Spielregeln und Usancen bei der Beendigung von Vorstandsverträgen
Jobst-Hubertus Bauer/Andreas von Medem
in: NZA 2014, S. 238–241
Hohe Abfindungszahlungen an Vorstandsmitglieder sorgen immer wieder für öffentliche Diskussionen. Der Beitrag stellt die gesellschaftsrechtlichen Ursachen für die Abfindungszahlungen dar und zeigt für den Aufsichtsrat auf, wie hohe Abfindungszahlungen vermieden werden können. «

Information des Aufsichtsrats
Ulrich Burgard/Carsten Heimann
in: AG 2014, S. 360–368
Das OLG Frankfurt am Main hatte im vergangenen Jahr darüber zu entscheiden, ob der Aufsichtsrat einer Gesellschaft ordnungsgemäß über eine geplante Fusion vom Vorstand informiert worden war und ob der Aufsichtsrat vor seiner Entscheidung über die Fusion eine ausreichende »Überlegensfrist« hatte (Urteil vom 1.10.2013 – 5 U 214/2). Der Beitrag kommentiert die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: Die Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat werden analysiert; zudem wird die Pflicht des Aufsichtsrats, Entscheidungen auf einer angemessenen Informationsgrundlage zu treffen, erläutert. «

Zur künftigen Entwicklung der Abschlussprüfung
Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
in: DB 2014, S. 1149–1155
Der Arbeitskreis setzt sich in seinem Beitrag mit den Entwicklungen im Bereich der Abschlussprüfung auseinander. Themenbereiche, die den Wert und Nutzen der Abschlussprüfung erheblich beeinflussen dürften, wie z. B. die Ausdehnung der Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, werden in Form der These und Antithese debattiert. Hierdurch soll sich der Leser ein eigenes Bild über die künftigen Entwicklungen machen können. «

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2014 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel, Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 30.7.2014

Bildnachweise: S. 1, 83 ©CaiaImage/istockphoto.com; S. 4 ©Fuse/thinkstock.com; S. 8 ©G.G. Lattek/fotolia.com; S. 10 ©Adam Vilimek/shutterstock.com; S. 12 ©AHMAD FAIZAL YAHYA/shutterstock.com; S. 15 ©Fuse/thinkstock.com; S. 16 ©Hans Neleman/gettyimages.com; S. 19 ©CaiaImage/istockphoto.com; S. 24 ©diez artwork/shutterstock.com; S. 30 ©ssstep/istockphoto.com; S. 34 ©Alina Ku-Ku/shutterstock.com; S. 40 ©Khakimullin Aleksandr/shutterstock.com; S. 41 ©pressmaster/fotolia.com; S. 45 ©kizilkayaphotos/istockphoto.com; S. 47 ©wavebreakmedia/shutterstock.com; S. 49/50 ©Zhukov/shutterstock.com; S. 51 ©dj-photos/shutterstock.com; S. 52 ©Jo Chambers/shutterstock.com; S. 53 ©artJazz/thinkstock.com; S. 55 ©Giorgio Fochesato/thinkstock.com; S. 60/61 ©Deva Studio/shutterstock.com; S. 62/63 ©Twonix Studio/shutterstock.com; S. 64 ©villorejo/shutterstock.com; S. 70 ©Rawpixel/shutterstock.com; S. 72 ©bikeriderlondon/shutterstock.com; S. 75 ©Minerva Studio/shutterstock.com; S. 77 ©Feng Yu/shutterstock.com; S. 78 ©Dirk Ott/shutterstock.com

Illustrationen: S. 24 ©diez artwork/shutterstock.com; S. 26 ©Morphart Creation/shutterstock.com; S. 28 ©Dr. Cloud/shutterstock.com; S. 36 ©madpixblue/shutterstock.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

ACI-Mitgliederumfrage 2015

Teilen Sie Ihre Ansichten und nehmen Sie an der globalen ACI-Mitgliederumfrage 2015 teil.

Die Onlinebefragung können Sie unter

http://kpmg.goglobal.com/ACI-2015/

starten.

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

II/2014

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting

finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

© 2014 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.